



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

**Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit
160.000 Masthähnchenplätzen**

an dem Standort in Salzwedel, OT Dambeck

für die Firma
Biogas Dambeck GmbH & Co. KG

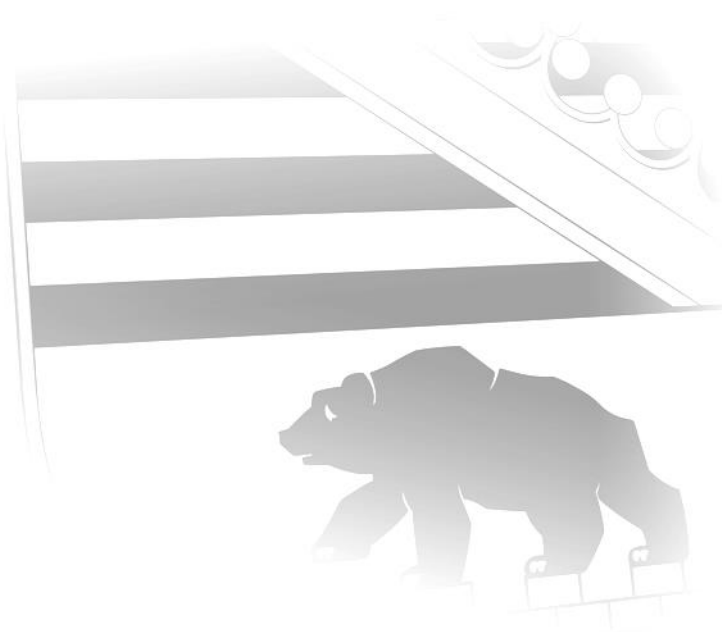
vom 26.09.2013
Az: 402.3.9-44008/11/12
Anlagen-Nr. 7244

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 4
II	Antragsunterlagen	Seite 6
III	Nebenbestimmungen	Seite 6
	1. Allgemein	Seite 6
	2. Baurecht	Seite 6
	3. Brandschutz	Seite 7
	4. Immissionsschutzrecht	Seite 9
	5. Arbeitsschutzrecht	Seite 11
	6. Wasserrecht	Seite 13
	7. Bodenschutzrecht	Seite 14
	8. Bergrecht	Seite 14
	9. Naturschutzrecht	Seite 15
	10. Katastrophenschutz und Kampfmittelfreiheit	Seite 16
	11. Betriebseinstellung	Seite 16
IV	Begründung	Seite 17
	1. Antragsgegenstand	Seite 17
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 18
	2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	Seite 18
	2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 35
	3. Entscheidung	Seite 35
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 35
	4.1 Allgemein	Seite 35
	4.2 Baurecht	Seite 35
	4.3 Immissionsschutzrecht	Seite 62
	4.4 Wasserrecht	Seite 67
	4.5 Bodenschutzrecht	Seite 67
	4.6 Bergrecht	Seite 67
	4.7 Naturschutzrecht	Seite 68
	4.8 Katastrophenschutz und Kampfmittelfreiheit	Seite 69
	5. Kosten	Seite 69
	6. Anhörung	Seite 69
V	Hinweise	Seite 70
	1. Allgemein	Seite 70
	2. Baurecht	Seite 70
	3. Immissionsschutzrecht	Seite 71
	4. Arbeitsschutzrecht	Seite 72
	5. Wasserrecht	Seite 72
	6. Naturschutzrecht	Seite 73
	7. Veterinärrecht	Seite 73
	8. Düngerecht	Seite 73
	9. Denkmalschutz und Archäologie	Seite 73
	10. Zuständigkeiten	Seite 74
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 75

Anlagen

Anlage 1	Ordnerverzeichnis	Seite 76
Anlage 2	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 82
Anlage 3	Rechtsquellenverzeichnis	Seite 103
Anlage 4	Verteiler	Seite 107



I

Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), (Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU), wird auf Antrag der

**Biogas Dambeck GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 12
49681 Garrel**

vom 26.01.2011 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 28.01.2011) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 01.03.2013 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit
160.000 Masthähnchenplätzen**

auf dem Grundstück in 29410 Salzwedel, OT Dambeck

Gemarkung: Dambeck
Flur: 2
Flurstück: 217/83

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Anlage für folgende Betriebseinheiten (BE):
- BE-Nr.: 1010 Hähnchenmaststall 1 (96,3 m x 20,60 m)
 - BE-Nr.: 1020 Hähnchenmaststall 2 (96,3 m x 20,60 m)
 - BE-Nr.: 1030 Hähnchenmaststall 3 (96,3 m x 20,60 m)
 - BE-Nr.: 1040 Hähnchenmaststall 4 (96,3 m x 20,60 m)
 - BE-Nr.: 1050 12 Futtersilos mit je 40 m³ Füllvolumen
 - BE-Nr.: 1060 4 Reinigungswassergruben mit je 50 m³ Füllvolumen
 - BE-Nr.: 1080 Lagerhalle (8,40 m x 14,40 m)
 - BE-Nr.: 1090 Steuerung/Prozessleitung/Sozialtrakt (9,24 m x 7,74 m)
3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere:
- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
 - die Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 10 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).
4. Die Genehmigung schließt Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.
5. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung der noch vorzulegenden Standsicherheitsnachweise ergibt.

6. Die Genehmigung wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:
1. Mit der Bauausführung aller Anlagenteile darf erst begonnen werden, wenn der zuständigen Überwachungsbehörde der Nachweis darüber vorgelegt worden ist, dass die Baulasteintragung der Rückbauverpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in das Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel erfolgt ist.
 2. Mit der Ausführung der Lagerhalle und des Sozial- und Technikgebäudes darf erst begonnen werden, wenn eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mängelfrei erfolgt und dies von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.
Die Standsicherheitsnachweise sind nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen, wenn sie nicht von einer Person mit der Qualifikation nach § 65 Abs. 1 Satz 1 a) oder b) BauO LSA erstellt sind.
Die Standsicherheitsnachweise sind auch dann – unabhängig von der Qualifikation des Nachweiserstellers – nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen, wenn dies nach Maßgabe des Kriterienkatalogs (Anlage 2 zur Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO)) erforderlich ist.
Sind die Standsicherheitsnachweise nicht prüfpflichtig, sind diese – vom jeweiligen Fachplaner und vom Entwurfsverfasser unterschrieben – einschließlich des Qualifikationsnachweises und einer erforderlichen Erklärung nach dem Kriterienkatalog spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen (§ 18 Abs. 1 und 2 BauVorlVO).
 3. Mit der Bauausführung der Reinigungswassersammelgruben und des Regenrückhaltebeckens darf erst begonnen werden, wenn eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise mängelfrei erfolgt und dies von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.
Die jeweiligen Standsicherheitsnachweise sind nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen, wenn sie nicht von einer Person mit der Qualifikation nach § 65 Abs. 2 Satz 1 a) oder b) BauO LSA erstellt sind.
Die Standsicherheitsnachweise müssen auch dann – unabhängig von der Qualifikation des Nachweiserstellers – nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 b) BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden, wenn dies nach Maßgabe des Kriterienkatalogs (Anlage 2 zur BauVorlVO) erforderlich ist.
Sind die Standsicherheitsnachweise nicht prüfpflichtig, sind diese – vom Fachplaner und vom Entwurfsverfasser unterschrieben – einschließlich des Qualifikationsnachweises und einer erforderlichen Erklärung nach dem Kriterienkatalog spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen (§ 18 Abs. 1 und 2 BauVorlVO).
7. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 31.08.2016 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
8. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
9. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Baubeginns und die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Betreiber hat den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG anzuzeigen.
- 1.5 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Behörde ein Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 10 Abs. 1a) BImSchG vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

2. Baurecht

- 2.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA),
 - Benennung des bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA),
 - Erklärung des Entwurfsverfassers darüber, dass der Wärmeschutznachweis für das Technik- und Sozialgebäude sowie für zu beheizende Ställe erstellt ist (§ 19 BauVorIVO) sowie
 - nicht prüfpflichtige Standsicherheitsnachweise einschließlich erforderlicher Erklärungen nach dem Kriterienkatalog bzw. erforderlicher Nachweise über die Quali-

fikation des jeweiligen Erstellers nach § 65 Abs. 2 Satz 1 a) oder b) BauO LSA (§ 18 Abs. 1 und 2 BauVorIVO).

2.2 Die Bauausführung hat entsprechend

- den genehmigten Bauvorlagen,
- dem bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweis sowie
- den noch vorzulegenden Standsicherheitsnachweisen unter Beachtung hierauf bezogener nachträglicher Auflagen aus dem Ergebnis erforderlicher bauaufsichtlicher Prüfungen

zu erfolgen.

2.3 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
- Bescheinigungen eines anerkannten Prüfsachverständigen bzw. eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit technischer Anlagen (§ 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO); § 19 BauVorIVO).

3. Brandschutz

- 3.1 Das bauaufsichtlich geprüfte Brandschutzkonzept ist unter Beachtung der folgenden, hierauf bezogenen Auflagen in Auswertung des Prüfberichts Nr. 11-985-NT3 des Prüflingenieurs Herrn Prof. Dr.-Ing. Rost vom 18.11.2012 vollständig umzusetzen.
- 3.2 Die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ (MBL LSA Nr. 41/2001 vom 01.10.2001) auszuführen, dauerhaft zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Alle diesbezüglichen Abstimmungen sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu treffen.
- 3.3 Die zuständige Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme durch den Betreiber in die Anlage einzuweisen.
- 3.4 Der ungehinderte Zugang auf das Anlagengelände durch die Feuerwehr ist durch ein Feuerwehrschlüsseldepot sicherzustellen. Notwendige Absprachen sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel vorzunehmen. Die erforderliche Freigabe ist beim Landkreis zu beantragen.
- 3.5 Bei automatischer Brandfrüherkennung muss neben der Einschaltung der Wassersprühanlage sowie der Ansteuerung der Entrauchungsanlage eine automatische Alarmweiterleitung zur ständig besetzten Feuerwehr alarmierenden Stelle erfolgen.
- 3.6 Um der Feuerwehr im Falle eines Brandes die Möglichkeit einer raschen Orientierung im Objekt zu geben und eine schnelle Beurteilung der Lage zu gewährleisten, ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Die Bedienstellen für die manuelle Auslösung der maschinellen Rauchabzugsanlage sind darzustellen und im schriftlichen Teil zu erläutern.

- 3.7 Der Feuerwehrplan ist mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises abzustimmen und dem Brandschutzprüfer als Entwurf (vorab per E-Mail) vorzulegen. Der abgestimmte Feuerwehrplan ist dann in 4-facher Ausführung zu übergeben.
- 3.8 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Anlage über die neuen Gegebenheiten zu informieren und gegebenenfalls in die veränderte Anlagentechnologie sowie die sich daraus ergebenden möglichen Gefahren einzuweisen. Dies ist zu dokumentieren.
- 3.9 Vor Baubeginn ist gegenüber dem beauftragten Prüfsingenieur für Brandschutz ein Löschwassernachweis für das öffentliche Hydrantennetz zu erbringen. Der Löschwasserbedarf liegt bei 192 m³/h bzw. 3200 l/min über einen Zeitraum von 2 h. Dies soll aus Hydranten sowie einem Löschwasserteich erfolgen.
- 3.10 Der Löschwasserteich muss den Anforderungen nach DIN 14210 entsprechen. Insbesondere ist dazu eine frostfreie Löschwasserentnahmestelle vorzusehen (z. B. Saugschacht oder 2 Saugrohre mit Sauganschluss gemäß DIN 14244). Die erforderliche Löschwassermenge muss jederzeit in vollem Umfang zur Verfügung stehen.
- 3.11 Für die Feuerwehr ist eine Zufahrt zum Behälter und eine Aufstell- und Bewegungsfläche vor der Entnahmestelle entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen.
- 3.12 Die Zugänglichkeit zum Löschwasserteich muss jederzeit sichergestellt sein.
- 3.13 Um seiner Überwachungspflicht nachkommen zu können, ist der Prüfsingenieur über folgende Bauzustände von der Bauleitung bzw. dem Bauherrn oder dessen Beauftragten zu informieren:
 - Baubeginn,
 - Einbau von Brandschutztüren,
 - Errichtung von Trockenbauwänden mit Brandschutzanforderungen,
 - Errichtung von abgehängten Decken mit Brandschutzanforderungen,
 - Verlegung von Leitungen oberhalb von abgehängten Decken mit Brandschutzanforderungen,
 - sämtliche brandschutztechnischen Schottungsmaßnahmen im Zuge von Leitungsverlegungen,
 - Brandschutzmaßnahmen generell.
- 3.14 Zur Wahrnehmung der Bauüberwachung des Bauvorhabens vor Ort ist der Prüfsingenieur für Brandschutz wenigstens 14 Tage vor der Rohbaufertigstellung und vor der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens durch den Bauherrn oder dessen Beauftragten bzw. von der Bauleitung schriftlich zu informieren.
- 3.15 Zur Bauüberwachung sind für den Prüfsingenieur je nach Ausführung die erforderlichen Unterlagen/Nachweise zum Bauvorhaben bereitzuhalten. Dazu sind je nach Bauzustand unter anderem erforderlich:
 - Abnahmeprotokolle von sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstung wie Brandmeldeanlage, elektrische Anlage, Sicherheitsstromversorgung, Rauchableitungsanlagen usw.,

- Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile (Vorlage baubegleitend), wie Brandschutztüren, Wände, Decken usw.,
- Fachunternehmererklärungen aller beteiligten Firmen,
- Brandschutzordnung, Übergabebescheinigung Feuerwehrplan usw.

- 3.16 Die Einhaltung der genehmigten Bauvorlagen und der unter Gliederungspunkt 3. dieses Prüfberichts genannten Vorschriften und Regelwerke bei der Planung und Bauausführung sind korrekt durch die Verantwortlichen sicherzustellen und zu belegen. Verfügt der Bauleiter nicht über die erforderliche Fachkenntnis im Bereich des Brandschutzes, so ist nach § 55 (2) BauO LSA ein Fachbauleiter Brandschutz zu benennen. Dieser muss zur Abschlussbegehung durch den Prüferingenieur für Brandschutz eine Erklärung über die genehmigungsadäquate Bauausführung unter brandschutztechnischen Aspekten abgeben.
- 3.17 Zum Zeitpunkt der Bauüberwachung sind die (je nach Bautenzustand) jeweiligen Erklärungen des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Fachbauleiters zur ordnungsgemäßen Bauausführung sowie erforderliche Nachweise für brandschutzrelevante, nicht geregelte Bauprodukte und Bauarten durch den Bauherrn bzw. dessen Bevollmächtigten dem Prüferingenieur für Brandschutz in Kopie spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Termin zur Verfügung zu stellen.

4. Immissionsschutzrecht

4.1 Luftreinhaltung

- 4.1.1 Am Ende einer Mastperiode ist nach Ausstallung der Tiere das vorhandene Einstreu-Kot-Gemisch im Stallinnenraum zu verladen und abzutransportieren. Eine Zwischenlagerung am Anlagenstandort ist nicht zulässig.
- 4.1.2 Die Ableitung der Stallabluft der 4 Mastställe hat antragsgemäß über den jeweils am südlichen Stallgiebel angeordneten Abluftturm in einer Höhe von 12,20 m über Geländeoberfläche, senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung zu erfolgen.
- 4.1.3 Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft darf unter Berücksichtigung sämtlicher Druckverluste im Stall und im Abluftschacht unabhängig von der jeweiligen Luftrate 10 m/s nicht unterschreiten.
- 4.1.4 Die Fahrwege im Betriebsgelände sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, in Zementbeton oder in gleichwertigem Material auszuführen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Über die Reinigung der Fahrwege ist ein Nachweis zu führen.
- 4.1.5 In den Ställen ist größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit einzuhalten.
- 4.1.6 Die Lüftung ist entsprechend DIN 18910 (Ausgabe Mai 1992) "Wärmeschutz geschlossener Ställe" auszulegen.
- 4.1.7 Zur Dokumentation und Eigenkontrolle der Steuerung der Ablufführung ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen.
- 4.1.8 Notstromdieselaggregate dürfen nur bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung sowie zu regelmäßigen Funktionsprüfungen in Betrieb genommen werden. Als

Brennstoff darf nur Dieselmotorkraftstoff mit einem Massegehalt an Schwefel entsprechend der 3. BImSchV - in der jeweils gültigen Fassung - zum Einsatz kommen.

4.2 Lärmschutz

- 4.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der TA-Lärm Nr. 7.3. und A 1.5. vermieden werden. Besonders bei der Bündelung der Lüfter im Abluftturm ist auf eine Körperschallisolierung durch schwingungsabsorbierenden Einbau und Aufstellung des Abgaskamins sowie durch flexible Verbindungen zu achten.
- 4.2.2 Der max. zulässige Schalleistungspegel (L_{WA}) eines jeden Abluftturmes, bestehend aus einer Lüfterbatterie mit 8 Lüftern, darf je Stall einen Wert von 94 dB(A) nicht überschreiten. Entsprechend dem Stand der Technik darf das Betriebsgeräusch der Lüfter keine tonalen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.
- 4.2.3 Transporte von und zur Anlage sowie Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück dürfen nur in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen. Als seltenes Ereignis (gemäß TA Lärm Nr. 7.2), welches nachweislich zu dokumentieren ist, ist der Abtransport der Masthähnchen auch während der Nachtzeit zulässig.
- 4.2.4 Die Zusatzbelastung der Anlage darf an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden anteiligen Schallimmissionspegel in der lautesten Nachtstunde zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:
- | | |
|------------------------|----------|
| Dambeck, Im Dorfe 24 a | 33 dB(A) |
| Dambeck, Im Dorfe 50 | 36 dB(A) |
- 4.2.5 Nach Realisierung des Vorhabens ist die Einhaltung des max. zulässigen Immissionsrichtwertanteils von 36 dB(A) nachts am Immissionsort Dambeck, Im Dorfe 50, durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle, nachzuweisen. Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme durchzuführen.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhangs der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 anzuwenden.

Dabei sind auch mögliche tieffrequente Geräuschimmissionen nach TA Lärm Nummer 7.3 zu erfassen und auszuweisen.

Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen.

Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B.

Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

5. Arbeitsschutzrecht

- 5.1 Bei Stromkreisen, an denen Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.
(§ 3 Abs.1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. § 2 Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 1.4 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG))
- 5.2 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind so zu installieren, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Dabei sind die Bestimmungen der VSG 1.4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu beachten. Die ordnungsgemäße Installation ist vom Errichter der Anlage zu bescheinigen und bei der Schlussabnahme vorzulegen.
(§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“)
- 5.3 Verkehrswege müssen so angelegt sein, dass sie sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden. Sie müssen eben und trittsicher sein, d.h. sie dürfen keine Löcher, Rillen oder Stolperstellen aufweisen.
Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.
(§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang der ArbStättV Nr. 1.8 Abs. 1, ASR 17)
- 5.4 Befahrbare Gitterroste im Bereich der Anlage müssen in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, jeweils mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein.
(BGI 588 Metallroste (bisher ZH1/ 196))
- 5.5 Abdeckungen von Bodenöffnungen müssen für die auftretende Verkehrslast bemessen und bündig mit dem Fußboden verlegt sein. Die Lage der Abdeckungen darf nicht unbeabsichtigt verändert werden können.
(BGI 588 Metallroste (bisher ZH1/ 196))
- 5.6 Schiebetüren und -tore müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein. Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, müssen gegen Herabfallen gesichert sein. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie
- a) ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können,
 - b) mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind,
 - c) auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
- (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr.1.7 Türen und Tore)
- 5.7 Flüssigkeitsführende Anlageteile müssen, wenn erforderlich, gegen mögliche Beschädigung, z.B. durch Anfahren, ausreichend geschützt werden.
(§ 3 Abs.1 ArbStättV)

- 5.8 Die elektrotechnischen Betriebsräume (Traforäume, NS- und MS-Schalträume) sind als abgeschlossene elektrische Betriebsräume zu behandeln.
(DIN VDE 0100/731, DIN VDE 0101)
- 5.9 Der Unternehmer muss sicherstellen, dass
- Personen nicht in Entnahme-, Einstieg- oder ähnliche Öffnungen stürzen können,
 - im Boden versenkte Aufnahmemulden mit trittfesten, erforderlichenfalls befahrbaren Rosten abgedeckt oder umwehrt sind,
 - Gruben, Kanäle und Brunnen, in die üblicherweise eingestiegen wird, Einrichtungen haben, die ein gefahrloses Einsteigen ermöglichen. Die Öffnungen müssen so bemessen sein, dass die Rettung Verunglückter möglich ist.
- (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. § 3 VSG 2.8 der LBG)
- 5.10 Beim Umgang mit Gefahrstoffen, z.B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel (z.B. Lysovet N), hat der Arbeitgeber sicher zu stellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss für die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.
(§ 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV))
- 5.11 Den Beschäftigten sind die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.
(§ 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)).
- 5.12 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Arbeits- oder Schutzkleidung einerseits und die Straßenkleidung andererseits zur Verfügung zu stellen, sofern eine Gefährdung der Beschäftigten durch Verunreinigungen zu erwarten ist.
(§ 9 Abs.5 GefStoffV)
- 5.13 Arbeits- und Schutzkleidung ist vom Arbeitgeber zu reinigen. Erforderlichenfalls ist sie geordnet zu entsorgen und vom Arbeitgeber zu ersetzen.
(§ 9 Abs.5 GefStoffV, Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 401) Punkt 6.3.3).
- 5.14 Lüftungstechnische Anlagen müssen jederzeit funktionsfähig sein. Störungen müssen durch Warneinrichtungen angezeigt werden.
(§ 4 Abs. 3 ArbStättV; § 4 Lüftung umschlossener Räume – VSG 2.1 der LBG)
- 5.15 An den Lüftungsventilatoren sind die Lüfterflügel gegen Berührung zu sichern.
(§ 4 ArbSchG, § 4 Abs.1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))
- 5.16 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
(§ 5 Abs. 1,2 ArbSchG)

- 5.17 Nach § 7 Biostoffverordnung (BioStoffV) ist eine Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezielten Tätigkeiten durchzuführen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten sind entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu treffen.
(§§ 7, 10 BioStoffV)
- 5.18 Für Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit mit ihren Händen Arbeiten im feuchten Milieu ausführen oder einen entsprechenden Zeitraum feuchtigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen oder häufig bzw. intensiv ihre Hände reinigen müssen, sind die Vorschriften der TRGS 401 - Gefährdung durch Hautkontakt - anzuwenden.
Im Unternehmen ist in der Nähe der Arbeitsplätze, i. d. R. an Handwaschplätzen, an gut sichtbarer Stelle ein tätigkeitsbezogener Hautschutzplan auszuhängen. In ihm sind in übersichtlicher und leicht verständlicher Form die erforderlichen Schutz-, Reinigungs- und Pflegemaßnahmen den einschlägigen Haut gefährdenden Tätigkeiten zuzuordnen.
Vom Arbeitgeber ist geeigneter Hautschutz zur Verfügung zu stellen.
(TRGS 401, siehe auch BGR 197)
- 5.19 Beschickungs- und Austragsöffnungen an Stetigförderern müssen so angeordnet oder beschaffen sein, dass niemand an Gefahrstellen, die durch Scherwirkung bewegter Teile des Stetigförderers oder des Fördergutes gegenüber Wandungen oder durch Massenwirkungen entstehen, gelangen kann.
(§ 4 Abs.1 BetrSichV)
- 5.20 Fluchtwege und Notausgänge müssen dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Türen von Notausgängen müssen sich von innen jederzeit leicht öffnen lassen und sind ständig freizuhalten.
(§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 2.3)
- 5.21 Feuerlöscher sind je nach Brandgefahr und Größe der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen und gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.
(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 2.2 Punkt 1 und 2)
- 5.22 Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6. Wasserrecht

Bedingungen

- 6.1 Vor Baubeginn ist der Nachweis der gesicherten Beseitigung des Sozialabwassers durch Zustimmung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (VKWA) Salzwedel zu erbringen (§ 50 WHG)
- 6.2 Vor Baubeginn ist der Nachweis der gesicherten Niederschlagswasserbeseitigung durch Erlangung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG zu erbringen. (§ 50 WHG)

Auflagen

- 6.3 Vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Überwachungsbehörde der Nachweis der Dichtheit der Sammelgruben für Sozial- und Reinigungsabwasser nach DIN EN 12566-3 (§ 60 WHG) vorzulegen.
- 6.4 Vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Überwachungsbehörde der Nachweis der Standsicherheit und CE-Kennzeichnung für die Sammelgruben für Reinigungsabwasser (§ 60 WHG) vorzulegen.

7. Bodenschutzrecht

- 7.1 Die Versiegelungsflächen der Hähnchenmastanlage sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
- 7.2 Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung der Hähnchenmastanlage sind die Versiegelungsflächen nicht mehr benötigter Anlagen gemäß der Rückbauverpflichtung zu entsiegeln.
- 7.3 Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der zuständigen Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

8. Bergrecht

- 8.1 Die Hinweisschilder, welche die prinzipielle Lage der Leitungen der GDF SUEZ vor Ort an markierten Punkten anzeigen dürfen nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden.
- 8.2 Die Leitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes in einem Schutzstreifen verlegt, bezogen auf die Rohrachse (DN 150) beträgt der Schutzstreifen 4 m.
- 8.3 Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke, Anlagen und Leitungen nicht errichtet werden. Ausnahmen sind gesondert zu vereinbaren.
- 8.4 Der Schutzstreifen muss befahrbar sein und eine einwandfreie Wartung und Instandhaltung der Transportleitung ermöglichen.
- 8.5 Es ist auszuschließen, dass zusätzliche Druckbeanspruchungen auf die Anlagen wirken.
- 8.6 Die Bedeckung der Anlagen darf nicht verändert werden.
- 8.7 Die Lagerung von Material während der Bauphase darf auf dem Schutzstreifen der GDF SUEZ nicht vorgenommen werden.
- 8.8 Mess-Säulen und die dazugehörigen E-Kabel, sowie die Hinweissteine dürfen nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden.
- 8.9 Alle Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens von Leitungen der GDF SUEZ sind so auszuführen, dass vorhandene Leitungen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.
- 8.10 Im Bereich kreuzender Anlagen der GDF SUEZ ist nur Handschachtung erlaubt.

- 8.11 Im Kreuzungsbereich muss der vertikale Mindestabstand $> 0,30$ m betragen. Dabei sind die GDF SUEZ – Leitungen, die eine Erdüberdeckung von 1,00 m bis 3,00 m aufweisen, in einem Mindestabstand zu unterfahren.
- 8.12 Die Zufahrt der Anlagen der GDF SUEZ muss ständig gewährleistet sein. Eine zeitweilige Beschränkung von Straßen und Wegen, die der GDF SUEZ als Zuwegung dienen, sind rechtzeitig vorher mit dem Leiter des Bereichs Rückbau abzustimmen. Des Weiteren muss das Befahren der Straße nach den Bauarbeiten für Fahrzeuge mit 40 t Gesamtgewicht zulässig sein.
- 8.13 Die erdverlegten Anlagen (überwiegend Bitumentumhüllung) der GDF SUEZ sind durch fremdgespeiste kathodische Korrosionsschutzanlagen geschützt. Im 50 m Bereich der erdverlegten Anlagen ist daher mit Streuströmen zu rechnen.
Diese Streustromgefährdung bezieht sich gemäß DIN 57150/VDE 0150 unter anderem auf folgende metallene Anlagen (Auszug aus DIN 57150):
- Metallene Rohrleitungen, Kabel mit Metallbewehrung oder Metallmantel, ausgenommen Kabel, bei denen ein äußerer Isoliermantel gegenüber Dicke und Zuverlässigkeit den mechanischen Schutz und den Korrosionsschutz auch nach dem Verlegen übernimmt.
 - Lagerbehälter und mit ihnen in Verbindung stehende metallene Bauteile.
 - Erdungsanlagen von Starkstrom- und Fernmeldeanlagen einschließlich Informationsanlagen, die mit anderen geordneten Anlagen verbunden sind oder die größere Ausdehnung haben, z. B. Erdungsnetze von Umspannanlagen.
- Sollen erdverlegte metallene Anlagen in diesem Gebiet installiert werden, so sind zusätzliche Korrosionsschutzmaßnahmen bzw. 3 Monate nach Inbetriebnahme dieser Anlagen eine Beeinflussungsmessung vorzunehmen.
- 8.14 Die Angaben zur Lage von Anlagen der GDF SUEZ E & P DEUTSCHLAND GMBH sind solange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit durch Ortung bzw. Suchschachtung festgestellt wurde.
- 8.15 Mindestens 14 Tage vor Aufnahme der Bauarbeiten ist mit der GDF SUEZ E&P DEUTSCHLAND GMBH, mit Sitz in Salzwedel, Kontakt aufzunehmen. Dem Bauausführenden wird dann die Lage der bergbaulichen Anlagen angezeigt und die schriftliche Erlaubnis für Erdarbeiten erteilt.

9. Naturschutzrecht

- 9.1 Die Baufeldfreimachung hat vor dem 01. März und nach dem 30. September zu erfolgen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist die Vorhabenfläche erneut auf das Vorkommen von Maulwürfen zu kontrollieren. Sollte eine Besiedlung nachgewiesen werden, hat eine fachgerechte Umsiedlung auf angrenzende Ackerflächen zu erfolgen. Ein entsprechender Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei der oberen Naturschutzbehörde zu stellen.
- 9.2 Für die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist auf der westlichen Seite des Flurstückes 217/83, Flur 2, Gemarkung Dambeck eine mindestens 4 bis 5 m breite Baum-Strauchhecke aus heimischen Gehölzen anzulegen. Es sind Heister (60-100 cm), sowie hochstämmige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm zu verwenden. Das Pflanzgut ist mehrreihig versetzt mit stufigem Querschnitt anzuordnen. Mindestens 4 Sitzwarten für Greifvögel sind in die Heckenstruktur zu integrieren.

ren. Die zu verwendenden Baumarten (siehe Pflanzplan) sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel abzustimmen.

- 9.3 Die im Lageplan dargestellte Baum-Strauchhecke Pflanzung in östlicher und nördlicher Richtung ist mit einer Mindestbreite von 8 m herzustellen. Die Ausführung entspricht den Angaben unter Punkt 9.2.
- 9.4 Für die Gehölzpflanzungen ist eine 5-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege zu gewährleisten. Während der Entwicklungspflege sind Gehölzausfälle nach zu pflanzen. Für diese Gehölze gilt erneut eine 5-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege.
- 9.5 Nördlich der geplanten Anlage ist auf dem Flurstück 217/83, Flur 2, Gemarkung Dambeck auf 7.180 m² eine Extensivierungsfläche anzulegen. In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde ist ein naturnaher Waldsaum zu gestalten. Weiterhin sind auf der Sukzessionsfläche Initialpflanzungen auf ca. 1.435 m² vorzunehmen. Dazu sind einzelne Gehölzgruppen, bestehend aus heimischen Arten (*Quercus robur*, *Sorbus aucuparia*, *Acer campestre*, *Crataegus spec.*, *Ligustrum vulgare*, *Prunus avium*) anzulegen.
- 9.6 Die Maßnahmen sind bis spätestens im dritten Jahr nach Erteilung des Genehmigungsbescheides abzuschließen. Die Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

10. Katastrophenschutz und Kampfmittelfreiheit

- 10.1 Bei neuen Erdaufschlüssen ist der Nachweis der Kampfmittelfreiheit einzuholen. Der Antrag ist an das Ordnungsamt des Altmarkkreises Salzwedel zu stellen. Bei Kampfmittelverdacht sind die Antragsunterlagen durch den Eigentumsnachweis der beanspruchten Flächen zu ergänzen. Dazu erfolgt dann eine gesonderte Abforderung.

11. Betriebseinstellung

- 11.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 11.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe (z. B. Futtermittel) und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb der Anlage möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers).

11.3 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

11.4 Auch nach der Betriebseinstellung ist die Anlage und das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

1. Antragsgegenstand

Die Firma Biogas Dambeck GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 26.01.2011 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit 160.000 Masthähnchenplätzen am Standort Salzwedel, OT Dambeck beantragt.

Gleichzeitig mit der Antragstellung wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt, welche mit Schreiben vom 16.04.2013 von der Antragstellerin zurückgezogen wurde.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 24.09.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt den Antrag gestellt, die sofortige Vollziehung der auszureichenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides wird in einem separaten Verfahren geprüft und entschieden.

Der Antrag beinhaltet die Errichtung von 4 Stallgebäuden mit einem Abmaß von 96,30 m x 20,60 m mit einer Kapazität von je 40.000 Tieren. Die Produktion der Masthähnchen erfolgt auf Tiefstreu im Rein-Raus-Prinzip und erfolgt im Kurzmastbetrieb. Die Tiere werden in Bodenhaltung in geschlossenen Gebäuden mit Zwangslüftung (Giebellüftung mit zentralem Abluftturm) gehalten. Die Tiere werden als Eintagsküken eingestallt und nach 35 Tagen Mast mit einem Endgewicht von ca. 1,8 kg der Schlachtung zugeführt. Danach schließt sich eine ca. 14-tägige Serviceperiode an und es können somit etwa 7,7 Durchgänge im Jahr realisiert werden.

Weiterhin ist die Errichtung von 12 Futtersilos (Füllvolumen je 40 m³), einer Lagerhalle (8,40 m x 14,40 m), eines Sozial- und Technikgebäudes, Abwassersammelgruben und den erschließenden Verkehrswegen vorgesehen.

Die Beheizung der Ställe und des Sozialbereichs wird über einen Wärmeanschluss an der benachbarten Biogasanlage sichergestellt.

2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit 160.000 Masthähnchenplätzen ist im Anhang 1 der 4. BlmSchV unter Nr. 7.1.3.1 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt, so dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG bedarf.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1. a) der 4. BlmSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BlmSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG erfolgte im Genehmigungsverfahren die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen dem Antragsteller auferlegt.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend § 8 der 9. BlmSchV wurde das Vorhaben am 18.10.2011 in der Volksstimme, Ausgabe Salzwedel, in der Altmark Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BlmSchV in der Zeit vom 26.10.2011 bis einschließlich 25.11.2011 im Bürgerbüro des Bürgercenter der Hansestadt Salzwedel und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist konnten Einwendungen schriftlich bei den vorgenannten Behörden gegen das Vorhaben erhoben werden. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete am 09. Dezember 2011. Gegen das Vorhaben wurden 64 Einwendungen vorgebracht. Davon war eine Einwendung verfristet.

Gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG wurde am 31.01.2012 ein Erörterungstermin durchgeführt in dem die vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtert wurden.

Die nachstehend aufgeführten Themenschwerpunkte der vorgebrachten Einwendungen ergaben für das Genehmigungsverfahren folgendes Prüfergebnis:

2.1.1. Raumordnung/Planungsrecht/Erschließung

- *Von den Einwendern werden die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Ausschöpfung der Tierchutzgesetze gefordert.*

Ob die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für ein Vorhaben erforderlich ist, wird von der oberen Raumordnungsbehörde in einem vom Genehmigungsverfahren unabhängigen Verfahren geprüft. Die Prüfung wurde für dieses Vorhaben im Vorfeld und teilweise auch parallel zum Genehmigungsverfahren durch die obere Raumordnungsbehörde durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass kein Raumordnungsverfahren für das Vorhaben erforderlich ist. Diese Entscheidung lag bei der oberen Raumordnungsbehörde. Der Genehmigungsbehörde liegt eine landesplanerische Stellungnahme vor, in der die raumordnungsrechtlich relevanten Aspekte bewertet sind.

Das beantragte Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 7.3.1 Spalte 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt, d.h. es besteht bereits vom Gesetz her die Ver-

pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Genehmigungsverfahren beinhaltet als unselbstständigen Bestandteil eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Die UVP ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Bescheides.

Im Genehmigungsverfahren wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden einbezogen, so auch das Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten. Aus den eingereichten Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass die Einhaltung der Vorschriften für den Tierschutz sowie Tierseuchenschutz vom Antragsteller zugesichert werden. Die Fachbehörde hat dem Antrag ohne Erteilung von Auflagen zugestimmt.

- *Die Straßen und Zugangswege seien nicht für den erhöhten LKW-Verkehr ausgelegt. Eine vorzeitige Straßenabnutzung durch Transporte sei zu erwarten.*

Für die Transporte, d. h. den anlagenbezogenen LKW-Verkehr werden bis zur Grundstücksgrenze öffentliche Straßen benutzt. Auch bei der Dorfstraße in Dambeck handelt es sich um einen öffentlichen Verkehrsweg. Verkehrsrechtliche Beschränkungen bestehen für die nach und durch Dambeck führenden Straßen nicht, so dass sie uneingeschränkt nutzbar sind. Bei einer straßenrechtlich zulässigen Nutzung ist der Träger der Straßenbaulast zur Instandhaltung verpflichtet.

2.1.2. Luftreinhaltung

2.1.2.1 Fehlerhafte Prognosen

- *Die Ortschaft Brewitz sei in den Antragsunterlagen hinsichtlich der zu erwartenden Umweltbelastungen nicht erwähnt worden. Brewitz würde insbesondere den Feinstäuben von der HMA ausgesetzt sein, denn die Winde wehen überwiegend aus Richtung der geplanten HMA in Richtung Brewitz. Die Entfernung der geplanten HMA zur Ortslage Brewitz würde nur 400 bis 500 m Luftlinie betragen.*

Die Windrichtungsverteilung insbesondere in Richtung Brewitz ist vom Antragsteller berücksichtigt worden. Es ist unabhängig oder nach der eigentlichen Abstandsbestimmung über einen Kreis eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt worden. Durch den Deutschen Wetterdienst ist ein amtliches Gutachten erstellt worden, in dem festgelegt wurde, dass die Station Gardelegen als repräsentative Wetterstation für diesen Standort heranzuziehen ist. Diese Station hat, wie in gesamt Deutschland, eine starke Ausprägung für Westwinde, West-, zum Teil Südwestwinde, also in Richtung Brewitz. Das ist in der Ausbreitungsrechnung auch so berücksichtigt worden. Insofern sind die Immissionswerte, die mit der Ausbreitungsrechnung ermittelt wurden, auch ein Abbild dessen, wie die Windrichtungsverteilung sich am Standort darstellt.

Die Entfernung von der geplanten Anlage zum nächstgelegenen Haus in Brewitz beträgt ca. 630 m. Eine irrelevante Zusatzbelastung durch Gerüche wird bereits mehr als 200 m vor der Ortslage Brewitz erreicht. Der Bagatellmassenstrom für Staub wird nach 4.6.1.1 TA Luft deutlich unterschritten, in Entfernungen über 600 m kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass dort Staub und Keime keine Rolle spielen. So sieht der Entwurf der VDI 4250 lediglich einzelne Hinweise für die Prüfung auf Bioaerosolbelastungen bei Abständen < 500 m zwischen Wohnort und Geflügelhaltung sind.

- *Der Gutachter modelliere die Quellen als Punkte mit mechanischem Impuls (10 m/s Abluftgeschwindigkeit). Vor dem Hintergrund der baulichen Gegebenheiten sei dies nicht sachgerecht, weil es zu einer massiven Unterschätzung der Immissionswerte führe.*

- *Er setze 10 m/s Abluftgeschwindigkeit für alle Lüfter an, obwohl einer regelbar, d. h. im Grunde permanent geringere Abluftgeschwindigkeiten aufweisen würde.*

In der Geruchsimmissionsprognose heißt es, dass die Quellen jeweils mit einer Abluftgeschwindigkeit von 10 m/s (dynamische Überhöhung) und ohne thermische Überhöhung modelliert wurden.

Die in der Geruchsimmissionsgeruchsprognose in Ansatz gebrachte Abluftgeschwindigkeit von 10 m/s (mechanische Überhöhung) ist als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen worden. Damit wird sichergestellt, dass die Auslegung der Lüftungstechnischen Anlagen so gestaltet wird, dass die Abluftgeschwindigkeit von 10 m/s ständig eingehalten wird.

Die Austrittshöhe der Kamine liegt mit 12,20 m bei der 1,7-fachen Gebäudehöhe, so dass eine freie Abströmung gewährleistet ist. Ebenso treten die Lüfter 3 m über dem Lüftungsschacht aus. Gemäß Nr. 5.5 TA Luft sind damit die Kriterien Austrittshöhe 10 m über GOK und 3 m über First gewährleistet. Der Einfluss des Abluftschachtes kann als marginal eingeschätzt werden, da er aufgrund seiner räumlichen Abmessungen im Verhältnis zu den darauf angeordneten Lüftern kein wesentliches Strömungshindernis darstellt.

Die Modellierung der Quellen mit mechanischem Impuls ist somit angemessen.

Die Abluftgeschwindigkeit von mindestens 10 m/s kann an allen Lüftern, wie folgt gewährleistet werden:

Variante 1: Zur Überbrückung der Leistungssprünge bei der Gruppenschaltung wird ein Lüfter drehzahlregelt. Dieser Lüfter muss dann durch entsprechende Bypassluft (außerhalb des Stalls) so gesteuert werden, dass in der Summe aus Stallluft und Bypassluft die volle Luftrate des Lüfters und damit die entsprechend hohe Abluftgeschwindigkeit erreicht wird.

Variante 2: Keiner der Lüfter erhält eine Drehzahlregelung, so dass jeweils nur voll zu- bzw. abgeschaltet werden kann. Eine Regelung erfolgt in diesem Fall über eine Stoßlüftung, das heißt ein Lüfter wird lediglich in kurzen Intervallen eingeschaltet.

Beide Varianten sind technisch lösbar und gewährleisten eine gleichbleibend hohe Abluftgeschwindigkeit.

- *Der Gutachter verwende die Immissionsfaktoren aus Brandenburg, die aber bei Nachberechnungen und Gegenüberstellung von anderen als zu niedrig einzuordnen wären und eine substantielle Unterschätzung bewirken würden.*
- *In den Antragsunterlagen sei der vorhandene landwirtschaftliche Betrieb mit ca. 362 Großvieheinheiten (Milchproduktion) und Pflanzenproduktion, von dem ebenfalls erhebliche Umweltbelastungen ausgehen würden, nicht erwähnt.*
- *Aus Sicht der Einwender würde es dem aktuellen Rechtsstand für das Errichten industrieller Tierhaltungsanlagen widersprechen, wie in der Geruchs- und Immissionsprognose erklärt wurde, dass eine detaillierte Ermittlung der Vorbelastung nicht notwendig sei. Laut Einführungserlass zur GIRL 2008 spielten im Genehmigungsverfahren die Verhältnisse des Einzelfalls eine besondere Rolle. Somit ergäbe sich, dass bei Vorbelastungen, wie in Dambeck, des betroffenen Bereiches durch Geruchsbelästigungen eine Einzelfallprüfung Maßgabe wäre.*

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Geruchsimmissionsgutachtens vom 06.12.2010 sind auch bei größeren Hähnchenanlagen die vom Land Brandenburg herausgegebenen sogenannten Zeitreihen für die Emissionsfaktoren zum Geruch für die Hähnchenmast als Stand der Technik angesehen worden. Die Zuordnung eines konkreten Geruchsemissionsfaktors (in GE/(s x TP)) für jede der Mastwochen (1. Woche: 0,007, 2. Woche: 0,017, 3. Woche: 0,105, 4. Woche: 0,214, 5. Woche: 0,431, Ausställen: 0,431) war seinerzeit anerkannt und

sachgerecht sowie durchaus genauer als die Berechnung mit einem durchschnittlichen Emissionsfaktor über die gesamte Mastperiode. Diesen liegen umfangreiche Untersuchungen von Prof. Oldenburg zu Grunde.

Von der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 18.01.2013 ein 2. Nachtrag zum Geruchsmissionsgutachten zur Prüfung vorgelegt. Nunmehr wurde vom Gutachter die Gesamtbelastung aus Vorbelastung (Rinderanlage Agrarprodukte Dambeck + Rinderanlage im Dorfe 48 + Biogasanlage Dambeck) und Zusatzbelastung durch die geplante Hähnchenmast ermittelt. Weiterhin wurde die Ausbreitungsrechnung mit den zwischenzeitlich geänderten Emissionsfaktoren (nach VDI 3894 und Tierhaltungserlass LSA) und aktualisierten repräsentativen Zeitreihen und Ausbreitungsklassenstatistiken für die Station Gardelegen (repräsentatives Jahr 2007) durchgeführt.

Bezogen auf die Wahrnehmungshäufigkeiten der Gerüche an der höchstbelasteten Wohnbebauung in Dambeck (IO 1, IO 2, IO 7) kommt der Gutachter jetzt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbelastung dort einen Immissionswert von 19 bis 20 % erreicht. Vor der Berücksichtigung der Rinderanlage Im Dorfe 48 lag die höchste Gesamtbelastung bei 18% der Jahresstunden. Damit wird der Immissionswert nach 3.1 GIRL für Dorfgebiete überschritten. Gleichzeitig ist erkennbar, dass durch die geplante Hähnchenmast an den Immissionsorten 1 bis 6 nur eine irrelevante Zusatzbelastung hervorgerufen wird. An den Immissionsorten 7 - 10 sind zusätzlich an 2,7 – 2,9 % (ungewichtet) der Jahresstunden Geruchswahrnehmungen zu erwarten. Unter Berücksichtigung des tierartspezifischen Gewichtungsfaktors ergibt sich eine maximale Zusatzbelastung von 4,35 %.

- *Es wurde eingewendet, dass der Bebauungsplan bezüglich der Wohngebiete bisher nicht berücksichtigt worden sei.*

Während der Prüfung des Genehmigungsantrages lag für Dambeck kein Bebauungsplan vor. Dies wurde beim Erörterungstermin von der Stadt Salzwedel bestätigt. Es existiert nur ein Flächennutzungsplan mit ausgewiesenen Wohnbauflächen. In dem Geruchsgutachten wurden die geplanten Wohnbauflächen berücksichtigt, in dem sie in den Darstellungen der Anlagen 1 und 4 ausgewiesen wurden. Immissionsorte konnten nicht festgelegt werden, da sich noch keine Wohnbebauung auf den ausgewiesenen Wohnbauflächen befindet. Es ist nachgewiesen worden, dass die Vorsorge gemäß TA Luft auch in den geplanten Wohnbaugebieten eingehalten werden.

2.1.2.2 Geruch, Ammoniak, Staub

- *Durch den Geruch, der von der Anlage ausgeht wäre die Wohn- und Lebensqualität in den Ortschaften Dambeck und Brewitz stark eingeschränkt und es würde zu einer Belästigung kommen. Ebenso würde es durch die Schadstoffe der Anlage zu einer Minderung des Wanderweges Dambeck, Brewitz (Kinderheim) und dem Märchenpark SAW führen sowie die Zerstörung der Natur bewirken.*
- *Ein Einwender fordert den Schutz der Umwelt und der Menschen vor schädlichen Emissionen ein.*
- *Es gäbe eine permanente Ammoniak Emission aus den Ställen.*
- *Die Einwender befürchten gesundheitliche Auswirkungen auf die Anwohner durch Staub, Geruch u. Ammoniak.*

Schutz und Vorsorge werden gemäß TA Luft an allen Immissionsorten gewährleistet.

- *In der Planung der Lüftungstürme würden keine Filteranlagen, um die Keim-, Staub- und Ammoniakbelastung zu reduzieren eingeplant sein. Dies würde dem Stand der*

Technik und der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) (Umsetzung der NEC-Richtlinie in nationales Recht) widersprechen. Danach dürfte aus der HMA kein Stickstoff und Ammoniak austreten, weil Deutschland die Ammoniak-Höchstgrenze schon jetzt überschreitet. Es sei zu erwarten, dass bis zu 18 t Ammoniak jährlich anfallen. Die über den Luftaustritt in die Umwelt eingebrachten Keime würden erhebliche Auswirkungen für den Menschen und die Umwelt nach sich ziehen.

Der Einbau oder die Verwendung von Abluftreinigungsanlagen würde der Vorsorgepflicht als Betreiberpflicht entsprechen. Der aus Gründen der Vorsorge erforderliche Abstand nach TA Luft von 330 m wird mit einem Abstand von 350 m eingehalten, somit gibt es für die Genehmigungsbehörde keine Grundlage, den Einsatz einer Abluftreinigungseinrichtung zu fordern. Der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen ist bei Geflügelanlagen nicht Stand der Technik und nicht in der TA Luft enthalten. In der 39. BImSchV sind diesbezüglich keine anlagenbezogenen Vorschriften enthalten, insofern ist diese im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren nicht anzuwenden. Zum anderen sind die Grenzwerte, die in der 39. Verordnung festgeschrieben sind, auch in der TA Luft enthalten und finden somit Eingang in das Prüfverfahren für diesen Genehmigungsantrag.

- *In 35 Tagen würden i. d. R. höhere Endgewichte als 1,8 – 1,9 kg erreicht. Das führe zu höherem Tierbesatz, der höhere Geruchsemissionen nach sich ziehe. Mit der Folge, dass eine Unterschätzung der Immissionen vorläge.*

Für die Ermittlung der GV-Zahl, welche für den Vorsorgeabstand nach 5.4.7.1 TA Luft entscheidend ist, wurde ein Faktor von 0,00186 GV/Tierplatz zugrunde gelegt. Die TA Luft gibt für eine Mastperiode von 35 Tagen nur einen Faktor von 0,0015 GV/Tierplatz an. Aus diesem Grund wurden von dem Gutachter im Gutachten vom 06.12.2010 nicht die konstanten Emissionsfaktoren angesetzt. Dadurch sind die in der Praxis durchaus möglichen höheren Tiergewichte bereits mitberücksichtigt.

- *Es würde eine Geruchsbelästigung durch den anfallenden Mist hervorgerufen werden.*

Der Antragsteller hat bei den Arbeitsabläufen die Mistverladung im Stallinneren vorgesehen. Damit keine Geruchsbelästigung durch Mist hervorgerufen werden kann, wurde die Nebenbestimmung 4.1.1 in die Genehmigung aufgenommen.

Im Gutachten wurden 176 h und 20 m² Fläche für die Entmistung mit einem Emissionsfaktor von 3 GE/m³s berücksichtigt. Wie für den Umschlag bzw. die Bewegung des Mistes üblich wurde dieser Wert um den Faktor 3 erhöht. Somit wurde im Geruchsgutachten ein konservativer Ansatz gewählt.

- *Immer wieder zeige die Praxis, dass von den Betreibern Lüftungsanlagen nachts ausgeschaltet wurden, um Strom zu sparen. Die Kontrollmechanismen würden längst nicht in ausreichendem Maß gegeben sein, um nur diesen Fakt zu prüfen. Die hermetisch abgeschirmten Ställe und Anlagen lieferten schon Grund genug für Misstrauen. Die Begründungen der Hygiene, sind da wohl mehr als dürftig.*

Die Lüftungsanlagen werden nachts nicht abgeschaltet. Der Anlagenbetreiber hat ein nachvollziehbares Interesse an einem guten Raumklima für die Tiere und damit an der Gesunderhaltung seines Tierbestandes.

- *Es wird eingewendet, dass die Ermittlung der Geruchs- und Immissionswerte fehlen würde. Der Einwander wohnt in unmittelbarer Nähe der Rinderanlage Dambeck. Diese Belastung reicht schon. Er hätte Angst um die Gesundheit wegen chronischer Krankheit.*

Bestandteil der Antragsunterlagen war eine Geruchsimmissionsprognose, in deren Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung durch Geruchsimmissionen aus der geplanten Anlage ausgeschlossen werden konnte.

- *Es gäbe widersprüchliche Aussagen im Baukonzept und in den Unterlagen zur UVP bezüglich Mindestabstand der geplanten Anlage zur Wohnbebauung von Dambeck.*
 - *das Baukonzept geht von 300 m aus und*
 - *die Geruchs- und Immissionsprognose von 350 m*

Der in den Bauunterlagen angeführte Abstand von 300 m bezieht sich auf die nördliche Begrenzung der Ortslage Dambeck. Die nächstgelegene Wohnbebauung, d. h. der nächstgelegene Immissionsort (IO 10 – Im Dorfe 50) befindet sich jedoch erst in einer Entfernung von 350 m. Bei der Vorsorge ist der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung maßgeblich. Dieser Abstand von 350 m ist in der Geruchs- und Immissionsprognose herangezogen worden.

- *Es wird mit einer direkten Schadeneinwirkung von Ammoniak auf die Gehölzflora der näheren Umgebung insbesondere Altbäume gerechnet.*

In der Ausbreitungsrechnung des Immissionsgutachtens (Anlage 5) wird unter Berücksichtigung eines Lüftungssystems mit Abluftüberhöhung dargestellt, dass die Irrelevanzschwelle von 5 kg N ha/*a an allen nachgewiesenen geschützten Biotopen sicher unterschritten wird. Damit werden die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Stand 1. März 2012) als Konvention erarbeiteten Fachstandards eingehalten. Eine rechtswidrige Beeinträchtigung von Gehölzbeständen durch Ammoniakemissionen kann ausgeschlossen werden.

- *Der in Dambeck ansässige landwirtschaftliche Betrieb mit einem Tierbestand von 1000 Rindern sieht Gefahren für seinen Betrieb. Bereits jetzt gäbe es Beschwerden von Anliegern, wenn gemistet oder Jauche gefahren wird. Käme die HMA hinzu, könnte der Druck der Dorf-Bevölkerung dermaßen zunehmen, dass der hier langjährig ansässige Betrieb in den Außenbereich gedrängt würde, letztlich, weil der – gar nicht zur Landwirtschaft gehörende – Hähnchenmastbetrieb zu nahe an das Dorf gebaut und die Gesamtbelastung zu groß würde. Der landwirtschaftliche Betrieb sähe sich in seinen Rechten verletzt.*

Das Vorhandensein der Rinderanlage südlich von der Ortslage Dambeck und die damit einhergehenden Geruchsbelastungen der weniger als 200 m entfernten Wohnbebauung sind bekannt. Die Zusatzbelastung durch die HMA beläuft sich an der durch die Rinderanlage vorbelasteten Wohnbebauung auf maximal 2,9 %.

Auch wenn damit die Irrelevanz nach 3.3 der GIRL nicht ganz erreicht wird, ist zu konstatieren, dass die Immissionssituation in der Ortslage Dambeck seit langem in ganz erheblichem Maße durch die Rinderanlagen geprägt wird. Dies ändert sich auch durch den Betrieb der Hähnchenmasthanlage nicht.

- *In den Antragsunterlagen würde irreführend davon die Rede sein, dass Klimaschutz durch Verwendung der Abwärme in der HMA geleistet wird, da durch die HMA zusätzliche Belastungen der Umwelt durch Staub, Geruch und Ammoniak entstehen würden. Die Abwärme sollte für private Wohnungen genutzt werden.*

Die Biogasanlage, die der HMA die Abwärme liefert, ist nicht Antragsgegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

2.1.2.3 Aerosole, Keime, Gesundheitsschutz

- *Im neuen VDI-Richtlinienentwurf 4250 für Bioaerosole sei ein Mindestabstand von 500 m vorgesehen. Das decke sich mit den Erkenntnissen diverser Studien wie dem Forschungsvorhaben im Auftrag des niedersächsischen Sozialministeriums „Bioaerosolemissionen aus Tierhaltungsanlagen und ihre gesundheitlichen Auswirkungen auf die Anwohner“ aus den Jahr 2005.*
- *Hinsichtlich der Keim- und Endotoxine-Belastung würde im Gutachten auf veraltete Publikation verwiesen, nach denen nach 250 m kein quantitativer Unterschied zur Außenluft erkennbar sei. Auch wäre der Hinweis auf die Studien NiLS und AABEL des niedersächsischen Sozialministeriums unzureichend. Befunde der Epidemiologischen Studien deuteten darauf hin, dass beim Zusammentreffen einer erhöhten Empfindlichkeit und einer hohen Exposition gegenüber Bioaerosolen Atemfunktionsbeeinträchtigungen auftreten können. Es würde heutzutage ein Mindestabstand zwischen Anlage und Wohnbebauung von 500 m empfohlen und in der VDI-Richtlinie 4250 (Grünbuch) sogar festgelegt.*
- *Wegen der Dorfnähe der Anlage wäre die Belastung durch freigesetzte Aerosole so hoch, dass gesundheitliche Schäden nicht auszuschließen seien.*
- *Ein Einwander ist besorgt über die Belastung durch Bio-Aerosole insbesondere durch Ammoniak und die sich daraus ergebenden gesundheitlichen Probleme.*
- *Die gefährlichen Keime würden in alle Winde geblasen werden.*
- *Die massiv konzentrierten Krankheitskeime im Stall (Bioaerosole, Biotixine, Endotoxine) würden durch Abluft, Kot und Transporte in der Gegend verteilt werden und Atemwegserkrankungen fördern können.*
- *Die HMA sei Quelle für Bakterien (Staphylokokken), die durch Stallabluft in die Umgebung abgegeben würden. Es bestehe ein erhöhtes Risiko für die Entstehung von Atemwegserkrankungen.*
- *Kinder könnte man einer gesundheitlichen Schädigung durch Belastung der Luft mit Keimen nicht aussetzen.*
- *Die Planung des Vorhabens eines stark emittierenden Betriebes in der Nähe eines Kinderspielplatzes verstöße gegen das Gebot der Rücksichtnahme und sei deshalb unzulässig.*
- *Es werden Bedenken geäußert, dass durch die Dauerhaftigkeit der abgesonderten Reststoffe aus dem Schornstein den Kindern der Kindertagesstätte ein gesundheitlicher Schaden entstehe. Es sei nach Angabe der Antragsteller zwar nicht nachgewiesen, dass ein gesundheitlicher Schaden durch die Dauerbelastung der Abluft entstehe, aber auch das Gegenteil konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Die Kinder laufen eventuell Gefahr, körperliche Schäden davon zu tragen. Hier ginge es um Erkrankungen der Atemwege und um die nachhaltige Wirkung auf das Immunsystem. Die Wirkung der Abluftstoffe sei nicht genau erklärbar.*
- *Es bestünde durch die Endotoxinbelastung ein erhöhtes Risiko für Krankheiten → Die Verschlechterung von chronischen Krankheiten, Allergien und Asthma würde zu erwarten sein. Chronisch Kranke seien auf saubere Luft angewiesen. Eine Geruchsbelästigung wäre fatal.*
- *Die Transportfahrzeuge müssten durch Ortschaften fahren, wären aber hochgradig mit Ausscheidungen der „Tiere“ und mit Bakterien kontaminiert, die bei der Durchfahrt an die Umwelt abgegeben würden.*

- *Die entstehenden Keime würden durch den Westwind in den Gemüsegarten des Einwenders getragen.*
- *Das Obst und Gemüse im Garten würde belastet werden und könne nicht mehr gegessen werden.*
- *Es würde eine stark erhöhte Keimemissionen im Tierbesatz insbesondere in den letzten 2 Mastwochen geben.*
- *Die Äußerung zu Keim- und Endotoxinemission wäre unsinnig.*
- *Es gäbe gesundheitliche Belastungen durch regionale Belastungen wie Erdgasförderung im Salzwedeler Land in Gestalt von Atemwegserkrankungen und chronischen Schwermetallbelastungen. Die Schmerzgrenze sei erreicht.*
- *Wegen der Hauptwindrichtung West bis Süd-West, würde Feinstaub bis in die Ortslage Brewitz und wegen der geringen Entfernung auch nach Dambeck getragen werden. Dies wäre gesundheitsschädigend.*

Zu Keimen wird in der TA Luft lediglich vermerkt, dass die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, zu prüfen sind. Entsprechende Richtlinien oder Grenzwerte existieren nicht. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse liegen dazu bisher nicht vor. Ob die im Umfeld von Tierhaltungsanlagen lebende Bevölkerung durch Emissionen aus derartigen Betrieben gesundheitlich beeinträchtigt werden kann, ist bislang noch nicht ausreichend erforscht.

Entsprechend VDI-Entwurf 4250 ist ein Hinweis für die Prüfung auf Bioaerosolbelastungen z.B. ein geringerer Abstand als 500 m zwischen Wohnort und Geflügelhaltung. In Brewitz können danach Belastungen durch Bioaerosole und Keime mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, in Dambeck hingegen nicht. In der VDI heißt es weiter, dass die genannten Entfernungsangaben nicht als Mindestabstände zu verstehen sind. Weitere Richtlinien oder Grenzwerte existieren jedoch nicht.

Entwurf der VDI-Richtlinie 4250 befindet sich erneut in der Anhörung. Der erste Entwurf wurde nach der Anhörung zurückgezogen und einer weiteren Überarbeitung unterzogen. Wann die Richtlinie in Kraft treten wird, ist derzeit noch unklar.

Mit neuester Entscheidung hat das OVG Lüneburg bestätigt, dass über die gesundheitliche Wirkung von emittierenden Bioaerosolen auf Anwohner von Tierhaltungsanlagen insgesamt nur wenig bekannt sei und Gesundheitsschäden nicht bewiesen seien (Urt. v. 14.02.2011 – 12 LA 8/09, juris, Orientierungssatz).

OVG Lüneburg, 12. Senat, Beschluss, 14.02.2011, 12 LA 8/09: „Die Einhaltung des Mindestabstands nach der TA Luft spricht dafür, dass insbesondere keine unzumutbaren Geruchsstoffemissionen auf das Grundstück des Klägers einwirken. Darüber hinaus betreffen die Regelungen aber auch weitere Emissionen aus Tierhaltungsanlagen (vgl. Nr. 5.4.7.1 a. E.) wie z. B. Keime und Endotoxine. Dementsprechend kann bei Einhaltung des Mindestabstands in der Regel davon ausgegangen werden, dass auf die betroffene Wohnbebauung in der Umgebung einer emittierenden Anlage keine unzumutbaren Geruchs- und sonstigen Immissionen - hier Staubimmissionen - der Anlage einwirken.“

Der vorangehenden Begründung ist bereits zu entnehmen, dass gemäß TA Luft, die hier geplanten 240 Großvieheinheiten (GV) einen Vorsorgeabstand von ca. 330 m erfordern und zwischen der geplanten Anlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung am Immissionsort 10 der Abstand 350 m beträgt.

Weiterhin wird in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Münster verwiesen (Beschluss vom 30.06.2009 – 10 L 199/09), das ausführte:

Das AABEL-Projekt (Atemwegserkrankungen und Allergien bei Einschulungskindern in einer ländlichen Region – Teilprojekt B des Untersuchungsprogrammes „Gesundheitliche

Bewertung von Bioaerosolen aus der Intensivtierhaltung“): 4 Landkreise, 7943 Fragebögen (> 85 % Rücklauf), 5136 Haut- und 1552 SX1-Befunde:

wichtigstes Ergebnis: keine wissenschaftlich belastbaren Zusammenhänge zwischen der Stallabluft und der Gesundheit von durchschnittlich empfindlichen Kindern!

- *Es würde Fütterung mit Antibiotika-Keime erfolgen.*
- *Jeder Mensch hätte das Recht auf körperliche Unversehrtheit, dies würde durch den Betrieb verletzt. Begründung: Die nicht artgerechte Haltung führe zu irreversiblen Schäden bei Menschen und Tieren, z. B. durch Arzneimittelgaben und hormonelle Futterzusätze. Der Endverbraucher würde der Mensch sein. Es gäbe Resistenz gegen Antibiotika und unabsehbare Folgen durch Hormonzusätze.*

Jeder Einsatz von Antibiotika erhöht das Risiko, dass Resistenzen entstehen. Daher wird der Einsatz von Antibiotika streng amtlich überwacht.

Der Einsatz von Antibiotika ist nicht Verfahrensgegenstand. Es gelten die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes.

Der Einsatz von Medikamenten erfolgt unter tierärztlicher Aufsicht und nur bei medizinischer Indikation. Nach dem Einsatz von Antibiotika gelten Wartezeiten, die zum Beispiel den Schlachtermin verschieben können.

Jeder Medikamenteneinsatz ist zu dokumentieren. Es finden regelmäßige behördliche Überprüfungen statt.

2.1.3. Lärmschutz

- *Es sei nicht ausreichend dargestellt, wie viele LKW-Fahrten jährlich die Ortslage Dambeck belasten und zu welchen Zeiten. Die Aussage, dass es beim Ausstallen zu 9 LKW-Fahrten pro Tag kommt, sei zu ungenau. Deshalb seien die Auswirkungen der Schallimmission unzureichend dargestellt.*
- *Es sei eine extreme Lärmbelästigung durch den zusätzlichen Betriebs- und Verkehrslärm in den Ortschaften zu erwarten. Der Lärm würde zur Beeinträchtigung der Lebensqualität führen.*
- *Es gäbe eine zunehmende Verkehrsbelastung zur Tierkörperentsorgung, durch Tiertransporte, Transport von Gülle und Reststoffen.*
- *Der Einwender wäre bereits jetzt starkem Lärm durch Landwirtschaftsmaschinen ausgesetzt.*

In der vorgelegten Geräuschimmissionsprognose wurde im Punkt 3.2 Tabelle 1 das Verkehrsaufkommen von und zur Anlage aufgeschlüsselt auf die einzelnen Transportarten nachvollziehbar dargestellt. Die Daten sind bei der Ermittlung der Zusatzbelastung der Anlage und bei der Ermittlung der Fahrzeuggeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt.

Das Verkehrsaufkommen von und zur Anlage wird mit 1162 Fahrzeugen im Jahr angegeben, das entspricht unter Berücksichtigung der Hin- und Rückfahrten 2324 Fahrbewegungen. Jährlich werden 32 Fahrbewegungen zur Nachtzeit zum Abtransport der Schlachttiere aufgeführt.

Die Berücksichtigung der Verkehrsgeräusche und die Ermittlung der Geräuschimmissionen auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgte vorschriftenkonform gemäß Punkt 7.4 der TA Lärm.

Gemäß der TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art minimiert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Die Berechnungen ergeben, dass der anlagenbezogene Verkehr auf der öffentlichen Straße Geräuschimmissionen verursacht, die mindestens 18 dB(A) unter den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung liegen und damit nicht zu einer erstmaligen oder weitergehenden Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts für Kern-, Dorf- und Mischgebiet führen können. Eine gleichzeitige Erfüllung der genannten Bedingungen tritt nicht ein. Auf der Grundlage der TA Lärm sind für den Fahrverkehr auf der öffentlichen Straße auch keine Minderungsmaßnahmen organisatorischer Art zu fordern.

- *Eine hohe Belastung durch Lärm, Schmutz und Schadstoffe in der Bauphase und beim Betrieb der Anlage würde durch hohes Verkehrsaufkommen von Baufahrzeugen, Futtertransporten sowie Anlieferung und Abtransport der Tiere entstehen.*
- *Es besteht Angst vor einer Lärmbelästigung durch die Abluftventilatoren.*

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Geräuschimmissionen wurden auf der Grundlage der TA Lärm für die nächstgelegenen Immissionsorte der Ortslage Dambeck untersucht. Als Maß für die Schädlichkeit der von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen sind in der TA Lärm Immissionsrichtwerte festgesetzt. Die zulässigen Immissionsrichtwerte an den betrachteten nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld der Anlage (Dambeck, Im Dorfe) betragen 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für den Schutzgrad eines Dorf-/Mischgebietes bzw. 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts für die Bebauung im Wohngebiet. Die Geräuschbelastung der wesentlich weiter entfernten Ortslage Brewitz ist aus der Isophonendarstellung des schalltechnischen Gutachtens ablesbar.

Die Prüfung und Beurteilung der durch die Anlage verursachten Geräuschimmissionen belegt, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden durch den Betrieb der Anlage unter Maximalbedingungen, d.h. Volllast aller Lüfter und max. Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück an allen untersuchten Immissionsorten um mindestens 7 dB(A) unterschritten.

Aufgrund der theoretischen Betrachtungen zu möglichen niederfrequenten Schallanteilen, verursacht durch langsam laufende Ventilatoren, legte der Antragsteller mit den Ergänzungen vom 11.01.2013 und 01.03.2013 Unterlagen vor, die die Schallemissionen der eingesetzten Lüfter im niederfrequenten Bereich (50, 63, 80 Hz) dokumentieren.

Nach TA Lärm Punkt A1.5 sind schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nicht zu erwarten, wenn die in der DIN 45680, Beiblatt 1 genannten Anhaltswerte in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Türen und Fenstern, nicht überschritten werden.

Die Beurteilung, ob durch die Lüfter an den Immissionsorten schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden können, erfolgte unter Verwendung der, im Land Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten „Hinweise zur Beurteilung und Prognose der tieffrequenten Schallimmissionen von Biogasanlagen“ (Stand 08/2012) und des vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebenen „Leitfadens zu tieffrequenten Geräuschen bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen“ (Stand Febr. 2011).

Beide Betrachtungen führen unabhängig voneinander zu dem Ergebnis, dass, selbst bei Betrachtung der Lüfter als Freiquelle ohne Berücksichtigung einer Schallminderung durch den Einbau im Abluftturm bzw. weiterer Abschirmungen, in einer Entfernung von 350 m an den nächstgelegenen Immissionsorten keine Belästigungen durch tieffrequente Schallimmissionen im Sinne der DIN 45680 hervorgerufen werden.

Die ermittelten Schallimmissionen liegen für die untersuchten Terzbänder sowohl im Innenbereich als auch bereits außerhalb des Gebäudes unter der Hörschwelle für die jeweilige Terz. Die Anhaltswerte der DIN 45680 werden eingehalten.

2.1.4. Hühnerkotausbringung

- *Der Einwender sei gegen die Ausbringung von Hühnerkot, da aus dem Kot unkontrolliert Schadstoffe wie z. B. gesundheitsgefährdende Keime und dergleichen in den Boden, die Luft und das Grundwasser gelangen.*
- *Die Eigentümer der Flächen sollten ihr Einverständnis zur Ausbringung solcher organischer Dünger erklären.*
- *Aus dem Konzept wäre nicht ersichtlich, ob den Pächtern klar ist, was auf ihre Flächen aufgebracht werden würde, z. B. Hühnerkot.*
- *Wie wirke sich die langjährige Einbringung des Festmistes auf die Bodenqualität aus?*
- *Der Einwender sei gegen die Verseuchung der Ackerböden.*
- *Durch die Gülle und Kotentsorgung würden die Nitratwerte im Grundwasser schon zu hoch sein.*
- *Gegen das Vorhaben wird Bodenverseuchung durch Gülle vorgebracht. Es gäbe schon genug durch Kühe.*
- *Es würde zu einer Stickstoff- und Phosphor-Belastung bei direkter Ausbringung des Geflügelkots, ebenso nach der Verwertung der Rückstände aus dem Vergärungsprozess in der BGA, kommen.*

Die Verbringung des Geflügelmistes soll lt. Projektbeschreibung auf landwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis zum Düngen lt. Düngeverordnung (DüV) vorgenommen werden. Das bedeutet, dass Böden, die ausreichend mit Grundnährstoffen versorgt sind (Versorgungsstufe C), nur in Höhe des Entzuges durch die Pflanzen mit Kali und Phosphor gedüngt werden dürfen. Die abnehmenden Betriebe können auch nach der Aufnahme der Nährstoffe aus Hähnchentiefstreu der Forderung nachkommen.

Laut § 4 Abs. 3 der DüV ist es erlaubt 170 Kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft je Hektar und Jahr auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzubringen. Den abnehmenden Unternehmen stehen ausreichend Flächen zur Verfügung, um die Vorgaben des § 4 Abs. 3 der DüV erfüllen zu können.

Aus landwirtschaftlicher Sicht führen die Versorgung mit organischem Dünger und die damit verbundene Steigerung der Fruchtbarkeit des Bodens zur Humusbildung und zur Verbesserung des Wasserhaltevermögens. Damit ist durch eine ordnungsgemäße Düngung eine positive Auswirkung auf den Boden zu verzeichnen.

- *Der Schlag 3003-0 befände sich mit hoher Wahrscheinlichkeit im Besitz eines Einwenders und dieser würde die Zustimmung zur Ausbringung von Hühnerkot versagen.*

Der Schlag 3003-0 wird durch die Bredam GmbH & Co. KG, Dorfstraße 25a, 29416 Eversdorf bewirtschaftet. Die Schlagkarte war Bestandteil des Flächennachweises der Auslegungsunterlagen zum Genehmigungsantrag „Hähnchenmastanlage Dambeck“. Gemäß

dem schriftlichen Einwand vermuten die Einwender, dass es sich hier um ihr verpachtetes Flächeneigentum handelt.

Nach Rücksprache mit dem o.g. Landwirtschaftsbetrieb ist dies jedoch nicht zutreffend. Der Schlag 3003-0 beinhaltet vornehmlich das Flurstück 217/83, Flur 2 der Gemarkung Dambeck. Dieses Flurstück befindet sich im Besitz der Biogas Dambeck GmbH & Co. KG.

- *Es fehlten Aussagen, wo der anfallende Hühnerkot, d. h. 1150 t/a, bis zu 6 Monate durch den Maschinenring Wendland zwischengelagert werden soll, sowie Gutachten über Immissionswirkungen des Zwischenlagers.*

Es erfolgt keine Zwischenlagerung des Hühnerkots am Standort und ist somit nicht Verfahrensgegenstand. Zwischenlager für Hühnerkot bedürfen, je nach Ausgestaltung, selbst der Genehmigung bzw. sind im Fall der Genehmigungsfreiheit Gegenstand der Kontrolle durch die zuständigen Behörden.

2.1.5. Naturschutz

- *Es würde zu Auswirkungen der Eutrophierung auf Flora und Fauna in der Umgebung kommen. Als Beispiele werden angeführt:*
 - *die Zurückdrängung konkurrenzschwacher und Förderung konkurrenzstarker und ubiquitärer Arten*
 - *die Verkrautung der Gewässer mit trivialen Arten*
 - *die Verlandung potentieller Leichgewässer*
 - *die Förderung Stickstoff liebender Ackerunkräuter, dadurch erhöhter Herbizideinsatz und größere Belastung von Boden und Grundwasser*
 - *die Beeinflussung des Artenspektrums des Phyto- und Zooplanktons in den Gewässern und damit Auswirkungen auf die gesamte Nahrungskette von Insekten, Fischen, Lurche und Vögeln*
 - *komplexe Auswirkungen auf die Qualität und Attraktivität der Lebensräume, dadurch Rückgang markanter Vogelarten der Jeetzeniederung wie Weißstorch, Kiebitz, Großer Brachvogel, Schwarzkehlchen u. a.*

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens in Bezug auf Stickstoffeintrag in die Landschaft wurde eine Immissionsprognose durchgeführt. Unter Berücksichtigung des Lüftungssystems mit Abluftüberhöhung wurde festgestellt, dass die Stickstoffdeposition am höchsten Aufpunkt mit 4,91 kg / (ha*a) (Immissionsgutachten, Anlage 5) unterhalb des Abschneidekriteriums von 5 kg / (ha*a) liegt. Nach der Fachkonvention der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Stand 1. März 2012, S. 38) stellt das Abschneidekriterium eine Bagatellschwelle dar, bei deren Unterschreitung kein Anhaltspunkt für erhebliche Nachteile gegeben ist.

- *Ein Einwender befürchtet Umweltbelastungen in der Jeetzeniederung südlich von Salzwedel mit Biotopen, FFH-Bereichen und Wald als Landschaftsschutzgebiet.*

Auf Grundlage der Stickstoff- und Ammoniakprognose innerhalb des Untersuchungsrahmens sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Biotope zu erwarten.

2.1.6. Bodenschutz

- *Es wäre eine Vergeudung und Versiegelung von wertvollem Ackerland.*

Durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird die Versiegelung des Ackerlandes ausgeglichen.

- *Es käme zu einer weiteren Eutrophierung der Böden durch Stickstoff- und Phosphoranreicherung.*

Unter einer atmosphärischen Deposition werden die Stoffflüsse aus der Luft auf die Erdoberfläche verstanden; das heißt der Austrag und die Ablagerung von Luftinhaltsstoffen auf die Bodenoberfläche.

Die Antragsunterlagen enthalten ein Gutachten zur Ammoniak- und Gesamtstickstoffimmissionsprognose. Darin werden die Stickstoff-Depositionen des Bodens in der Umgebung der Anlage betrachtet. Das Gutachten kommt zur Feststellung, dass keine Beeinträchtigung der Schutzgüter erfolgt und somit eine Eutrophierung des Bodens durch Ammoniak-Emissionen aus den Ställen nicht zu besorgen ist.

- *Es gäbe eine zunehmende Luft- und Bodenverunreinigung.*

Dieser Einwand wurde nicht untersetzt. Bei der Errichtung und dem Betrieb der HMA Dambeck werden alle gesetzlichen Grenzwerte eingehalten.

- *Es gäbe eine überhöhte Bodenbelastung durch jahrelange Erdgasbohrungen in der Region. Angeführt wird das Vorhandensein von Schwermetallen.*

Die Bodenbelastung aus den Erdgasbohrungen ist nicht Prüfgegenstand für das Genehmigungsverfahren.

2.1.7. Wasserrecht

- *Die Einwohner würden durch Bodenverunreinigungen, und zur Folge Grundwasser-
verunreinigung, weiteren zusätzlichen Umweltbelastungen ausgesetzt werden.*
- *Eine Gefährdung des Grundwassers durch überschüssige Nährstoffe und Pestizide
wird befürchtet.*
- *Es würde zur weiteren Eutrophierung der Oberflächengewässer, wie Gräben, Klein-
gewässer und Jetze kommen.*

Die Ausbringung von Hähnchenmist erfolgt entsprechend den Vorgaben der Düngerverordnung (Abstand zu oberirdischen Gewässern von mind. 3,0 m, kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer). Pestizide kommen nicht zum Einsatz.

- *Die Desinfektionsmittel und Medikamente würden das Grundwasser gefährden.*

Es erfolgt der Einsatz von biologisch leicht abbaubaren Desinfektionsmittel. Desinfektionsmittel werden zusammen mit dem eingesetzten Reinigungswasser in Abwassersammelgruben aufgefangen und anschließend ebenfalls landwirtschaftlich verwertet.

- *Wo bleibt das anfallende Regenwasser der Dachflächen, es fehlen eindeutige Aussagen.*

Das Niederschlagswasser wird über eine vorhandene Leitung in die nördliche Vorflut eingeleitet. Eine Versickerung auf dem Anlagengelände ist auf Grund der Baugrundverhältnisse (gem. Baugrundgutachten) nicht möglich. Für die südlich gelegene Biogasanlage des Vorhabenträgers ist die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung bereits erteilt. Ein

Antrag auf Änderung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis (Erweiterung auf die Hähnchenmastanlage) ist gestellt.

2.1.8. Veterinärrecht

- *Die Tiere bekämen zu viel Medikamente vor allem Antibiotika. Es bestehen Bedenken, dass sich dies in Form von Resistenzen beim Menschen vor allem bei Medikamenteneinsatz auswirke.*
- *Die Massentierhaltung sei ein Verbrechen an den Tieren und Tierquälerei. Nicht kontrollierbar seien die Verabreichung von Antibiotika, tote Tiere usw.*

Tierarzneimittel dürfen nur unter Einhaltung der arzneimittelrechtlichen Bestimmungen eingesetzt werden.

Die Zulassung von Tierarzneimitteln ist nicht Antragsgegenstand. Im Rahmen der Arzneimittelzulassung werden grundsätzlich die Umweltauswirkungen des jeweiligen Arzneimittels mit geprüft.

Im Tierbestand dürfen nur zugelassene Arzneimittel eingesetzt werden. Darüber hinaus sind alle Antibiotika für Tiere verschreibungspflichtig. Das bedeutet, dass diese nur unter Hinzuziehung des Tierarztes eingesetzt werden dürfen, wenn ihr Einsatz gerechtfertigt ist.

- *Geflügelzüchter sehen in Massentierhaltung große Gefahr für die Gesundheit ihrer Tiere. Sie möchten nicht alle Tiere töten müssen, weil in der Anlage eine Seuche ausgebrochen ist. Auch bei Kleintiererzeugern mit biologischer Haltung bestehen Bedenken um den Fortbestand ihrer Tiere.*

Im Falle des Ausbruchs einer bekämpfungspflichtigen Tierseuche ordnet der Amtstierarzt jeweils Maßnahmen für alle Tierhaltungen der betreffenden Tierarten eines bestimmten Gebietes an. Auf die Größe des Tierbestandes kommt es dabei nicht an.

Im Veterinärbereich geht es um den Schutz des Geflügels vor Tierseuchen. Aus Gründen des Tierseuchenschutzes wird z. B. die Anlage eingezäunt, das Betreten von Ställen an Schutzmaßnahmen gebunden (nur eingeschränkt, nur mit Schutzkleidung u. a.) und der Tierhalter ist verpflichtet, den Geflügelbestand gesund zu halten (tägliche Kontrolle der Hühner, regelmäßiges Hinzuziehen eines Bestands betreuenden Tierarztes u. a.).

- *Die vorgeschlagene Mindestbesatzdichte von 35 kg Lebendgewicht je m² erfülle weder die ethologischen, gesundheitlichen und umweltbezogenen Mindestanforderungen der Masthuhnhaltung mit Blick auf Staatsziel Tierschutz, noch auf einschlägige Regelungen des Tierschutzgesetzes. Der Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz der EU hat Besatzdichte von 25 kg/m² empfohlen. Die Nutzfläche pro Tier würde nur 500 cm² betragen. Bei der Raumermittlung wäre der Platzbedarf für Tränken und Futterlinien nicht herausgerechnet.*

Gemäß Antragsunterlagen wird eine Überschreitung der zulässigen Besatzdichte nicht beantragt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass eine Überschreitung der zulässigen Besatzdichte vorgesehen bzw. beabsichtigt wäre.

- *Die Tiere würden nicht artgerecht gehalten werden.*
- *Der Umgang mit Tieren, die Tiere als Sache nicht als lebendige Wesen mit eigenen Bedürfnissen und Gefühlen zu betrachten, ist aus christlicher Sicht unerträglich. Tiere sind Mitgeschöpfe und als solche wertvoll und als Teil der Natur ein knappes Gut.*

- *Vielfältige Fragen zum Schutz der Tiere wären in keiner optimalen Weise gelöst. Leid und Qual würden billigend und skrupellos in Kauf genommen, wie die äußerst geringen Bewegungsmöglichkeiten der Tiere, die sogenannte Besatzdichte, die Qualzucht, ein widernatürlich initiiertes Wachstum der Tiere.*

Die Vorschriften für den Tierseuchenschutz und den Tierschutz sind grundsätzlich einzuhalten, sobald und solange Masthähnchen in den Ställen gehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften wird in den Antragsunterlagen zugesichert. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist eine Geflügelhaltung in der geplanten Größe zulässig.

- *Die Verlustrate der Tiere mit 2,5 % wird von dem Einwender als zu gering angesehen, in der Fachliteratur würde bis zu 5 % angegeben werden. In den Antragsunterlagen sei keine Aussage über die Menge Tonnen mit Kadavern und keine Begründung wie der Kontakt der Masttiere mit Kadavern ausgeschlossen werden kann, enthalten. Zweimalige tägliche Kontrollen seien dafür unzureichend. Es wird die Frage gestellt in welcher Art diese Kontrollen seien.*

Die Verlustrate von Tieren ist ein Nachweis für die Qualität des Betriebes. In der laufenden Produktion finden täglich mindestens zweimal Stallrundgänge statt, in denen die Kadaver abgenommen werden. Eine Stallbegehung erfolgt in mehreren Bahnen, um vorhandene Kadaver zu sichten und zu entfernen. Die bei der Ausstellung anfallenden Kadaver werden nach der Ausstellung ebenfalls entfernt.

2.1.9. Brandschutz

- *Im Brandschutzkonzept würde darauf hingewiesen, dass die Länge des einen Rettungsweges, statt den geforderten 52,5 m, 66 m betrüge. Dies sei ein Widerspruch, der impliziere, dass der Tod tausender Hähnchen im Brandfall billigend in Kauf genommen würde.*

Die max. zulässige Rettungsweglänge von 52 m wird eingehalten.

- *Im Brandschutzkonzept würde dargestellt, dass Brandmeldeanlagen nicht vorgeschrieben seien. Dies entspräche nicht dem Stand der Technik. Wärmefühler und Infrarotkameras mit Infrarotsystemen könnten rechtzeitig auf Brandgefahren hinweisen.*

Es wird eine automatische Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur ständig besetzten feuerwehralarmierenden Stelle vorgesehen. In den Stallgebäuden wird eine automatische Wassersprühanlage eingebaut. Die Rauchableitung erfolgt automatisch über die Lüftungsanlage, welche zusätzlich auch manuell ausgelöst werden kann. Durch die Rauchableitung ist der Einsatz der Feuerwehr im Brandfall in den Ställen möglich.

- *Der Abstand der vier geplanten Ställe sei lt. Gesetz zu gering um im Brandfall genügend umzäunte Freilandflächen einrichten zu können, d. h. es wären keine ausreichenden Evakuierungsflächen vorhanden. Bei einem Feuer könnten die Tiere weder schnell genug noch vollzählig evakuiert werden.*

Im Brandschutznachweis werden Flucht- und Rettungswege unter Pkt. 2.2. nachgewiesen. Unter Pkt. 4.1 wird festgestellt, dass Flucht- und Rettungswegpläne für das Personal nicht erforderlich seien.

- *Das Brandschutzkonzept ließe nicht erkennen, wie die Tiere im Brandfall effektiv und entsprechend des Staatszieles Tierschutz gerettet werden könnten.*

In Bezug auf die Tiere wurde der Schwerpunkt auf die Vorsorgemaßnahmen für den Brandfall gelegt. Diese sind in den Antragsunterlagen ausgeführt. Im Brandfall können die Tiere über die geplanten Öffnungen gerettet werden.

- *In den Antragsunterlagen würde nicht nachgewiesen, dass die Bauausführung der Ställe eine Evakuierung der Tiere innerhalb von 10 Minuten im Brandfall gewährleiste. Deshalb solle dem Antragsteller auferlegt werden diesen Nachweis zu erbringen. Bei Nichterfüllung würde dies im Gegensatz zum*
 - *Grundgesetz Artikel 20a,*
 - *der BauO LSA und*
 - *der christlichen Ethik und Moral**stehen.*
- *Die Brandschutzbedingungen der Anlage seien überhaupt nicht ausreichend.*
- *Notwendige Brandschutzmaßnahmen würden in mehreren Punkten der geplanten Anlage nicht eingehalten werden.*

Der Brandschutznachweis wurde bauaufsichtlich durch den zugelassenen Prüflingenieur für Brandschutz Prof. Dr.-Ing. Rost geprüft. Unter Beachtung der Auflagen werden die Brandschutzanforderungen des Bauordnungsrechtes eingehalten.

- *Zwei Rettungstüren für einen Stall ohne integrierte Brandschutzmauern seien unzureichend. Stand der Technik wären Türen mit einer Breite von je einem Meter, die die Evakuierung von je 20 Großvieheinheiten ermöglichen. Danach wäre mindestens eine dritte Tür notwendig.*

Pro Stall sind 3 Türen und 2 Tore vorgesehen.

2.1.10. Allgemeine Einwendungen

- *Es würde keine Notwendigkeit für eine industrielle Mastanlage bestehen.*
- *Nationale Märkte seien mehr als gesättigt. Weitere Anlagen würden die Preise im Inland drücken und sich selbstentwickelnde Geflügelmärkte in Ländern des globalen Südens durch subventionierten Export vernichten. Jede weitere Anlage wäre zu viel und zerstört Existenzgrundlagen weltweit.*
- *Müssen neue HMA gebaut werden? Nein, denn bereits jetzt bestünde durch die Vielzahl der bereits genehmigten Anlagen eine Überproduktion an Hähnchenfleisch.*
- *Es wird eingewendet, dass es durch den Bau der Anlage in direkter Dorfnähe zu einem immensen Wertverlust der Immobilien und Grundstücke käme. Die Grundstücke würden unverkäuflich. Wer zahlt den Wertverlust?*
- *Mit dem Bau der Anlage wäre an die Rückkehr oder dem Zuzug von jungen Familien aufs Land nicht zu denken und das stehe im direkten Gegensatz zur derzeit propagierten Politik. Der Verlust von ansässigen hochqualifizierten Menschen aus der Region würde einen weiteren Stellenverlust in den verschiedenen Gebieten zur Folge haben.*
- *Die Planung für den Bau eines Ferienhauses wurde gestoppt, da die Aussicht auf freigesetzte Bioaerosole keine Feriengäste anlocke.*

- *Diese Haltung von Tieren sei ethisch und moralisch nicht verantwortbar und diene einzig der Gewinnmaximierung, und so keine Perspektive für Mensch und Tiere sein kann auch im Blick auf die vielen jetzt schon bekannten Folgeerscheinungen.*
- *Es gäbe einen finanziellen Vorteil für eine Person zu Lasten einer ganzen Gemeinde. Sind in diesem Fall das Wohl und der Willen der Mehrheit weniger Wert als der Profit des Einzelnen?*
- *Wegen des Profits einzelner Personen sollten keine Tiere in dieser Art von Massentierhaltung leben müssen.*
- *Es bestünde keine ernährungswirtschaftliche Notwendigkeit für den Bau dieser Anlage, sondern nur der Drang „nach Profiten“.*
- *Es würde zu einer Beeinträchtigung von Gewerbe kommen, angeführt wurden:*
 - *landwirtschaftliche Betriebe der Biobranche,*
 - *Tourismus,*
 - *Vermietung und Verpachtung,*
 - *Wertminderung.*

Es sei eine individuelle Einschränkung der Rechte Dritter, die es zu schützen gelte.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Genehmigung. Sie ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Demzufolge gehen Privatrechtliche Dinge nicht in die Antragsprüfung ein.

- *Es ist fraglich, woher das Futter kommt. Wäre das Futter gentechnisch verändert, so sei davon auszugehen, dass entsprechend des beschriebenen Zyklus dies Auswirkungen sowohl auf das Fleisch der Tiere als auch auf die landwirtschaftlichen Flächen habe, auf denen der Kot ausgebracht wird. Da es keine fundierten Ergebnisse zu Langzeitfolgen gentechnisch veränderter Organismen gibt, sei es höchst verantwortungslos die Futterlieferung nicht zu kontrollieren.*

Die Herkunft der Futtermittel muss im Antrag nicht angegeben werden, da es nicht Genehmigungsgegenstand ist. Für die Herstellung von Futtermitteln gibt es gesetzliche Vorgaben, deren Einhaltung auch durch Kontrollen in den Tierhaltungen überwacht wird. Futtermittel die die Gesundheit der Tiere bzw. als aus diesen gewonnene Lebensmittel die Gesundheit des Verbrauchers schädigen können, dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Einwander haben ferner im Erörterungstermin einen Antrag gestellt, der im Genehmigungsverfahren geprüft und wie folgt beschieden wurde:

- *Es wird beantragt, dass untersucht wird, ob in einer Umgebung von 1.000 Metern aber auf jeden Fall in einer Entfernung, in der noch Bäume von den Ammoniakemissionen, Stickstoffemissionen beeinträchtigt werden können, gesucht wird, ob geeignete Altbäume, Einzelbäume vor Ort stehen und ob dort Tiere z. B. Eremiten leben.*

Der Antrag wird abgelehnt. Die Ausführungen der Gutachterin zur Problematik hinsichtlich der Verträglichkeit der umliegenden Biotope gegenüber Ammoniak und den daraus resultierenden Stickstoffeinträgen sind aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde nachvollziehbar. Dem Ergebnis wird gefolgt.

Daten zum Vorkommen von Eremiten liegen der oberen Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu besorgen.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben ist unter der Ziffer 7.3.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG zum § 3 UVPG einzuordnen, d.h. es besteht gemäß § 3b Abs. 1 Satz 2 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei ist festzustellen, ob das Verfahren auf die in § 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Antragsteller hat mit den Antragsunterlagen eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) eingereicht. Diese wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 11 und 12 des UVPG und § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV zusammengefasst und bewertet. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG bzw. der 9. BImSchV ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Bedingungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung wurde mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen nach § 12 Abs. 2a BImSchG verbunden (Abschnitt I, Nr. 5). Die Antragstellerin hat für die Aufnahme von Vorbehalten für nachträgliche Auflagen in der Genehmigung bereits mit den Antragsunterlagen vom 11.12.2010 ihr Einverständnis gegeben. Somit können hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte baurechtliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden. Der Genehmigungsbescheid enthält bereits die Anforderungen als Zielvorgabe. Spätere Auflagen können dann die Mittel zur Erfüllung der Anforderungen konkretisieren.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Hähnchenmastanlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

4.2 Baurecht

4.2.1 Bauplanungsrecht

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des BauGB durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548) ist der § 245a bezüglich der Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts anzuwenden.

Demnach sind gemäß § 245a Abs. 4 BauGB für Zulassungsentscheidungen über Anlagen zur Tierhaltung, die dem § 35 Absatz 1 Nr. 4 unterfallen und für die vor Ablauf des 4. Juli

2012 bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist, der § 35 Absatz 1 Nr. 4 in seiner bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Die Voraussetzungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegen nicht vor. Das Vorhaben ist aber nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert, da es wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Dass Anlagen für gewerbliche Tierhaltung Anlagen sein können, die wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen und deshalb nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert sind, ist in der Rechtsprechung geklärt. Die Voraussetzung des „Sollens“ im Sinne der Vorschrift erfüllen Anlagen, die der Massentierhaltung dienen, regelmäßig deshalb, weil es hier insoweit um eine der landwirtschaftlichen Produktion immerhin ähnliche wirtschaftliche Produktion handelt.

Derartige Anlagen, die der 4. BImSchV zuzuordnen sind, können auch bei Einhaltung aller Standards schon angesichts ihres Flächenbedarfs, aber auch wegen der Immissionen auf die unmittelbare Nachbarschaft nicht ohne Abstände zu anderen Anlagen errichtet werden und sind daher typischerweise nicht in einem Gewerbegebiet zulässig. In der Rechtsprechung werden Tierhaltungsanlagen dieser Art regelmäßig als Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB angesehen.

Nach diesen Maßstäben ist das Vorhaben also nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert.

Ein solches Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange i. S. des § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

Das von der Hansestadt Salzwedel mit Schreiben vom 07.04.2011 und 17.11.2011 rechtswidrig versagte gemeindliche Einvernehmen wird hiermit nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i. V. m. § 70 Abs. 1 der BauO LSA ersetzt.

Begründung:

Die Hansestadt Salzwedel hat zunächst mit Schreiben vom 07.04.2011 das nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG erforderliche gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung und den Betrieb der Hähnchenmastanlage in Dambeck versagt.

Der Stadt Salzwedel wurden daraufhin mit Schreiben vom 19.09.2011 ergänzte Unterlagen zugesandt, mit der Bitte um erneute Entscheidung über die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens. Mit Schreiben vom 17.11.2011 hat die Hansestadt Salzwedel ihr Einvernehmen erneut versagt und begründet dies damit, dass sich aus den vorgelegten Unterlagen sich keine Gesichtspunkte ergaben, die zu einer Änderung der bisherigen Position hätten Anlass geben können.

Mit den Schreiben vom 05.06.2012, vom 08.06.2012, vom 04.07.2012 sowie vom 10.08.2012 wurden die Begründungen der Stadt durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt ergänzt. Zur Begründung wurden folgende entgegenstehende öffentliche Belange angeführt:

- 1.1 Es liege kein konkretisiertes Bauvorhaben vor. Der Antrag sei nicht vom Geschäftsführer der Biogas Dambeck GmbH unterschrieben und auch die Vollmacht für den Unterzeichner des Antrags sei nicht vom Geschäftsführer unterzeichnet.
- 1.2 Das Vorhaben sei nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert, wenn es im Innenbereich bzw. in Gewerbegebieten verwirklicht werden könne.
- 1.3 Es bestünde ein Widerspruch zur gemeindlichen Bauleitplanung, da im Flächennutzungsplan in 350 m Entfernung zwei Wohngebietsflächen vorgesehen seien. Ein Bebauungsplan könne nach dem Bau der Anlage nicht mehr entwickelt werden. Zum

anderen sei die jetzige Eintragung im Flächennutzungsplan beachtlich, denn dieser weise für die maßgebliche Fläche eine „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Die Intensivtierhaltung sei jedoch der industriellen Produktion zuzuordnen. Die im Flächennutzungsplan als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft ausgewiesene Fläche nördlich der Ortslage Dambeck sei nicht berücksichtigt worden. Die Bewertung des Flächennutzungsplan und Landschaftsplan hätte nur selektiv einseitig stattgefunden und seien falsch wiedergegeben worden.

- 1.4 Der Bau der Hähnchenmastanlage stehe im Widerspruch zur Regionalplanung. Es bestünde ein Raumnutzungskonflikt, da der Regionalentwicklungsplan für dieses Gebiet ein Vorbehaltsgebiet Erstaufforstung festlege.
- 1.5 Es sei erforderlich ein raumordnerisches Verfahren durchzuführen, da die raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens in den Unterlagen nicht nachgewiesen worden wäre.
- 1.6 Die den Antragsunterlagen beiliegende Geruchs-Immissionsprognose sei fehlerhaft und die darin enthaltenen Nachweise nicht ausreichend:
 - fehlerhafter Ansatz Emissionsquelle „bodennaher Mist“,
 - falsches Referenzmodell bei der Geruchsausbreitungsrechnung,
 - falscher Ansatz der Rauigkeitslänge,
 - Rundungsregel für Irrelevanz nicht zulässig,
 - tierspezifischer Faktor für Irrelevanz nicht angewandt,
 - Nachweis der Irrelevanz durch die Hähnchenmastanlage nicht ausreichend,
 - gemäß GIRL seien die Vorbelastungen zu berücksichtigen,
 - nach Flächennutzungsplan geplante Wohngebiete wurden in der Bewertung der Geruchsimmission nicht berücksichtigt,
 - anzuwendende Geruchsgrenzwerte aus der GIRL,
 - Verstoß gegen den Vorsorgegrundsatz,
 - Sonderfall der Missachtung des Rücksichtnahmegebotes,
 - Anwendbarkeit des Abstandserlasses und Unzulässigkeit der Anlage wegen Unterschreitung des Mindestabstandes.
- 1.7 Die Umweltverträglichkeitsstudie sei unvollständig und in der Bewertung der Auswirkungen fehlerhaft:
 - Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild würden durch den Gutachter unzutreffend beurteilt und bewertet. Die Landschaft um Dambeck und Kloster Dambeck würden aktiv für Erholungszwecke genutzt. Dieses Sachgut, insbesondere die daraus abzuleitende höhere Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaftsbild sei nicht gewichtet worden.
 - Die Auswirkungen auf nach Gemeinschaftsrecht geschützte Gebiete und auf hochwertige Biotoptypen sei nicht sachgerecht beurteilt worden und die Aussagen zum Schutzgut Wasser seien nicht ausreichend.
 - Die Untersuchungen zu den Auswirkungen auf nach Gemeinschaftsrecht geschützte Brut- und Großvogelarten seien nicht ausreichend.
 - Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch seien nicht sachgerecht beurteilt worden. In den Antragsunterlagen befindet sich kein ausreichendes Gutachten zu den Auswirkungen bzw. der Bewertung von Bioaerosolen. Dies sei jedoch erforderlich, da in dem hier vorliegenden Fall der Mindestabstand zwischen Geflügelanlage und Wohnbevölkerung von 500 m nicht eingehalten werden würde.

- Das Schallschutzgutachten würde Mängel aufweisen, sowie nichtnachvollziehbare Änderungen beinhalten.
- 1.8 Die symbiotische Beziehung der Biogasanlage und der Hähnchenmastanlage sei ausschlaggebend für die Standortwahl gewesen.
- 1.9 Es gebe einen Widerspruch zu Angaben des Rückbaus.
- 1.10 Durch die Anlage würde eine unzulässige Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch Ammoniakkonzentration auftreten.
- 1.11 Es gäbe Mängel im Brandschutzkonzept.

Nach Prüfung dieses Vorbringens war festzustellen, dass die Einvernehmensversagung rechtswidrig ist, so dass mit Schreiben vom 29.08.2012 ein Anhörungsverfahren zur beabsichtigten Ersetzung des Einvernehmens nach § 70 Abs. 4 BauO LSA) eingeleitet worden ist. Dabei wurden die Gründe für die Rechtswidrigkeit des versagten Einvernehmens ausführlich unter Bezugnahme auf das gemeindliche Vorbringen dargelegt. Gleichzeitig wurde der Stadt Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Anhörungsschreibens erneut über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu entscheiden bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Es wurde eine Fristverlängerung bis zum 30.10.2012 gewährt.

Mit Schreiben vom 30.10.2012 hat der bevollmächtigte Rechtsanwalt sich zu dem Anhörungsschreiben geäußert und mitgeteilt, die Einvernehmensversagung bleibe aufrechterhalten. Zur ergänzenden Begründung wird Folgendes vorgetragen:

- 2.1 Anhand der vorliegenden Immissionsprognosen seien deutliche Abweichungen hinsichtlich der Lage der Abluftschornsteine als Emissionsquellen festzustellen, was auf eine Änderung der Lage der Stallgebäude schließen lasse. Diese Änderung berühre auch das Beteiligungsrecht der Hansestadt Salzwedel mit der Folge des Erfordernisses einer erneuten Beteiligung.
- 2.2 Weiterhin wird um Auskunft gebeten, ob die frühere Tierhaltung „Im Dorfe 48“ wieder aufgenommen werden solle bzw. sei, und – falls dies der Fall sei – dies Berücksichtigung in der Immissionsprognose gefunden habe.
- 2.3 Die Stadt hätte im Rahmen ihrer Einvernehmensposition erneut beteiligt werden müssen, weil der auf Veranlassung der Stadt von der Antragstellerin geforderte Nachtrag zur Geruchs-Immissionsprognose der Stadt zur erneuten Einvernehmenserklärung hätte zugeleitet werden müssen. Die erfolgte Übermittlung mit dem Anhörungsschreiben zur beabsichtigten Einvernehmensersetzung sei unzureichend.
- 2.4 Die Stadt sei auch deshalb erneut zu beteiligen gewesen, weil die ihr zugeleiteten Unterlagen unvollständig gewesen seien. Bereits mit der erstmaligen Einvernehmensversagung sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die vorhandenen Vorbelastungen für die Ermittlung der Geruchsbelastung zu berücksichtigen seien. Es fehle ein Nachweis darüber, dass sich die Gesamtbelastung innerhalb der Grenzwerte der GIRL befinde.
- 2.5 Die Aussage im Anhörungsschreiben, eine Einvernehmensersetzung komme nur dann in Betracht, wenn die Gemeinde keinen rechtlich zulässigen Grund für die Einvernehmensversagung vorgetragen habe, sei rechtlich unzutreffend.
- 2.6 Das Vorhaben erfülle nicht die Anforderungen an den Brandschutz. Es sei rechtlich unzutreffend zu behaupten, die Überprüfung der Brandschutzanforderungen unterliege nicht der Prüfkompetenz der Gemeinde.
- 2.7 Der Nachweis der gesicherten Erschließung sei bisher nicht geführt.
- 2.8 Es wird auf vom Stadtrat in der Sitzung am 18.07.2012 gefassten Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne Nr. 1 Dambeck „Wohn- und Mischgebiet West“ so-

- wie Nr. 2 Dambeck „Wohngebiet Mitte“ auf der Grundlage der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen verwiesen.
- 2.9 Unter Vorlage der Stellungnahme des Sachverständigen für Immissionsschutz, Herrn Haverkamp, vom 29.10.2012 wird das Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Stickstoffeinträge in geschützte Lebensräume geltend gemacht.
- 2.10 Schließlich wird unter Bezugnahme auf „Von Hall, Ein stetig wachsendes Problem; Gedanken zur Intensivtierhaltung im Außenbereich, NVwZ 2011, 730)“ vorgetragen, es fehle an einer Auseinandersetzung mit der umstrittenen Frage der Privilegierung derartiger Anlagen.

Auch dieses Vorbringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens rechtfertigt keine andere Entscheidung, so dass die Einvernehmensversagung nach wie vor als rechtswidrig anzusehen ist.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen ist nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch in anderen Verfahren erforderlich, in denen über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach Maßgabe der §§ 31, 33 bis 35 BauGB entschieden wird. Dies ist hier der Fall, weil die Anforderungen an die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Teil der zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen sind.

Das zur Bebauung mit der Hähnchenmastanlage vorgesehene Flurstück befindet sich im Außenbereich des Ortsteils Dambeck. Das beabsichtigte Vorhaben ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Der Anwendungsbereich des § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist somit eröffnet.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Der § 70 Abs. 1 BauO LSA bestimmt, dass das nach den Vorschriften des BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu ersetzen ist, wenn es rechtswidrig versagt wurde.

Das OVG LSA führt zum Verhältnis dieser beiden Regelungen zueinander in seinem Beschluss vom 12.07.2004 – 2 M 474/03 -, juris, aus, dass § 74 Abs. 1 BauO LSA (inhaltsgleiche Vorgängerregelung) die bundesrechtliche Regelung dahingehend konkretisiere, dass die zuständige Genehmigungsbehörde das rechtswidrig verweigerte gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen habe.

Damit steht die Einvernehmensersetzung nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde, sondern hat bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zwingend zu erfolgen.

Die Voraussetzungen für die Einvernehmensersetzung sind vorliegend gegeben.

Zunächst gilt das Einvernehmen nicht als wegen Fristablaufs fiktiv erteilt, weil die Hansestadt Salzwedel das gemeindliche Einvernehmen innerhalb der Zweimonatsfrist durch schriftliche Erklärung vom 07.04.2011 und nach erneuter Beteiligung mit Schreiben vom 17.11.2011 gegenüber der Genehmigungsbehörde versagt hat.

Eine Einvernehmensersetzung kommt nur dann in Betracht, wenn die Gemeinde für die Versagung des Einvernehmens keinen rechtlich zulässigen Grund vorgetragen hat. Unter Bezugnahme auf die Argumentation des von der Stadt bevollmächtigten Rechtsanwaltes im Schriftsatz vom 30.10.2012 (s. oben unter 2.5) wird angemerkt, dass dies so zu verstehen ist, dass die Einvernehmensverweigerung einer Gemeinde nur dann nicht rechtswidrig ist, wenn sie auf Gesichtspunkten beruht, die sich aus dem hierfür maßgeblichen, in § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB geregelten Prüfprogramm ergeben, wonach die Gemeinde ihr Ein-

vernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergebenden Gründen versagen darf. Darüber hinaus muss dann auch - bei einem privilegierten Außenbereichsvorhaben wie hier - inhaltlich ein Entgegenstehen der öffentlichen Belange gegeben sein. Dies hätte dann die Ablehnung des Antrags zur Folge, weil dann die Genehmigungsvoraussetzungen nicht gegeben wären. Wenn die Gemeinde - wozu sie zweifellos befugt ist - nur einige der aus Ihrer Sicht entgegenstehenden öffentlichen Belange zur Begründung anführt oder überhaupt keine Begründung vorträgt, schränkt dies die von der Genehmigungsbehörde vorzunehmenden Prüfungen natürlich nicht ein; sie muss natürlich - unabhängig vom Vorbringen der Gemeinde - alle Genehmigungsvoraussetzungen abschließend prüfen.

Entgegen dem Vorbringen im Anhörungsverfahren ist auch die Aussage im Anhörungsschreiben, die Einvernehmensversagung sei mit den von der Hansestadt Salzwedel vorgetragene Argumenten rechtswidrig, keineswegs unrichtig. Bei der Prüfung der Genehmigungsbehörde, ob eine Einvernehmensverweigerung rechtswidrig ist, sind logischerweise die Argumente zu Grunde zu legen, die die Gemeinde vorgetragen hat. Dass die Versagung des Einvernehmens nur dann als rechtswidrig anzusehen ist, wenn eine beantragte Genehmigung im Übrigen wegen vorliegender Genehmigungsvoraussetzungen erteilt werden kann, versteht sich von selbst.

Entgegen der vorgetragenen Gesichtspunkte sind die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt. Hierauf wird im Folgenden noch ausführlich eingegangen.

Die Einvernehmensversagung ist mit den vorgetragenen Aspekten rechtswidrig, weil der Zulassung des Vorhabens keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.

Es ist im Einzelnen unter Bezugnahme auf die Argumente zur Einvernehmensversagung in den Schreiben vom 07.04.2011 und vom 17.11.2011 und den Schriftsatz vom 30.10.2012 Folgendes festzustellen:

Zu 1.1) Die Prüfung auf rechtmäßige Antragstellung liegt in der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde und außerhalb der Einvernehmensposition der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Die Anmerkung der Stadt kann jedoch als Hinweis verstanden werden. Vom Geschäftsführer der Biogas Dambeck Verwaltungs-GmbH, als Komplementärin der Biogas Dambeck GmbH & Co. KG, wurden in einem Schreiben die von Herrn Frerichs vorgenommenen Handlungen und Erklärungen genehmigt. Der Antrag ist damit wirksam gestellt.

Zu 1.2 und 2.10) Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert, da es wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit langem geklärt, dass Anlagen der Massentierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig sein können. So führt das BVerwG in seinem Beschluss vom 27.06.1983 – 4 B 206.82 -, NVwZ 1984, 169, juris) aus, dass das Merkmal des (jetzigen) § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB „nur im Außenbereich ausgeführt werden soll“ eine Wertung dahingehen voraussetze „dass das Vorhaben in einer Weise billigungswert ist, die es rechtfertigen, es bevorzugt im Außenbereich zuzulassen....Nicht Voraussetzung des Sollens“ ist, dass allgemeine oder gar öffentliche Interessen für das Vorhaben sprechen. Billigungswerte private, auch wirtschaftliche Interessen...reichen aus. ...Die Voraussetzung des „Sollens“ ...erfüllen Vorhaben allerdings nicht, auf deren Ausführung im Außenbereich zu verzichten dem Antragsteller zugemutet werden muss, obwohl der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck als solcher nicht unzulässig ist; dies kann für eine Massentierhaltung als eine der landwirtschaftlichen Produktion immerhin ähnliche wirtschaftliche Betätigung nicht gesagt werden. „Gesollt“... sind schließlich auch solche Vorhaben nicht, deren Bevorzugung sich nach dem Gleichheitssatz nicht rechtfertigen ließe....(es folgen Ausführungen zu Freizeiteinrichtungen). Dies lässt sich nicht auf ein

Vorhaben der Massentierhaltung übertragen; es unterscheidet sich von anderen wirtschaftlichen Betätigungen ...; es kann insbesondere nicht mit anderen gewerblichen oder industriellen Vorhaben verglichen werden, die der Gesetzgeber gerade nicht in den Außenbereich, sondern in Gewerbe- und Industriegebiete des beplanten oder unbeplanten Innenbereichs verwiesen hat.“

Die Hansestadt Salzwedel führt an, die Anlage könne in einem Gewerbegebiet der Stadt verwirklicht werden, ohne jedoch ein konkretes Gebiet zu benennen.

Anlagen der hier in Rede stehenden Art können jedoch auch bei Einhaltung aller Standards regelmäßig schon aufgrund ihres Flächenbedarfs, aber auch wegen ihrer Immissionen auf die Nachbarschaft nicht ohne Abstände zu anderen Anlagen errichtet werden und sind deshalb typischerweise in einem Gewerbegebiet nicht zulässig, weil sie nicht in nicht erheblich störende oder nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe eingestuft werden können.

Nach diesen Maßstäben ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert, weil es wegen seiner besonderen Auswirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Einer weiteren Auseinandersetzung mit der im Rahmen des Anhörungsverfahrens angeführten Literatur (siehe Punkt 2.10) bedarf es an dieser Stelle nicht, denn für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sind allein die zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften maßgebend.

Zu 1.3 und 2.8) Der vorgebrachten Einwendung der Hansestadt Salzwedel, es bestehe ein Widerspruch zur gemeindlichen Bauleitplanung, wird nicht gefolgt.

Da die Zielsetzung des § 36 BauGB im Schutz der gemeindlichen Planungshoheit besteht, würde deren Beeinträchtigung zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen.

Die gemeindliche Planungshoheit würde in unzulässiger Weise beeinträchtigt, wenn die Stadt wegen des Heranrückens der Hähnchenmastanlage an die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen nördlich der Dorfstraße daran gehindert wäre, diese noch durch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnde Bebauungspläne mit der Festsetzung Reiner oder Allgemeiner Wohngebiete zu überplanen.

Nach der vorgenommenen Prüfung werden die für Wohngebiete zulässigen Grenzwerte nicht überschritten, so dass auch nach wie vor die Umsetzung der Flächennutzungsplanung möglich und eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit zu verneinen ist. Es wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unten zu Punkt 1.6) verwiesen.

Die Darstellung der Wohnbauflächen in dem Flächennutzungsplan kann dem Vorhaben nicht unmittelbar nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entgegengehalten werden. Die Darstellung einer Wohnbaufläche auf einer anderen Fläche als der Standortfläche für die Hähnchenmastanlage kommt nicht eine die Bebauung anderer Grundstücke ausschließende Funktion zu.

Die Umsetzung der zwischenzeitlich vom Stadtrat in der Sitzung am 18.07.2012 gefassten Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne Nr. 1 Dambeck „Wohn- und Mischgebiet West“ sowie Nr. 2 Dambeck „Wohngebiet Mitte“ auf der Grundlage der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen (siehe Punkt 2.8) wird durch die geplante Hähnchenmastanlage nicht behindert.

Die Darstellung des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks als „Fläche für die Landwirtschaft“ steht der Zulässigkeit des Vorhabens als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 BauGB ebenfalls nicht entgegen.

Die Hansestadt Salzwedel vertritt die Auffassung, das Vorhaben diene einer industriellen Produktion und stehe daher im Widerspruch zur Darstellung des Flächennutzungsplans.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen Darstellungen im Flächennutzungsplan hinreichend konkrete standortbezogene Aussagen enthalten, um einem Privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB mit der Folge entgegengehalten werden zu können, dass diese Vorhaben an dem betreffenden Standort unzulässig sind. Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft beinhalten im Allgemeinen keine solche qualifizierte Standortzuweisung, sondern sie weisen dem Außenbereich lediglich die diesem ohnehin zukommende Funktion zu, der Land- und Forstwirtschaft und in diesem Rahmen auch der allgemeinen Erholung zu dienen. Das Vorliegen besonderer Verhältnisse in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist weder vorgetragen worden, noch sonst ersichtlich.

Weiterhin ist zu bedenken, dass die Differenzierung von Anlagen der landwirtschaftlichen Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nur darin besteht, dass es den gewerblichen Anlagen im Unterschied zu landwirtschaftlichen Anlagen lediglich an den Flächen zur überwiegend eigenen Futterbeschaffung i. S. des § 201 BauGB fehlt. Der Charakter der Anlagen unterscheidet sich ansonsten in den Auswirkungen nicht.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ steht der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegen.

Weiterhin wird vorgetragen, das Vorhaben widerspreche der Darstellung des vorliegenden Landschaftsplans.

Dies ist nicht der Fall.

Landschaftspläne im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB sind die nach § 11 BNatSchG geforderten Pläne. Die Hansestadt Salzwedel weist auf eine Fläche hin, die nördlich der Ortslage Dambeck als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft ausgewiesen sei. Der Plan wurde nach der Eingemeindung der Ortslage Dambeck zur Hansestadt Salzwedel zur Ergänzung des genehmigten Flächennutzungsplans der Gemeinde Dambeck auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 NatschG LSA vom 11.02.1992 erarbeitet. Der nördlich der Ortslage Dambeck ausgewiesene Streifen „Grünland mit Feldgehölzen und Kleingewässer“ stellt die nördliche Abgrenzung der Ortschaft dar. Durch die Errichtung der Hähnchenmastanlage wird dieser Grünstreifen nicht beeinträchtigt. Die geplante Anlage liegt nördlich davon im Außenbereich. Zum anderen ist in diesem Bereich bereits im Einvernehmen mit der Stadt eine Biogasanlage errichtet worden. Dadurch ist die Aussagekraft zum Landschaftsbild in der Darstellung des Flächennutzungsplanes entfallen.

Zu 1.4) Die Hansestadt Salzwedel hat keinen Anspruch auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.

Das Raumordnungsverfahren wird im öffentlichen Interesse durchgeführt und steht nicht zur Disposition der Einwender. Das BVerwG hat bereits in seinem Beschluss vom 21.02.1973 – 4 CB 69.72 - , juris) entschieden, dass betroffene Gemeinden keinen Anspruch auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens haben und selbst bei objektiver Notwendigkeit eines solchen Verfahrens sein Unterlassen nicht zu einem Abwehrrecht führt.

Es liegt auch kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung vor.

Die geplante Hähnchenmastanlage befindet sich innerhalb eines im Regionalentwicklungsplan (REP) Altmark ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Erstaufforstung (Ziffer 5.6.5.6 Z, Nr. 12 „Steinitz-Kuhfelde-Hohenlangenberg“).

Als Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen werden im REP Altmark Gebiete ausgewiesen, die auf Grund der forstlichen Rahmenplanung (FRP) forstwirtschaftlich sinnvoll, agrarstrukturell zweckmäßig und landschaftspflegerisch unbedenklich sind. Der Erhaltung der Wälder ist besonders wegen ihrer Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion ein erhöhtes Ge-

wicht beizumessen (Ziffern 5.6.5.1./2. G). Ausgehend von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeit bei der Waldbewirtschaftung und zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist langfristig eine Erhöhung des Waldanteils in der Altmark auf 25 % anzustreben. Eine weitere Erhöhung des Waldanteils ist nicht ausgeschlossen, wenn Flächen in größerem Umfang aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen werden (Ziffer 5.6.5.3. Z). Im Einzugsbereich jener großer Industriebetriebe in der Altmark, die Holz als Rohstoff verwenden, sollen langfristig zusammenhängende Waldflächen mit mehr als 100 ha entstehen (5.6.5.4. G). Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen sind auszuweisen, wo im Rahmen vorhandener Waldflächen durch Erstaufforstungen mittelfristig zusammenhängende Waldflächen von mehr als 60 ha entstehen können (5.6.5.5. G). Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen und damit lediglich um Grundsätze der Raumordnung. Im Zuge der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen (Ziffer 5.6. Z).

Raumordnungskonflikte mit der geplanten Hähnchenmastanlage werden als nicht gegeben eingeschätzt. Gründe hierfür sind die Größe des ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes mit über 2132 ha, so dass mit der geplanten Hähnchenmast (Betriebsfläche ca. 2,5 ha) die o. g. Erfordernisse der Raumordnung nicht beeinträchtigt würden. In dem Vorbehaltsgebiet ist derzeit nur ein relativ geringer Waldflächenanteil vorhanden, so dass in dem Bereich weiträumige Aufforstungsmöglichkeiten zur langfristigen Erhöhung des Waldanteils in der Altmark möglich sind. Darüber hinaus liegt der Standort der geplanten Hähnchenmastanlage relativ randlich im Vorbehaltsgebiet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die obere Forstbehörde beteiligt. Dem Vorhaben stehen keine der oberen Forstbehörde wahrzunehmenden Belange entgegen. Im Ergebnis des immissionsschutzrechtlichen Gutachtens wurde festgestellt, dass Anlagebedingte Einflüsse durch Ammoniak bzw. Stickstoff anhand der Konzentration nicht zu erwarten sind.

Eine „analoge“ Anwendung von Mindestabstandsregelungen für Windenergieanlagen in dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark kommt nicht in Betracht. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von abschließend abgewogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Im Regionalen Entwicklungsplan sind Abstände für Tierhaltungsanlagen nicht abschließend abgewogen worden. Die Planungsbehörde hat keinen Anlass gesehen, sich mit den Auswirkungen von Tierhaltungsanlagen in der Hinsicht zu befassen, dass ein Mindestabstand zur Wohnbebauung gefordert wird. Daher fehlt es an einer Regelung, die eine analoge Anwendung der Abstände für Windkraftanlagen erlaubte.

Eine Stellungnahme von der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, als Träger der Regionalplanung gemäß § 17 Landesplanungsgesetz Land Sachsen-Anhalt wurde mit Schreiben vom 26.04.2011 abgegeben. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark kommt zu dem Ergebnis, dass die Ziele und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung durch die geplante Maßnahme nicht berührt werden.

Zu 1.5) Wie bereits zu Punkt 1.4) dargestellt, hat die Standortgemeinde keinen Anspruch auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Eine Entscheidung über die Art der erforderlichen landesplanerischen Abstimmung, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden muss oder ob die obere Landesplanungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme erarbeitet, erfolgt in einem vom Genehmigungsverfahren parallel und unabhängig geführten Verfahren. Diesem Verfahren liegen getrennt eingereichte Unterlagen zu Grunde.

Die obere Landesplanungsbehörde teilte der Genehmigungsbehörde in einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) am 29.09.2011 die landesplanerische Feststellung mit und verweist auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Das geplante Vorhaben verstößt nicht gegen ein Erfordernis der Raumordnung und kann aus raumordnerischer Sicht an dem geplanten Standort realisiert werden.

Eine der Begründungen, dass kein Raumkonflikt vorliegt ist im Punkt 1.4) zum Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung bereits beschrieben worden. Des Weiteren befindet sich der Vorhabenstandort nach dem LEP 2010 im „Ländlichen Raum“ (Punkt 1.4). Ländlicher Raum ist das gesamte Land Sachsen-Anhalt außer den Verdichtungsräumen Halle und Magdeburg. Der ländliche Raum ist außerhalb der Mittelzentren durch eine aufgelockerte Siedlungsstruktur und eine überwiegend von mittelständischen und kleineren Betriebseinheiten geprägte Wirtschaftsstruktur gekennzeichnet. Der ländliche Raum leistet aufgrund seines großen Flächenpotenzials insbesondere für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten sind im ländlichen Raum vier Grundtypen zu unterscheiden, die durch die Regionalplanung räumlich präzisiert bzw. festgelegt werden können (G 8). Der Vorhabenstandort der geplanten Hähnchenmastanlage befindet sich im Bereich eines ländlichen Raumes mit relativ günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus (G 8, Nr. 3). Zielstellung dieses ländlichen Raumes ist es, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass sich die beiden Nutzungsformen ergänzen. Damit soll landwirtschaftliche Nutzfläche für andere Nutzungen nur in dem unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sollen die Standortvorteile dieser ländlichen Kulturlandschaften, die sich aufgrund der landschaftlichen Schönheiten und der Sehenswürdigkeiten und der großen Potenziale für die Erholung und den Tourismus ergeben, durch den Ausbau der touristischen Infrastruktur für bestimmte Urlauberzielgruppen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten gefördert werden.

Bei den o. g. Festlegungen handelt es sich nicht um endgültig abgewogene Zielsetzungen sondern lediglich um Grundsätze der Raumordnung. Im Zuge der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen ist der festgelegten Funktion des ländlichen Raumes ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Erfordernis der Raumordnung einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Aus raumordnerischer Sicht wird eingeschätzt, dass durch die geplante Hähnchenmast mit einer voraussichtlichen Betriebsfläche von ca. 2,5 ha Raumnutzungskonflikte aufgrund der Großräumigkeit des ausgewiesenen ländlichen Raumes ausgeschlossen werden können.

Zu 1.6, 2.1, 2.2 und 2.9) Die Hansestadt Salzwedel führt an, dem Vorhaben stehe der öffentliche Belang des Hervorrufens schädlicher Umwelteinwirkungen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB entgegen.

Es kann dahinstehen, ob die Frage des Auftretens schädlicher Umwelteinwirkungen die materielle Planungshoheit der Stadt überhaupt betrifft oder nicht. Das Vorhaben ruft nach dem Ergebnis der vorgenommenen Prüfung anhand der Voraussetzungen der §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG jedenfalls keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Was im Sinne dieser geprüften Vorschriften keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind, können auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB sein.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB hindert ein öffentlicher Belang ein privilegiertes Vorhaben nur dann, wenn er „entgegensteht“. Insoweit ist eine nachvollziehende Abwägung zwischen der Privilegierung des geplanten Vorhabens und dem Gewicht des öffentlichen Belangs vorzunehmen. Dabei ist das besondere Gewicht zu beachten, das der Gesetzgeber der Privilegierung beigemessen hat. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass der Ge-

setzgeber Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB gerade deshalb in den Außenbereich verwiesen hat weil sie besondere Auswirkungen auf die Umgebung haben können. Diese dürften einem solchen Vorhaben deshalb nur unter besonderen Voraussetzungen als öffentlicher Belang entgegeng gehalten werden können.

Dem Vorhaben steht der öffentliche Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB aus den im Folgenden ausführlich dargelegten Gründen nicht entgegen.

Eine Verschiebung der Hähnchenmastanlage, wie in dem Schreiben vom 30.10.2012 und bereits in einem separatem Schreiben vom 15.10.2012 von der Stadt Salzwedel vorgebracht wurde, findet nicht statt. Die Antragstellerin nimmt zu der Feststellung, dass im Geruchsgutachten vom 13.08.2012 die Quellkoordinaten gegenüber dem Gutachten vom 06.10.2012 verschoben worden sind (siehe Punkt 2.1), wie folgt Stellung:

„Beim Aufbau des Berechnungsmodells im Programm AUSTAL müssen die geplanten Stallgebäude in die topografische Karte übertragen werden. Dies kann grundsätzlich durch Einlesen einer CAD-Datei erfolgen, wenn diese georeferenziert ist. Der amtlich vermessene Lageplan, auf dem der Lageplan des Ingenieurbüros Baukonzept basiert, ist zwar georeferenziert, verwendet jedoch leider ein anderes Bezugssystem als die vom Landesvermessungsamt gelieferte topografische Karte. Aus diesem Grund konnten die Koordinaten der Stallgebäude nicht direkt eingelesen werden. Die Übertragung erfolgte also manuell, wobei Abweichungen von einigen wenigen Metern aufgrund der unterschiedlichen Grenzdarstellungen von Wegen und Biotopen vorkommen können.

Im konkreten Fall basierten die ursprünglich im Dezember 2010 fertig gestellten Prognosen auf einem Vorab-Lageplan (Stand 05/2010), in dem die Ställe noch eine Länge von 120 m aufwiesen. Das Maß von 120 m wurde im Rahmen der Detailplanung vor der Antragstellung auf 96,30 m korrigiert, wobei der nördliche Giebel unverändert blieb, die Lage der Abluftschächte sich jedoch folglich etwa 24 m in Richtung Norden verschob.

Da das Berechnungsmodell in AUSTAL zu diesem Zeitpunkt schon aufgebaut war, erfolgte fälschlicherweise keine erneute Prüfung der Gebäudemaße, so dass die Koordinaten der Ablufttürme etwa 24 m zu weit südlich lagen.

Die Differenz fiel erst bei der geforderten Überarbeitung der Immissionsprognose auf, da in diesem Zusammenhang auch noch einmal eine Ausbreitungsrechnung mit Windfeldmodell durchgeführt wurde, wozu eine detaillierte Überprüfung der Gebäudemaße erforderlich war.

Eine zusätzliche Abweichung ergibt sich durch die Verschiebung des Bezugspunktes. Dieser liegt bei der zweiten Berechnung aus dem Jahr 2012 etwa 4 m weiter südlich als bei der Berechnung 2010.

Festzustellen bleibt also, dass die in der Berechnung 2012 durchgeführte Korrektur nicht auf eine Verschiebung des beantragten Standortes der Ställe beruht, sondern lediglich die Lage der Quellen korrekt angepasst wurde.“

Grundsätzlich ist dies in Bezug auf die Geruchswahrnehmungen in Dambeck unschädlich, da die Quellen von den am höchsten belasteten Immissionsorten wegrücken. Dies führt mit hinreichender Sicherheit ebenso zu keiner relevanten Veränderung der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten an den Immissionsorten im nordöstlich gelegenen Brewitz, da hier bereits einige hundert Meter südlich der Ortslage die Grenze zur irrelevanten Zusatzbelastung erreicht wird.

Auf den von der Stadt vorgebrachten Einfluss der durchgeführten Korrektur auf die Ammoniak- und Stickstoffimmissionen nimmt die Antragstellerin wie folgt Stellung:

„Die leichte Verschiebung der Position der Quellen der Ablufttürme in Richtung Norden führt nicht zu einer Veränderung der Ergebnisse der Immissionsprognose zu Ammoniak und Gesamtstickstoff. Am Südrand des nördlich der Anlage gelegenen Feldgehölzes wird gemäß Immissionsprognose vom 08.12.2010 eine Ammoniakkonzentration von maximal

0,44 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ und eine Stickstoffdeposition von 1,40 $\text{kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ (Mesoskala – Depositionsgeschwindigkeit 0,012 m/s) bzw. 2,33 $\text{kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ (Wald – Depositionsgeschwindigkeit 0,02 m/s) ermittelt. 25-30 m südlich des Feldgehölzes liegen die Werte in der gleichen Größenordnung.

Die Lage der Entmistungsflächen nördlich der Ställe bleibt unverändert. Darüber hinaus haben die potentiellen Emissionen an dieser Stelle keinen relevanten Einfluss auf die Ergebnismerte. Zum einen entstehen nur sehr geringe Emissionsmassenströme (bei gleichzeitiger Entmistung aller vier Ställe: $4 \times 20 \text{ m}^2 \times 5 \text{ g}/(\text{m}^2\cdot\text{d}) = 0,017 \text{ kg}/\text{h}$, das entspricht weniger als 2 % der Emissionen aus den Ablufttürmen). Zum anderen ist nur ein sehr geringer Anteil der Jahresstunden überhaupt betroffen ($176/8.760 = 2 \%$). Da Ammoniakkonzentrationen und Stickstoffdepositionen als Jahresmittelwerte ausgewiesen werden, sind die Emissionen der Entmistung nicht bewertungsrelevant.“

Im Bereich des nördlich der Anlage verlaufenden Grabens wird eine Ammoniakzusatzbelastung prognostiziert, welche erheblich unter 0,5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt. Dieser Wert wird laut Gutachten bereits ca. 100 m südlich erreicht. In Höhe des Grabens ist also von einer Zusatzbelastung von etwa 0,1 – 0,4 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ auszugehen. Von der gleichen Belastung kann an der nördlich der geplanten Anlage am Graben gelegenen Baumgruppe ausgegangen werden.

Die zusätzliche Stickstoffdeposition liegt in diesem Bereich bei ca. 1 $\text{kg}/\text{ha} \times \text{a}$. Da auch in diesem Fall das sog. Abschneidekriterium (5 $\text{kg}/\text{ha} \times \text{a}$) erheblich unterschritten wird, sind auch hier keine weiteren Prüfschritte (critical loads, Ermittlung des Beurteilungswertes) erforderlich. Somit ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass durch eine Verschiebung der Quellen um ca. 30 m das Abschneidekriterium für Stickstoffeinträge deutlich unterschritten wird.

Wie unter Punkt 2.9 beschrieben, legte die Stadt mit der Antwort auf das Anhörungsschreiben vom 30.10.2012 auch eine Stellungnahme eines Sachverständigen für Immissionsschutz vor, in der das Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Stickstoffeinträge in geschützte Lebensräume geltend gemacht wird.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop führen können, verboten. Ein erhöhter Eintrag von Stickstoff kann durch Veränderungen der Standortbedingungen und der Artenzusammensetzung zu erheblichen Beeinträchtigungen eines geschützten Biotops führen.

Für die Beurteilung der Ammoniak- und Stickstoffemissionen wurde in der Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff vom 08.12.2010 ein vorsorgeorientierter Mindestabstand von 569 m ermittelt.

Zur Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum von 1.000 m nachgewiesenen gesetzlich geschützten Biotop wurde eine Ausbreitungsrechnung nach TA Luft für Ammoniak / Stickstoff durchgeführt. Dabei wurden die Bodenrauigkeit, Windgeschwindigkeiten und Windrichtungssektor berücksichtigt.

Im Fazit zur Ausbreitungsrechnung kommt die Gutachterin zu dem Schluss, dass „an allen umliegenden Biotopen sowie an allen Waldgebieten der Schwellenwert der TA Luft für die irrelevante Zusatzbelastung in Höhe von 3 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ sicher unterschritten wird“. Auch für den Stickstoffeintrag wurden Depositionen ermittelt, die an allen betrachteten gesetzlich geschützten Biotopen unterhalb der Relevanzschwelle von 5 $\text{kg ha}^*\text{a}$ (Abschneidekriterium nach LAI) liegen.

In dem Schreiben vom 30. Oktober 2012 der Stadt Salzwedel wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Wäldchen nördlich der Anlage um einen FFH – Lebensraumtyp handelt.

Die Planungsunterlagen enthalten eine „Erfassung planungsrechtlich relevanter Biotop im Umfeld der geplanten Hähnchenmastanlage nördlich Dambeck und Bewertung hinsichtlich ihrer Stickstoff- und Ammoniak – Empfindlichkeit“ von Herrn Dr. rer. nat. Griese.

Dieser beurteilt den Abschnitt östlich des Weges des Feldgehölzes nördlich der geplanten Anlage als FFH – Lebensraumtyp 91E0*. Die in der Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Wald, zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH – Richtlinie des LAU vom 01.07.2009 beschriebenen Hauptbaumarten (Esche und Erle), eine Begleitart (Weißdorn) sowie sieben charakteristische Gefäßpflanzen (Giersch, Knoblauchsrauke, Rasenschmiele, Waldziest, Riesenschwingel, Echte Nelkenwurz, Kratzbeere) wurden nachgewiesen. Nach der Kartieranleitung ist für die minimale Ausprägung des LRT der Nachweis der Hauptbaumarten (Erle, Esche) sowie von mindestens 3 charakteristischen Gefäßpflanzen erforderlich. Auch die Mindestflächengröße von 100 m bei linearen Strukturen ist nach Prüfung im Luftbild gegeben.

Nach den Darstellungen in der Standortvorprüfung (S.8) ist der vorherrschende Bodentyp Pseudogley – Braunerde, der durch einen hohen Durchnässungsgrad gekennzeichnet ist. Der Grundwasserflurabstand wird mit ca. 1,7 bis 1,8 m angegeben. Nach Auffassung der oberen Naturschutzbehörde sprechen die vorherrschenden abiotischen und biotischen Bedingungen für das Vorliegen des FFH – Lebensraumtyps 91E0*.

Das allgemeine Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH – RL gilt jedoch nur für europäische Schutzgebiete. Das Wäldchen ist kein Bestandteil eines NATURA 2000 Gebietes. Folglich sind für das Wäldchen nur die Vorschriften des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA maßgeblich. Zur Beurteilung von Stickstoffeinträgen in geschützten Biotopen werden die Vorgaben des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz herangezogen. Als maßgebliche Irrelevanzschwelle gilt das Abschneidekriterium (Zusatzbelastung < 5 kg N ha/*a). Die Gutachterin stellt in der Ausbreitungsrechnung (Anlage 5, Immissionsgutachten) unter Berücksichtigung eines Lüftungssystems mit Abluftüberhöhung dar, dass die Irrelevanzschwelle von 5 kg N ha/*a an allen nachgewiesenen geschützten Biotopen sicher unterschritten wird. Unter diesen Voraussetzungen sind die naturschutzrechtlichen Vorgaben in diesem Punkt hinreichend berücksichtigt.

Von der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 18.01.2013 ein 2. Nachtrag zum Geruchsimmissionsgutachten zur Prüfung vorgelegt. Nunmehr wurde vom Gutachter die Gesamtbelastung aus Vorbelastung (Rinderanlage Agrarprodukte Dambeck + Rinderanlage Im Dorfe 48 + Biogasanlage Dambeck) und Zusatzbelastung durch die geplante Hähnchenmastanlage ermittelt.

Der 2. Nachtrag vom 18.01.2013 zum Geruchsgutachten machte sich erforderlich, da im Schreiben vom 30.10.2012 von der Hansestadt Salzwedel der Hinweis zur Wiederinbetriebnahme der Rinderanlage Im Dorfe 48 erfolgte. Bei der Erarbeitung der 1. Überarbeitung vom 13.08.2012 lag der Antragstellerin diese Information nicht vor. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Rinderanlage Im Dorfe 48 den Status „stillgelegt“ jedoch hatte die Genehmigung noch Bestandskraft. Dies wurde vom Landkreis Salzwedel bei der Abfrage der Vorbelastung übersehen und somit nicht mitgeteilt.

Bezogen auf die Wahrnehmungshäufigkeiten der Gerüche an der höchstbelasteten Wohnbebauung in Dambeck (IO 1, IO 2, IO 7) kommt der Gutachter jetzt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbelastung dort einen Immissionswert von 19 bis 20 % erreicht. Vor der Berücksichtigung der Rinderanlage Im Dorfe 48 lag die höchste Gesamtbelastung bei 18% der Jahresstunden. Damit wird der Immissionswert nach 3.1 GIRL für Dorfgebiete überschritten. Gleichzeitig ist erkennbar, dass durch die geplante Hähnchenmastanlage an den Immissionsorten 1 bis 6 nur eine irrelevante Zusatzbelastung hervorgerufen wird. An den Immissionsorten 7 bis 10 sind zusätzlich an 2,7 – 2,9 % (ungewichtet) der Jahresstunden Geruchswahrnehmungen zu erwarten.

Die den Standort bereits langjährig prägenden Rinderhaltungen verursachen an den Immissionsorten 1, 2, 3, 4 und 7 bereits eine Vorbelastung von 17 bis 18 %.

Es bleibt also weiterhin festzuhalten, dass die im Gutachten vom 18.01.2013 ermittelte Geruchsgesamtbelastung der Ortslage Dambeck im überwiegenden Maße auf die bereits

lange Zeit bestehenden Rinderanlagen zurückzuführen ist, und dass die prognostizierte Überschreitung der Immissionswerte nach 3.1 GIRL nicht zu einer grundsätzlich anderen Beurteilung führt, als diese bereits in vorangegangenen Stellungnahmen vorgenommen wurde. Durch die hinzukommenden Vorbelastungen wird der in den Auslegungshinweisen der GIRL angegebene Spielraum von 15 – 20 % am Rand eines Dorfgebietes bei einer errechneten Gesamtbelastung von knapp 20 % inzwischen aber fast vollständig ausgeschöpft. Eine andere Bewertung als vor der Berücksichtigung der Rinderanlage Im Dorfe 48 kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Wie bereits erwähnt, lassen die Auslegungshinweise in 3.1 der GIRL diese Einschätzung zu. Darüber hinaus ist auch die Einhaltung der Vorsorgeanforderungen nach TA Luft entsprechend zu würdigen.

Es kann also nach wie vor gelten, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die geplante Hähnchenmastanlage erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die weiterführende Begründung ist nachzulesen unter Abschnitt IV Begründung im Punkt 4.3.1 Luftreinhaltung.

Die Annahme der Emissionsquelle „bodennaher Mist“ mit einer Größe von 20 m² wird von der Stadt als unglaubwürdig und im Gutachten als fehlerhafter Ansatz angesehen. Das ist nicht der Fall. Im zugrundeliegenden Gutachten der Firma ECO-CERT wurde zwar eine Entmistungsfläche mit einer Größe von 20 m² in die Ausbreitungsrechnung eingestellt, aus der Verfahrensbeschreibung geht jedoch hervor, dass keine Zwischenlagerung am Standort vorgesehen ist. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Geruchsimmisionsprognose eher konservative Ergebnisse ermittelt hat. Durch eine Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass eine Zwischenlagerung des Hähnchenmistes am Standort ausgeschlossen wird. Das vorhandene Kot-Stroh-Gemisch muss im Stallinnenraum verladen und von dort abtransportiert werden. Der Ansatz im Gutachten ist somit nicht zu beanstanden.

Das im Geruchs-Immissionsgutachten verwendete Referenzmodell AUSTAL2000G wird von der Stadt Salzwedel als falsch erachtet. Zutreffend ist, dass die Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) auf das Referenzmodell AUSTAL2000 Bezug nimmt. Die Richtlinie lässt aber andere Modelle zu, deren Vergleichbarkeit nachgewiesen wird. In einem Verbundprojekt der Bundesländer Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist das Geruchsausbreitungsmodell AUSTAL2000G entwickelt worden, das in der GIRL verankert und in Absprache mit dem Umweltbundesamt direkt in das Programmpaket und die Dokumentation von AUSTAL2000 integriert worden ist. In AUSTAL2000 werden Stundenmittelwerte von Schadstoffkonzentrationen prognostiziert. Um Geruchshäufigkeiten bestimmen zu können, musste zusätzlich ein Modell entwickelt werden, das aus dem Stundenmittelwert der Geruchsstoffkonzentration auf das Vorliegen einer Geruchsstunde schließt. Die Verwendung von AUSTAL2000G in der Immissionsprognose unter Einbeziehung der tierartspezifischen Geruchsfaktoren ist korrekt.

Des Weiteren wird durch die Stadt Salzwedel die im Gutachten angesetzte Rauigkeitslänge von 0,5 als fehlerhaft bezeichnet. Ebenfalls wird durch einen externen Gutachter angezweifelt, dass die Schornsteinbauhöhe mehr als das 1,7 fache der Gebäudehöhe beträgt, wonach die vereinheitlichte Anwendung der Rauigkeitslänge möglich wäre. Da, nach Meinung dieses Gutachters, die Bauhöhe des Abluftturmes und nicht die Bauhöhe des Stallfirstes entscheidend wäre, beträgt die Schornsteinbauhöhe nur das 1,33-fache der Gebäudehöhe, wonach die Anwendung eines diagnostischen Windfeldmodells erforderlich wäre.

Grundsätzlich kann der Aussage gefolgt werden, dass eine größere Rauigkeitslänge zu einem größeren Beharrungsvermögen am Standort führt. Dies würde bedeuten, dass bei einer Berechnung mit einer Rauigkeit > 0,5 wahrscheinlich niedrigere Zusatzbelastungen in der Ortslage Dambeck zu verzeichnen wären. Die in die Berechnung eingestellte Rauigkeitslänge von 0,5 ist jedoch nachvollziehbar.

Die Rauigkeitslänge nach Nr. 5 des Anhangs 3 zur TA Luft wird aus den Landnutzungs-klassen des CORINE-Katasters des Statistischen Bundesamtes nach der Tabelle 14 des Anhangs 3 zur TA Luft bestimmt. Gemäß TA Luft Anhang 3 Ziffer 10 sind Gebäude in einer Ausbreitungsrechnung zu berücksichtigen, wenn sie einen geringeren als den 6-fachen Abstand ihrer Höhe zur Emissionsquelle aufweisen und wenn die Schornsteine mehr als das 1,2-fache der Gebäudehöhe und weniger als das 1,7-fache der Gebäudehöhe beträgt. Maßgeblich für die Beurteilung der Gebäudehöhen ist das Areal mit einem Radius der sechsfachen Schornsteinhöhe um die Emissionsquelle. Es ist anzumerken, dass auf Grund der geringen Bauhöhen die Auswirkungen auf die Immissionen in ca. 300 m südlicher Entfernung bei Berücksichtigung oder nicht Berücksichtigung eines Fermentergebäudes nur marginal sein werden. Im Übrigen kann im weiteren Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten.

Die Bodenrauigkeit im Rechengebiet wird durch eine mittlere Rauigkeitslänge vorgegeben. Für die Bestimmung der mittleren Rauigkeitslänge ist TA Luft Anhang 3 Ziffer 5 anzuwenden. Für geringe Quellhöhen, wie in der Landwirtschaft üblich, kann die Bestimmung in einem Gebiet von etwa 100 m um die Quelle fehlerhaft sein, da im Wesentlichen nur die Tierhaltungsanlage selbst abgebildet wird. Deshalb plädiert u. a. die VDI 3783 Bl. 13 dafür, leeseitig die mittlere Rauigkeitslänge in dem Gebiet zwischen Quellort und Aufpunkt zu bestimmen. Die verwendete Rauigkeitslänge von 0,5 m sollte für die Prognose ausreichend hoch sein, da beachtet werden muss, dass Gebäude, die in der Ausbreitungsrechnung explizit berücksichtigt werden, nicht in die Bestimmung der mittleren Rauigkeitslänge einbezogen werden sollen (VDI 3783 Bl. 13 Nr. 4.9.2). Die mittlere Rauigkeitslänge von 0,5 m entspricht derjenigen z. B. für Hafengebiete, schließt also die Bebauung mit dafür typischen Anlagen ein, denen auch ein Fermenter entspricht.

Zur Frage des Schornstein/Gebäudehöhenverhältnisses wird die Meinung vertreten, dass hier auf die Höhe des Stallfirstes abgestellt werden sollte. Im Gutachten der Firma ECO-CERT ist auch so verfahren worden. Bei einer Stallfirsthöhe von 7,18 m und einer Ableithöhe von 12,20 m ist das Verhältnis von 1,7 gegeben, so dass die Anforderungen des Anhangs 3 Nr. 10a erfüllt sind.

Die Hansestadt Salzwedel vertritt die Meinung, dass die Rundungsregel für die Irrelevanz nicht zulässig sei. Sobald die Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung nach GIRL Nr. 4.5 auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 überschreitet, ist davon auszugehen, dass die Anlage die belastigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium der GIRL). Nach Nr. 4.6 GIRL wird die Gesamtbelastung berechnet, indem Vorbelastung und Zusatzbelastung mit drei Dezimalstellen addiert werden. Für den Vergleich der Gesamtbelastung mit dem Immissionswert wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. Dies geht konform mit der Rundungsregel der TA Luft Nr. 2.9 und trifft auch für die Beurteilung der Irrelevanz zu.

Von der Stadt Salzwedel wird vorgebracht, dass bei der Ermittlung der Irrelevanz der tierartspezifische Gewichtungsfaktor zu berücksichtigen sei. Hier wird auf die Fußnote der GIRL Nr. 3.3 Seite 6 verwiesen: „Bei der Prüfung auf Einhaltung des Irrelevanzkriteriums bei angenehmen Gerüchen findet der Faktor entsprechend Nr. 5 keine Anwendung. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Faktoren der Tabelle 4 (Nr. 4.6).“ Die von der Stadt Salzwedel aufgeführte Argumentation hinsichtlich angenehmer und unangenehmer Gerüche ist demnach nicht zu teilen. Bei der Fußnote der GIRL Nr. 3.3 ist zu bemerken, dass sich der erste Satz (angenehme Gerüche) nur auf die Nr. 5 der GIRL bezieht. Im zweiten Satz der Fußnote spielt hingegen die Frage der Hedonik keine Rolle. Das bedeutet, die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren (hier Faktor 1,5) sind für die Beurteilung der Irrelevanz nicht anzuwenden. Das Irrelevanzkriterium bezieht sich auf die von der gesamten Anlage ausgehende Zusatzbelastung. Unter Anlage ist nicht die Einzelquelle zu verstehen, auch nicht der „gesamte Industriebetrieb“, sondern bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Definition gemäß 4. BImSchV, nach der bekanntermaßen eine Anlage mehrere Quellen umfassen kann. Daher ist nicht zu beanstanden, dass im Gutachten von ECO-CERT entsprechend verfahren wurde.

Ein weiterer Einwand der Stadt Salzwedel bezieht sich auf die Vorbelastung. Gemäß der GIRL sei eine Berücksichtigung der Vorbelastung notwendig. Um zu prüfen, ob die Hähnchenmastanlage auch mit Berücksichtigung der Vorbelastung, der zwischenzeitlich geänderten Bewertungsansätze und unter Verwendung der Meteorologischen Daten des repräsentativen Jahres 2007 die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt, wurden die Nachträge zur Geruchs – Immissionsprognose vom 13.08.2012 sowie 18.01.2013 erarbeitet. Auch dieses Vergleichsgutachten kam zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Geruchsimmissionen aus der geplanten Hähnchenmastanlage nicht zu erwarten ist. Die Ergebnisse werden in der Begründung zur Luftreinhaltung ausführlich dargestellt.

Die Stadt beruft sich auf das Scopingprotokoll vom 02.07.2010, wonach die Wohnbauflächen gemäß Flächennutzungsplan zu berücksichtigen sind und deren Immissionsgrenzwerte auf Einhaltung zu prüfen sind. Diese Forderung wurde auf Bitten der Stadt Salzwedel in das Protokoll aufgenommen. In dem Geruchsgutachten wurden die geplanten Wohnbauflächen berücksichtigt, in dem sie auch in den Darstellungen der Anlagen 1 und 4 ausgewiesen wurden. Immissionsorte konnten nicht festgelegt werden, da sich noch keine Wohnbebauung auf den ausgewiesenen Wohnbauflächen befindet. Wie bereits unter der Begründung zu 1.3 und 2.8 beschrieben ist nachgewiesen worden, dass die Vorsorgewerte gemäß TA Luft auch in den geplanten Wohnbaugebieten eingehalten werden.

Aus alledem folgt, dass das Vorhaben nicht gegen § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB verstößt und verstößt das Vorhaben nicht gegen § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB, verletzt es auch nicht das in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommende bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme.

Für die Ermittlung und Bewertung der von der Hansestadt Salzwedel angesprochenen Geruchsbelastung aus der Geflügelhaltung fehlen rechtsverbindliche Konkretisierungen zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die TA Luft regelt lediglich die Vorsorge, nicht aber den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche. Gemäß Erlass vom 10.06.2009 wird als Erkenntnisquelle die GIRL herangezogen. Die Geruchsemissionsfaktoren sind für Anlagen im Bereich der Landwirtschaft, zu denen nach dem entsprechenden Erlass für Brandenburg vom 28.08.2009 landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen gehören, zu bestimmen. Dem entsprechend hat die Antragstellerin gutachterlich die Geruchsbelastung nachvollziehbar und entsprechend dem Stand der Wissenschaft ermitteln lassen.

Die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen wird gemäß Nr. 1 der TA Luft geregelt. Der vorhandene Abstand von 350 m zwischen der geplanten Anlage und der nächstgelegenen Bebauung ist größer als der Mindestabstand von 330 m nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft. Damit wird der Vorsorgeanforderung der TA Luft sicher Rechnung getragen.

Die Ausbreitungsberechnung entspricht den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Insbesondere sind die meteorologischen Daten im Einklang mit Nr. 8 des Anhangs 3 zur TA Luft erhoben und verwertet worden. Nach Nr. 1 Abs. 7 der GIRL ist die Geruchsausbreitungsberechnung auf der Basis der Richtlinie VDI 3788 Blatt 1, des Anhangs 3 der TA Luft und der speziellen Anpassungen für Geruch (Jänicke, L. und Jänicke, U. 2004) durchzuführen. Nach Nr. 8.1 der Anhang 3 zur TA Luft sollen die bei der Ausbreitungsberechnung verwendeten meteorologischen Daten für den Standort der Anlage charakteristisch sein. Wenn keine Messungen am Standort der Anlage vorliegen, sind Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes oder einer anderen entsprechend ausgerüsteten Station zu verwenden. Die Übertragbarkeit dieser Daten auf den Standort ist zu prüfen. Die Übertragbarkeit der Daten der Station Gardelegen auf den Standort Dambeck ist überprüft worden. Zu den Ermittlungen der meteorologischen Verhältnisse sind Merkblätter über die beste verfügbare Technik nicht ersichtlich. Danach ist es weiterhin zulässig, den Ausbreitungsberechnungen die Wetterdaten zugrunde zu legen, die der DWD durch eine

QPR ermittelt hat. Anhang 3 TA Luft fordert nicht, dass im Falle, dass bereits eine qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit auf den Standort vorliegt, eine erneute Prüfung vorgenommen werden muss. Die Übertragbarkeit ist bereits im Genehmigungsverfahren für die benachbarte Biogasanlage überprüft worden. Die Unterlagen sind insoweit nicht unvollständig.

Die Hansestadt Salzwedel meint, der Abstandserlass vom 26.08.1993 sei anzuwenden. Das ist unzutreffend. Bereits aus dem Titel des Runderlasses „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzgesetzes – Abstandserlass –, (RdErl. des MU vom 26. 8. 1993, MBl. LSA S. 2344) geht hervor, dass dieser allein für die Planung anzuwenden ist. Die von der Hansestadt Salzwedel angeführte Nr. 3.1 des Abstandserlasses besagt nach ihrem Wortlaut ebenso eindeutig, dass im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG die Abstandsliste nicht anzuwenden ist. Das wird nachfolgend lediglich damit erläutert, dass die bloße Anwendung der Abstandsliste dem Prüfungsgrundsatz der Einzelfallprüfung auf Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nicht gerecht würde. Das stellt eine Begründung für die angeordnete Nichtanwendung dar, relativiert aber nicht die Nichtanwendung im Genehmigungsverfahren. Die Aussage des Erlasses, dass die Abstandsliste im Genehmigungsverfahren nicht anzuwenden ist, ist eindeutig. Die Nichtanwendung des landesrechtlichen Runderlasses im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ergibt sich zudem aus kompetenzrechtlichen Gründen. Das Immissionsschutzrecht ist bundesrechtlich geregelt. Nach § 48 BImSchG erlässt die Bundesregierung in dem dort näher geregelten Verfahren allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen. Weder Art. 84 Abs. 2 GG noch § 48 Abs. 1 BImSchG schließen zwar die grundsätzliche Befugnis der Länder zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BImSchG aus (*Koch in Koch/Scheuing, GK-BImSchG, § 48 Rn. 94*). Art. 84 Abs. 2 GG muss aber dahin verstanden werden, dass den Ländern Regelungskompetenzen auf der Ausführungsebene nur unter dem Vorbehalt einer Regelung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zustehen (so *Hermes in Dreier, GG, 2. Aufl., Art. 84 Rn.79*). Die Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung gehen daher in ihrem Regelungsumfang entsprechenden Ländervorschriften vor. Da in der TA Luft Abstände zwischen Tierhaltungsanlagen und der nächsten vorhandenen oder festgesetzten Wohnbebauung festgelegt sind, ist für eine landesrechtliche Abstandsregelung zumindest aus Vorsorgegründen kein Raum. Das mag nicht ausschließen, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Nichteinhaltung der dort bestimmten Abstände Anlass zu weiteren Nachprüfungen auf der Basis der für das Genehmigungsverfahren geltenden Maßstäbe bieten kann. Eine solche Einzelfallprüfung ist jedoch hier nach Maßgabe der TA Luft und der GIRL vorgenommen worden.

Die Hansestadt Salzwedel berücksichtigt im Zusammenhang mit ihren Ausführungen zur Anwendung des Abstandserlasses „aus dem Blickwinkel der schutzbedürftigen Gebiete“ nicht hinreichend den Unterschied zwischen einem die beabsichtigte Nutzung darstellenden Flächennutzungsplan und einem die zulässige Nutzung ausweisenden Bebauungsplan. Es muss daher erneut darauf hingewiesen werden, dass hier nur ein Flächennutzungsplan besteht. Die Zulässigkeit der baulichen und sonstigen Nutzung der Flächen in der Ortschaft Dambeck ergibt sich daher nicht aus § 30 BauGB i. V. mit einem Bebauungsplan, sondern nach Maßgabe des § 35 BauGB oder des § 34 BauGB. Unter welchen Voraussetzungen die Hansestadt Salzwedel Wohngebiete ausweisen, also durch Bebauungsplan festsetzen, dürfte ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren unerheblich.

Sollte Nr. 2.2.2.8 des Erlasses, wie die Hansestadt Salzwedel meint, im Genehmigungsverfahren anzuwenden sein, was angesichts des Regelungsziels des Erlasses ohnehin nicht angenommen werden kann, und entgegen dem Wortlaut, der auf eine bloße Meinungsäußerung zielt, eine Bindungswirkung gegenüber den Genehmigungsbehörden entfalten wollen, verstieße der Erlass wie ausgeführt gegen die bundesrechtliche Erlasslage nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft und wäre deshalb als kompetenzwidrig nicht anzuwenden.

Zu 1.7) Der öffentliche Belang der Verhinderung einer Beeinträchtigung des Erholungswerts und der natürlichen Eigenart der Landschaft sowie einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes i. s. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB steht der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

Die Hansestadt Salzwedel weist auf den Erholungswert des Klosters Dambeck hin. Dieses befindet sich ca. 1.900 m südlich des Anlagenstandortes und wird durch die Anlage nicht negativ betroffen. Die Erholung der im Kloster Besinnung Suchenden dürfte bereits wegen der im Einvernehmen mit der Hansestadt Salzwedel zugelassenen Biogasanlage nicht am Anlagenstandort gesucht werden.

Auch die Ansicht der südöstlich in ca. 450 m Entfernung vom geplanten Anlagenstandort gelegene Kirche wird durch die Hähnchenmastanlage nicht gestört.

Ebenso ist kein Einfluss durch den Bau der Anlage auf das touristische Radwegenetz mit Einbindung der Kirche ersichtlich. Die Radwege selbst sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine Verunstaltung in diesem Sinne setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Beschluss vom 18.03.2003, BRS 66 Nr. 103 m.w.N.) voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. An diesen Grundsatz müssen sich auch die im Außenbereich privilegierten Vorhaben messen lassen, die dem Außenbereich ausdrücklich „planähnlich“ zugewiesen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2001, BauR 2002, 751,753). Allerdings bewirkt die Privilegierung ein erheblich stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den vom Vorhaben berührten öffentlichen Belangen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 20.05.2003, BRS 66 Nr. 104). Die Wirkung von Bauwerken der hier zu beurteilenden Art war dem Gesetzgeber bekannt. Nichtsdestoweniger hat er die Errichtung solcher Anlagen im Außenbereich privilegiert, so dass ihnen ein gewisses Maß an Beeinträchtigung der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange grundsätzlich immanent ist. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher nur im Ausnahmefall anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003, aaO; Sächs.OVG, Urt. v. 18.05.2000, SächsVBl. 2000, 244 ff). Dies ist hier weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich. Angesichts der im Einvernehmen mit der Hansestadt Salzwedel errichteten Biogasanlage mit ihren Fermentern und den Gärrestlagern kann von einem besonders schutzwürdigen Landschaftsbild nicht gesprochen werden.

Eine erhöhte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, bezogen auf die Höhe der Abluftschornsteine, ist ebenfalls nicht gegeben, da bereits höhenwirksame Bauwerke (Gärrestbehälter ca. 10 m, Biogasbehälter 8,81 m und BHKW mit Schornstein 10 m) direkt auf dem Vorhabenstandort vorhanden sind.

Des Weiteren liegt der Standort nachweislich nicht in kartierten Bereichen mit hochwertigem Landschaftsbild (Studie der IHU Stendal von 2005).

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Durch Nebenbestimmungen der oberen Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass durch geeignete Maßnahmen der anlagenbedingte Eingriff ausgeglichen wird.

Die Stadt Salzwedel vertritt weiterhin die Auffassung, dass die Auswirkungen auf nach Gemeinschaftsrecht geschützte Gebiete und auf hochwertige Biotoptypen nicht sachgerecht beurteilt worden sei und weiterer Untersuchungsbedarf bestünde. Einen weiteren

Versagungsgrund sieht die Stadt Salzwedel in den nicht ausreichenden Aussagen zum Schutzgut Wasser. Zum anderen führt sie an, dass das Grünland mit den angrenzend kleinräumig wechselnden Gehölzstrukturen in der Nähe der Anlage nicht ausreichend untersucht wurde.

Hinsichtlich der Prüfung nach Anhang 1 der TA Luft, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen durch Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, kommt die Gutachterin zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Anlage keine erheblichen Nachteile zu erwarten sind. Da sich einige geschützte Biotope innerhalb des nach Anhang I der TA Luft zu ermittelnden Mindestabstandes zwischen empfindlichen Pflanzen und der Anlage befinden, war eine entsprechende Ausbreitungsrechnung erforderlich. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass an allen umliegenden geschützten Biotopen und Waldflächen der Schwellenwert nach TA – Luft für die irrelevante Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sicher unterschritten wird. Auch die Berechnung der Stickstoffdeposition ergab, dass das sog. Abschneidekriterium im Bereich aller empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme deutlich unterschritten wird.

Im Bereich des nördlich der Anlage verlaufenden Grabens wird eine Ammoniakzusatzbelastung prognostiziert, welche erheblich unter $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt. Dieser Wert wird laut Gutachten bereits ca. 100 m südlich erreicht. In Höhe des Grabens ist also von einer Zusatzbelastung von etwa $0,1 - 0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auszugehen. Von der gleichen Belastung kann an der nördlich der geplanten Anlage am Graben gelegenen Baumgruppe ausgegangen werden.

Die zusätzliche Stickstoffdeposition liegt in diesem Bereich bei ca. $1 \text{ kg}/\text{ha} \times \text{a}$. Da auch in diesem Fall das sogenannte Abschneidekriterium erheblich unterschritten wird, sind auch hier keine weiteren Prüfschritte (critical loads, Ermittlung des Beurteilungswertes) erforderlich.

Weitere Baumgruppen befinden sich ca. 240 südöstlich bzw. ca. 200 m südwestlich der geplanten Anlage. Auch dort liegen die ermittelten Zusatzbelastungen für Ammoniak und Stickstoffdeposition in vergleichbarer Größenordnung.

Damit kann mit den vorliegenden Antragsunterlagen und ohne weitere Untersuchungen ausgeschlossen werden, dass durch das Oberflächenwasser und die Dachentwässerung eine Schädigung der Fischarten *Cobis taenia* und *Rhodeus sericeus amarus* eintritt. Weitere Argumente einer Nichtschädigung werden zur Bekräftigung der vorangegangenen Begründung aufgeführt:

- Bei niedrigem Wasserstand wird das Oberflächenwasser der Anlage im Graben versickern und die Jeetze nicht erreichen.
- Die Fließgeschwindigkeit der Jeetze liegt über $1 \text{ m}^3/\text{s}$, damit würde es an der Einmündungsstelle sofort zu einer Verdünnung kommen.
- In einem neutralen Gewässer, wovon bei einem Fluss ausgegangen werden kann, verursacht Ammoniak keine Schäden, da es nicht gebunden werden kann.
- Die genannten Fischarten sind relativ unempfindlich gegen verunreinigtes Wasser. Aus diesem Grund liegen auch keine Grenzwerte bezüglich Schadstoffverträglichkeit vor.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Untersuchungskriterien und der Untersuchungsraum festgelegt. Die geforderten Unterlagen wurden mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde bestehen keine weiteren Forderungen. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 3232-302 „Jeetze zwischen Beetzendorf und Salzwedel“ durch die Emissionen der Hähnchenmastanlage werden mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Die Ausführungen der Gutachterin zur Problematik hinsichtlich der Verträglichkeit der umliegenden Biotope gegenüber Ammoniak und den daraus resultierenden Stickstoffeinträgen sind aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde nachvollziehbar. Dem Ergebnis wird gefolgt.

Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, den Anfall von Abwasser zu vermeiden, hilfsweise das Abwasser zu verwerten und nur äußerst hilfsweise es zu beseitigen. Dies korrespondiert mit den wasserrechtlichen Verpflichtungen zur sparsamen Verwendung von Wasser und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes (§ 5 Abs. 1 WHG). Das Rechtsregime des BImSchG endet erst mit der Einleitung in eine Abwasseranlage oder wenn der verwertbare „Reststoff“ tatsächlich nicht verwertet wird. Die Verwertung kann gemäß § 3 Abs. 23 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden. Die Düngung bzw. Berieselung von landwirtschaftlich genutzten Flächen entspricht dem Verwertungsverfahren R 10 der Anlage 2 des KrWG. In Erfüllung der Pflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verwertet die Antragstellerin die Reinigungsabwässer auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese Art der stofflichen Verwertung entspricht guter fachlicher Praxis und dem Düngegesetz (DüngG). Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass diese Stoffe unter Beachtung aller Anforderungen des Wasserrechts, des Düngemittelrechts und des Abfallrechts ausgebracht werden.

Des Weiteren wird von der Stadt Salzwedel vorgebracht, dass die Untersuchungen zu den Auswirkungen auf nach Gemeinschaftsrecht geschützte Brut- und Großvogelarten nicht ausreichend seien.

Die ebenfalls im Rahmen der Umweltverträglichkeit geforderte Kartierung von Brutvögeln, für den unmittelbaren Eingriffsbereich zzgl. 100 m im Umkreis zur geplanten Anlage wurde vorgelegt. Die obere Naturschutzbehörde folgt auch diesem Ergebnis ohne weiteren Untersuchungsbedarf.

Eine Untersuchung auf eine Beeinträchtigung des Weißstorches als streng geschützte Großvogelart wird nicht für erforderlich gehalten, da nicht davon auszugehen ist, dass durch die Errichtung der Anlage wertvolle Nahrungsflächen für den Weißstorch beeinträchtigt werden.

Die Stadt Salzwedel führt ebenfalls an, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht sachgerecht beurteilt worden seien und die Aussagen zu Staubemissionen, Keime, Endotoxine nicht ausreichend wären.

Im Rahmen der Staubimmissionsprognose wurde sowohl die PM -10 Staubkonzentration als auch der Staubbiederschlag betrachtet. In Auswertung der Prognoseberechnungen konnte festgestellt werden, dass durch die geplante Hähnchenmastanlage der Bagatellmassenstrom nach 4.6.2.1 TA Luft für Staub nicht überschritten wird. Danach ist eine Bestimmung der Immissions-Kenngrößen im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Zu Keimen wird in der TA Luft lediglich vermerkt, dass die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, zu prüfen sind. Entsprechende Richtlinien oder Grenzwerte existieren nicht. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse liegen dazu bisher nicht vor. Ob die im Umfeld von Tierhaltungsanlagen lebende Bevölkerung durch Emissionen aus derartigen Betrieben gesundheitlich beeinträchtigt werden kann, ist bislang noch nicht ausreichend erforscht.

Aktuelle Internetrecherchen haben ergeben, dass u. a. zu Keimen, Pilzen und Endotoxinen aus Intensivtierhaltungsanlagen zwischen 2007 und 2010 im Freistaat Bayern ein Forschungsvorhaben gelaufen ist. Die Ergebnisse wurden im März 2011 vom Bayrischen Landesamt für Umwelt veröffentlicht. Auch darin wird vermerkt, dass eine Ableitung von wirkungsbezogenen Schwellenwerten z.B. für Bioaerosole nach heutigem Wissensstand nicht möglich ist.

Entsprechend VDI-Entwurf 4250 ist ein Hinweis für die Prüfung auf Bioaerosolbelastungen z.B. ein geringerer Abstand als 500 m zwischen Wohnort und Geflügelhaltung. In Brewitz können danach Belastungen durch Bioaerosole und Keime mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, in Dambeck hingegen nicht. In der VDI heißt es weiter, dass die genannten Entfernungsangaben nicht als Mindestabstände zu verstehen sind. Weitere Richtlinien oder Grenzwerte existieren jedoch nicht. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse liegen dazu bisher nicht vor. Ob die im Umfeld von Tierhaltungsanlagen lebende Bevölkerung durch Emissionen aus derartigen Betrieben gesundheitlich beeinträchtigt werden kann, ist bislang noch nicht ausreichend erforscht. Auch wenn sicher richtig ist, dass die vom Gutachter zitierten Untersuchungen nicht zu den Neusten gehören, so haben jedoch auch die zwischen 2007 und 2010 im Freistaat Bayern durchgeführten Forschungen keine belastbaren Ergebnisse hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände zwischen Tierhaltung und Wohnbebauung erbracht.

Entwurf der VDI-Richtlinie 4250 befindet sich erneut in der Anhörung. Der erste Entwurf wurde nach der Anhörung zurückgezogen und einer weiteren Überarbeitung unterzogen. Wann die Richtlinie in Kraft treten wird, ist derzeit noch unklar.

Mit neuester Entscheidung hat das OVG Lüneburg bestätigt, dass über die gesundheitliche Wirkung von emittierenden Bioaerosolen auf Anwohner von Tierhaltungsanlagen insgesamt nur wenig bekannt sei und Gesundheitsschäden nicht bewiesen seien (Urt. v. 14.02.2011 – 12 LA 8/09, juris, Orientierungssatz).

Der Gutachter kommt in seiner Bewertung zu dem Ergebnis, dass in einer Entfernung von ca. 350 m nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit Gefährdungen durch Keime zu rechnen ist.

Zusammenfassend kann daher aus der Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes festgestellt werden, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die geplante Errichtung einer Hähnchenmastanlage in Dambeck erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Von der Stadt Salzwedel wurden Mängel des Schallgutachtens als Einwand vorgebracht und würde die im Rahmen der zweiten Einvernehmensersuchung übersandte geänderte Emissions- und Immissionsprognose für Schall nicht nachvollziehbare Änderungen enthalten.

Die Schallimmissionsprognose ist plausibel nachvollziehbar und belegt, dass ausgehend vom Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteile oder Belästigungen gemäß § 5 BImSchG zu befürchten sind.

Zur Berücksichtigung der Fahrwege: Die Prognose wurde mit Hilfe des Berechnungsmodells IMMI Version 6.1 angefertigt. Im Anhang 3 der Prognose werden unter der Bezeichnung „lange Liste“ die Geräuschemissionen aller in Frage kommenden Schallquellen, hinsichtlich ihrer Einwirkzeit in Relation zur jeweiligen Beurteilungszeit jedoch noch unbewertet, für die nach TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte nachvollziehbar aufgelistet. So entspricht der für den „Fahrweg LKW“ angegebene Schalleistungspegel von 85,9 dB(A) der Schallemission einer Fahrzeugbewegung auf einem Fahrweg von 194,44 m. Die Anzahl der Fahrbewegungen wird über die Emissionsdaten im Anhang 2 der Prognose eingegeben. In der Spalte „n-mal“ werden so wie beantragt 16 Fahrzeugbewegungen für den Beurteilungszeitraum Tag und 2 Fahrzeugbewegungen für den Beurteilungszeitraum Nacht zu Grunde gelegt.

Aus den Daten der „langen Liste“ und des Anhangs 2 erfolgt eine programminterne Berechnung der Beurteilungspegel, die im Anhang 3 unter der Bezeichnung „kurze Liste“ dokumentiert sind.

Anstatt der bisher aufgeführten Fahrten durch Traktoren seien diese nunmehr durch LKW ersetzt worden: Um den z. T. höheren Geräuschemissionen von Traktoren gegenüber LKW gerecht zu werden, wurde in der Schallprognose zur oberen Abschätzung für alle

Transporte der gesamte Fahrweg der LKW mit einem extra Zuschlag von 5 dB(A) berücksichtigt. Die Schallprognose belegt, dass selbst unter der Annahme, dass Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände auch an Sonntagen erfolgt, die anlagenbezogenen Beurteilungspegel die zulässigen Immissionsrichtwerte für ein Wohngebiet um mindestens 18 dB(A) unterschreiten. Die Transporte und Fahrbewegungen sind antragsgemäß auf die Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr begrenzt. Als seltenes Ereignis ist ein Transport von Masthähnchen während der Nachtzeit zulässig. Die Ermittlung der anlagenbezogenen Beurteilungspegel für Sonn- und Feiertage erfolgte entsprechend TA Lärm Pkt. 6.5 unter Berücksichtigung der Ruhezeitenzuschläge für Wohngebiete. Auf der Grundlage des BImSchG gibt es bei Einhaltung zulässiger Immissionsrichtwerte auch kein Fahrverbot für LKW an Sonntagen.

Vorbelastung durch die Biogasanlage: Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb der Hähnchenmastanlage. Die Schallimmissionsprognose untersucht gemäß TA-Lärm die Zusatzbelastung dieser Anlage. Gemäß Pkt. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm war eine Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Biogasanlage aufgrund der gegebenen Immissionsrichtwertunterschreitung von tags mehr als 18 dB(A) und nachts mindestens 7 dB(A) nicht erforderlich. Dennoch erfolgte eine Bewertung der Geräusche unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Biogasanlage. Die Vorbelastung der Biogasanlage ergibt sich aus den lt. Genehmigungsbescheid vom 22.10.2009 festgesetzten max. zulässigen Werten an den maßgeblichen Immissionsorten. Die Einhaltung dieser Anteile wurde in einer Prognose im bereits abgeschlossenen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der Biogasanlage nachvollziehbar dargestellt.

Die zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte werden auch in Summe beider Anlagen eingehalten.

Betrachtung der Spitzenpegel / kurzzeitige Geräuschspitzen: Im Unterschied zum Beurteilungspegel, der einen Wert zur Kennzeichnung der mittleren Geräuschbelastung während der jeweiligen Beurteilungszeit darstellt, sind kurzzeitige Geräuschspitzen im Sinne der TA-Lärm durch Einzelereignisse hervorgerufene Maximalwerte des Schalldruckpegels, die im bestimmungsgemäßen Betrieb auftreten können. In der Prognose wurden kurzzeitige Geräuschspitzen durch Einzelereignisse des Fahrverkehrs in Höhe von 115 dB(A) betrachtet. Geräuschspitzen in dieser Höhe können z.B. durch Türeenschlagen, Druckluftbremsen verursacht werden. Das Gutachten belegt, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen an allen Immissionsorten am Tag und in der Nacht gegeben ist.

Verkehr auf öffentlichen Straßen: Die Beurteilung der Verkehrsgeräusche auf der öffentlichen Straße erfolgte vorschriftenkonform nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV betragen für die Bebauungen im Dorf- / Mischgebiet (MD) tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) bzw. für allgemeine Wohngebiete (WA) tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A). Der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf der öffentlichen Verkehrsfläche berechnet sich nach der RLS 90. Dabei ist von der, über alle Tage des Jahres gemittelten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke auszugehen. Der Anteil der Verkehrsgeräusche der Hähnchenmastanlage auf der öffentlichen Straße liegt für MD mindestens 18 dB(A) und für WA mind. 13 dB(A) unter den zulässigen Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV. Damit können die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs der Anlage nicht wie in TA Lärm Pkt. 7.4 Abs. 2 aufgeführt, zu einer erstmaligen oder weitergehenden Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV führen, in deren Folge ggf. Minderungsmaßnahmen zu veranlassen wären. Ein Sonntagsfahrverbot für LKW kann nicht auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelung erlassen werden. Die nicht aufgeführten gelegentlichen Transporte für Sanitär- und Reinigungswasser führen zu einer unwesentlichen Erhöhung der angesetzten 2324 Fahrbewegungen pro Jahr. Selbst bei einer Verdopplung des berücksichtigten Fahrverkehrs, kann der anlagenbezogene Fahrverkehr nicht ursächlich zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führen. Weitere Untersuchungen zum bestehenden Verkehrsaufkommen waren damit nicht erforderlich.

Nichtberücksichtigung von Wohnbauflächen lt. FNP: Die schalltechnischen Untersuchungen zu den von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen berücksichtigen neben den Wohnbebauungen im Dorf- / Mischgebiet (IO 1-4), auch die Bebauung im lt. Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohngebiet nördlich der Straße Im Dorfe. Als Immissionsort in diesem Gebiet wurde das bestehende Wohnhaus „Im Dorfe 24a“ betrachtet (IO 5). Bebauungspläne innerhalb der Ortslage Dambeck sind aus dem Flächennutzungsplan bisher nicht entwickelt worden.

Fehlende Angaben und Belege in der Prognose: Die angesetzten Emissionswerte für die Lüfter und die bordeigenen Kompressoren der LKW zur Silobefüllung wurden aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen als realistisch angesehen, zusätzliche Datenblätter wurden nicht angefordert. Aufgrund des ggf. kontinuierlichen Volllastbetriebes der Lüftungsventilatoren am Tag und in der Nacht erweisen sich diese als dominante Schallquelle. Zur Sicherstellung der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte wurde der den Berechnungen zugrunde gelegte Schalleistungspegel der Ablufttürme, bestehend aus einer Lüfterbatterie mit 8 Lüftern, in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung als Maximalwert festgesetzt. Die Silobefüllung, die ausschließlich am Tag erfolgt, liefert aufgrund der Lage und Entfernung zu den Immissionsorten keinen relevanten Immissionsbeitrag. Alle betrachteten umliegenden Immissionsorte liegen tags außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage (TA-Lärm Pkt. 2.2).

Zu ergänzende Emissionsquellen / Geräusche der Tiere während des Ausstallens: Aufgrund der fehlenden Angaben zu den Geräuschen der Tiere ist das vorgelegte Gutachten nicht in Frage zu stellen. Gemäß den Antragsunterlagen verläuft der Ausstallungsvorgang je Durchgang für die gesamte Anlage über 2 Tage. Wobei an Tagen der Ausstallung tags 8 LKW und nachts 1 LKW beladen werden. Das Verbringen der Tiere in die Transportcontainer erfolgt bei geschlossenen Ställen. In Auswertung von Vergleichsgutachten zu Geflügelanlagen ist für die Tiergeräusche ein Innenpegel von ca. 70 dB(A) anzusetzen. Durch die Schalldämmung der Außenhautelemente der Stallgebäude selbst unter Berücksichtigung teilweise geöffneter Zuluftventile sind beurteilungsrelevante Geräuschemissionen aus dem Tierhaltungsbereich an den zu betrachtenden Immissionsorten in mindestens 350 m Entfernung nicht zu erwarten. Allein aufgrund des Abstandes zu den Immissionsorten ergibt sich eine Pegelminderung von ca. 61 dB(A). Selbst bei Betrachtung als Freiquelle sind die Tiergeräusche damit vernachlässigbar. Das weitere Verladen der Transportcontainer mittels Radlader auf die LKW's und die Fahrbewegungen der LKW sind in der Prognose als diskontinuierliche Quelle berücksichtigt. Die Betrachtung kurzzeitiger Geräuschspitzen von bis zu 115 dB(A) während der Ausstallung führt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Werte für kurzzeitige Geräuschspitzen gemäß TA Lärm 6.1.Abs.2 eingehalten werden.

Tonhaltigkeit von Lüftern sei nicht berücksichtigt: Zu den Grundpflichten des Betreibers (§ 5 BImSchG, Pkt.3.1. TA Lärm) gehört der Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen. Tonhaltigkeit von Lüftern entspricht nicht dem Stand der Technik. Die Durchsetzung des Standes der Technik kann durch Nebenbestimmungen erfolgen.

Der lt. TA Lärm 6.1.c zulässige Immissionsrichtwert für den Immissionsort 2 im Dorf-/Mischgebiet lt. Flächennutzungsplan beträgt für die Tagzeit 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Selbst bei Berücksichtigung eines Tonzuschlages wird der am Immissionsort 2 ausgewiesene Beurteilungspegel von 35,7 dB(A) nachts nicht auf ein unzulässiges Maß erhöht. Am Immissionsort 5 (allgemeines Wohngebiet) gelten gemäß TA Lärm 6.1.d die Immissionsrichtwerte 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Auch hier würde ein Tonzuschlag zu keiner unzulässigen Erhöhung des ausgewiesenen Beurteilungspegels von 33,1 dB(A) nachts führen.

Tieffrequente Geräusche seien nicht betrachtet worden: Im Rahmen der Überwachung zahlreicher Tierhaltungsanlagen durch das Landesverwaltungsamt konnten bei bestimm-

mungsgemäßen Betrieb der Anlagen bisher keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht durch die Abluftventilatoren der Ställe oder die diskontinuierlichen Transportvorgänge festgestellt werden. Für tieffrequente Geräusche ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Unter Berücksichtigung der gegebenen Entfernung zu möglichen Immissionsorten von mindestens 350 m und der damit verbundenen Geräuschminderung sowie der z. T. nur diskontinuierlich und im Gebäudeinneren auftretenden Geräusche sieht das Landesverwaltungsamt im Rahmen der Genehmigung der Anlage nicht die Notwendigkeit der Erstellung einer Prognose für tieffrequente Geräusche. Hinsichtlich des aufgeführten Beispiels zu tieffrequenten Geräuschen beim Betrieb der Radlader oder Traktoren zur Ausmistung der Ställe ist der Betrachtung nicht zu folgen. Die Entmistung der Ställe mit mobiler Technik erfolgt antragsgemäß ausschließlich in der Tagzeit. Dabei wird der Mist sofort im Stallinneren zusammengeschoben und noch im Stall auf die Landwirtschaftsmaschinen verladen. Eine Betrachtung als 24 Stunden Dauergeräusch und Freiquelle ist völlig unrealistisch. Zu dem Schluss, dass tieffrequente Geräusche verursacht durch den zeitweiligen Einsatz von Traktoren oder Radladern zur Tagzeit vernachlässigbar sind, kommt auch der zitierte Bericht des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz von Februar 2011 „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen“. Gemäß Beckert/Chotjewitz „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm mit Erläuterungen“ kommt hinzu, dass Auftreten und Ausbreitung tieffrequenter Geräusche nur mit hohem Aufwand und geringer Zuverlässigkeit prognostiziert werden können. Dem trägt die TA Lärm im Punkt 7.3 Abs.2 dadurch Rechnung, dass sie ausdrücklich fordert, auf Minderungsmaßnahmen zu verzichten, wenn zwar aus Erfahrung, tieffrequente Geräusche bei einer Anlage erwartet werden können (was in diesem Fall nicht gegeben ist), dann bei Inbetriebnahme der Anlage jedoch nicht auftreten.

Im Antwortschreiben der Stadt vom 30.10.2012 wird zur Auskunft eine Überprüfung der Geräuschimmission durch Messung ersucht. Zum Nachweis, dass durch die Anlage keine schädlichen oder nachteiligen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden, wird für den Immissionsort mit dem höchsten zu erwartenden Geräuschimmissionsanteil für die kritische Nachtzeit eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine nach § 26 BImSchG unabhängige zugelassene Messstelle mit der Nebenbestimmung 4.2.5 angeordnet.

Des Weiteren wurde von der Stadt um eine Auskunft ersucht zur Untersuchung tieffrequenter Geräusche. Aufgrund der theoretischen Betrachtungen zu möglichen niederfrequenten Schallanteilen, verursacht durch langsam laufende Ventilatoren, legte der Antragsteller mit den Ergänzungen vom 11.01.2013 und 01.03.2013 Unterlagen vor, die die Schallemissionen der eingesetzten Lüfter im niederfrequenten Bereich (50, 63, 80 Hz) dokumentieren.

Nach TA Lärm Punkt A1.5 sind schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nicht zu erwarten, wenn die in der DIN 45680, Beiblatt 1 genannten Anhaltswerte in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Türen und Fenstern, nicht überschritten werden.

Die Beurteilung, ob durch die Lüfter an den Immissionsorten schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden können, erfolgte unter Verwendung der, im Land Mecklenburg–Vorpommern veröffentlichten „Hinweise zur Beurteilung und Prognose der tieffrequenten Schallimmissionen von Biogasanlagen“ (Stand 08/2012) und des vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebenen „Leitfadens zu tieffrequenten Geräuschen bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen“ (Stand Febr. 2011).

Beide Betrachtungen führen unabhängig voneinander zu dem Ergebnis, dass, selbst bei Betrachtung der Lüfter als Freiquelle ohne Berücksichtigung einer Schallminderung durch den Einbau im Abluftturm bzw. weiterer Abschirmungen, in einer Entfernung von 350 m an den nächstgelegenen Immissionsorten keine Belästigungen durch tieffrequente Schallimmissionen im Sinne der DIN 45680 hervorgerufen werden.

Die ermittelten Schallimmissionen liegen für die untersuchten Terzbänder sowohl im Innenbereich als auch bereits außerhalb des Gebäudes unter der Hörschwelle für die jeweilige Terz. Die Anhaltswerte der DIN 45680 werden eingehalten.

Anforderungen an Beschaffenheit und Betrieb der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge regelt sich gemäß § 38 BImSchG. Die Prüfung dieser Anforderungen ist nicht Gegenstand des laufenden Genehmigungsverfahrens für die beantragte Hähnchenmastanlage.

In Zusammenfassung der Sachlage ist festzustellen, dass nach Maßgabe der Prognose in der Fassung vom 19.08.2011 nach Vorhabensrealisierung keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen zu befürchten sind und die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm zu erwarten ist.

Zu 1.8) Die Stadt Salzwedel führt an, dass das wichtigste Argument des Antragstellers für die Standortwahl der Hähnchenmastanlage laut Antrag die am Standort vorhandene Biogasanlage sei und diese sich in die Umgebung und Natur bereits eingefügt habe. Die Stadt verneint jedoch eine Einfügung, da ein solcher Prozess sich über mehrere Jahre entwickeln würde und die Biogasanlage erst seit einem Jahr errichtet sei.

Es wird festgestellt, dass eine Begründung zur Standortwahl keinen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens hat. Ausschlaggebend für eine Genehmigung sind allein die Genehmigungsvoraussetzungen der beantragten Anlage. Die Biogasanlage ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Zum anderen liegt für die Biogasanlage eine bestandskräftige Genehmigung vor.

Zu 1.9) Die Gemeinde trägt vor, nach den vorliegenden Unterlagen erwäge der Antragsteller den Rückbau offensichtlich nicht ernsthaft.

Für die Hähnchenmastanlage, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig ist, sieht § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB als Zulässigkeitsvoraussetzung vor, dass eine Verpflichtungserklärung über den Rückbau der Anlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wird. Die Verpflichtung zum Rückbau wurde mit Schreiben vom 11.12.2010 vom Antragsteller erklärt. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB hat die Genehmigungsbehörde die Einhaltung der Rückbauverpflichtung durch Baulast oder in sonstiger Weise sicherzustellen. Die Sicherstellung erfolgt durch die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde nach § 82 BauO LSA.

Zu 1.10) Die von der Stadt angeführten Ammoniakkonzentrationen von $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und die Angabe des Stickstoffeintrages von $3 \text{ kg N}/\text{ha}^*\text{a}$, welche zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen würden, sind von der oberen Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar. Diese Werte werden bereits ab einer Entfernung von ca. 100 m unterschritten. Die Grundlage für die Berechnung des Stickstoffeintrages bildet das Gutachten „Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff“. Die daraus berechnete Zusatzbelastung vom Stickstoff beträgt $0,1 \text{ kg N}/\text{ha}^*\text{a}$ und wurde ungefähr 500 m entfernt von dem FFH-Gebiet „Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel“ ermittelt. Auf Grund dieser niedrigen Zusatzbelastung und der Entfernung zum FFH-Gebiet ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind.

Naturschutzgebiete (NSG), Biosphärenreservate und europäische Vogelschutzgebiete (EC SPA) werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Das FFH-Gebiet (Linien) „Jeetze zwischen Beetzendorf und Salzwedel“ befindet sich ca. 1,7 km und ein weiteres FFH-Gebiet „Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel“ ca. 3 km entfernt vom Vorhabensstandort. Ein direkter Anspruch der Schutzgebiete erfolgt durch das Vorhaben nicht. Der Standort wird seit Jahren intensiv bewirtschaftet. Die obere Naturschutzbe-

hörde kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der besonderen Schutzgebiete nach EU-Recht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wird.

Zu 1.11 und 2.6) Die Hansestadt Salzwedel vermisst ein Brandschutzkonzept.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Maßgeblich sind also die in den genannten Vorschriften jeweils geregelten Zulassungsvoraussetzungen. Deren Einhaltung dient das Einvernehmenserfordernis als Ausfluss der gemeindlichen Planungshoheit. Die Prüfkompetenz der Gemeinde ist also insoweit gebunden. Das Einvernehmen kann also nur auf der Grundlage dieser Vorschriften versagt werden.

Anforderungen an den Brandschutz sind hingegen in der BauO LSA geregelt. Sie haben keinen bodenrechtlichen Bezug, sondern dienen der vorbeugenden Gefahrenabwehr. Sie sind somit nicht dem Bauplanungs-, sondern dem Bauordnungsrecht zuzuordnen.

Mit einer bauordnungsrechtlichen Begründung kann das gemeindliche Einvernehmen somit nicht rechtmäßig versagt werden.

Ich weise darauf hin, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz im Genehmigungsverfahren im Ergebnis der erfolgten bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises nach § 65 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BauO LSA nachgewiesen worden ist.

Zu 2.3) Mit Schriftsatz vom 30.10.2012 wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens vortragen, die Stadt hätte erneut beteiligt werden müssen, weil der auf Veranlassung der Stadt von der Antragstellerin geforderte Nachtrag zur Geruchs- Immissionsprognose die Einvernehmensposition der Stadt mit der Folge eines erneuten Beteiligungserfordernisses nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB berühre. Die erst mit dem Anhörungsschreiben zu der beabsichtigten Einvernehmensersetzung erfolgte Übermittlung sei deshalb unzureichend.

Dem ist nicht zu folgen.

Da der Stadt mit dem Anhörungsschreiben entsprechend § 70 Abs. 4 Satz 2 BauO LSA nicht nur die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Einvernehmensersetzung, sondern auch zur erneuten Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gegeben wurde, konnte die geänderte Prognose noch Grundlage für eine eventuelle andere Entscheidung der Stadt über die Einvernehmenserklärung sein.

Zu 2.4) Auch das im Rahmen der Prüfung als 2. Nachtrag zur Immissionsprognose nachgereichte Gutachten vom 18.01.2013 kam zu keinen neuen Erkenntnissen bezüglich der Zusatzbelastung durch die geplante Hähnchenmastanlage.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf vorangegangene Begründungen dieses Abschnitts sowie auf den Punkt 4.3.1 im Abschnitt IV Begründung verwiesen.

Zu 2.7) Es wird angeführt, die ausreichend gesicherte Erschließung sei nicht nachgewiesen.

Die Erschließung des Grundstücks soll über die Straße „Im Dorfe“, die in Ost-West-Ausrichtung durch den Ort Dambeck führt, erfolgen. Die Urkunde des Grundstückskaufvertrages für das Flurstück 217/83 vom 08.09.2009 wurde vorgelegt. In diesem Vertrag wurde unter § 15 ein Wege- und Leitungsrecht zum Gehen und zum Fahren sowie zum Einlegen der üblichen Leitungen zu benutzen und instandzuhalten auf einem ca. 10 m breiten Streifen bis zu dem Flurstück 217/83 vereinbart. Eine Karte mit dem Verlauf des Wegerechtes ist Bestandteil dieser Urkunde.

Von der Fachstelle für Bauordnungsrecht wurde festgestellt, dass die Erschließung der Hähnchenmastanlage damit sowohl in bauplanungs- als auch in bauordnungsrechtlicher Hinsicht gesichert ist. Diese wegemäßige Erschließung reicht für die Aufnahme des zu erwartenden Verkehrsaufkommens aus, die erforderliche rechtliche Sicherung der Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche ist gegeben.

Nach alledem ist das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt worden und wird deshalb nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i. V. m. § 70 Abs. 1 BauO LSA hiermit ersetzt.

4.2.2 Bauordnungsrecht

Abweichungen

Auf die schriftlichen und begründeten Anträge vom 11.12.2010 werden folgende Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BauO LSA (Verbot der Überdeckung von Abstandsflächen) zugelassen:

- a) Überdeckung der Abstandsflächen der Futtersilos 1 bis 6 mit denjenigen des Hähnchenmaststalles 1,
- b) Überdeckung der Abstandsflächen des Hähnchenmaststalles 2 mit denjenigen des Sozial- und Technikgebäudes,
- c) Überdeckung der Abstandsflächen des Hähnchenmaststalles 3 mit denjenigen des Sozial- und Technikgebäudes,
- d) Überdeckung der Abstandsflächen des Hähnchenmaststalles 4 mit denjenigen der Futtersilos 1 bis 6,
- e) Überdeckung der Abstandsflächen der Hähnchenmastställe 1 und 2 mit denjenigen der Futtersilos 1 bis 6,
- f) Überdeckung der Abstandsflächen der Futtersilos 7 bis 12 mit denjenigen der Hähnchenmastställe 3 und 4,
- g) Überdeckung der Abstandsflächen des Sozial- und Technikgebäudes mit denjenigen der Hähnchenmastställe 2 und 3.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA).

Die Silos sind aufgrund ihrer Höhe und ihres Durchmessers Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Diese müssten nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO LSA eine Abstandsflächentiefe von 0,4 ihrer Höhe zu Gebäuden einhalten. Dabei darf sich diese Abstandsflächentiefe nicht mit der des jeweiligen Gebäudes überdecken (§ 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BauO LSA).

Das Überdeckungsverbot gilt auch für Gebäude untereinander (§ 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 BauO LSA).

Vorliegend überdecken sich die Abstandsflächen zwischen den o. g. Anlagenteilen.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen u. a. von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die Anordnung der Anlagenteile auf dem Vorhabengrundstück wird maßgeblich durch die einzuhaltenen Sicherheitsabstände, technisch möglichen Leitungslängen und die für die betrieblichen Abläufe notwendigen Abstände bestimmt. Dabei wird ein möglichst effektiver Arbeitsablauf berücksichtigt.

Aufgrund der technischen Prägung der Anlagenteile und nicht vorhandener Räume für den ständigen Aufenthalt von Personen ist die Überdeckung von Abstandsflächen in dem zugelassenen Umfang mit dem Zweck der Abstandsflächenvorschriften vereinbar. Andere öffentliche Belange stehen nicht entgegen; öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden nicht berührt. Mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA sind die Abweichungen ebenfalls vereinbar. Die aus brandschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Sicherheitsabstände werden eingehalten.

Auf den Antrag vom 17.12.2012 (mit Schreiben vom 11.01.2013) wird in Abstimmung mit dem beauftragten Prüferingenieur für Brandschutz, Herrn Prof. Dr.-Ing. Rost, nach § 3 Abs. 3 BauO LSA eine Abweichung von den Anforderungen der als Technische Baubestimmung eingeführten Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – Industriebau-Richtlinie - zugelassen, indem für die Stallgebäude der Hähnchenmastanlage auf den Einbau von Wandhydranten verzichtet wird.

Nach § 3 Abs. 3 BauO LSA kann von den Technischen Baubestimmungen abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA erfüllt werden.

Zur Sicherstellung dieser Anforderung wird die Abweichung unter der Auflage zugelassen, dass die Ausstattung mit Feuerlöschern nach der aktuell gültigen Fassung der ASR-A 2.2, (Technische Regeln für Arbeitsstätten, Maßnahmen gegen Brände), Ausgabe 11/2012, erfolgt.

4.3 Immissionsschutzrecht

4.3.1 Luftreinhaltung

Zur geplanten Anlage wurden durch das Ingenieurbüro ECO-CERT eine Geruchsimmisionsprognose vom 06.12.2010 und eine Gutachterliche Stellungnahme zu Staubimmisionen, Keimen und Endotoxine vom 07.12.2010 vorgelegt. Darüber hinaus wurden auch die Auswirkungen durch Ammoniak und Stickstoff auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme betrachtet und auf der Grundlage der „Handlungsempfehlungen für die Beurteilung von Ammoniakkonzentrationen und Stickstoffdepositionen für Tierhaltungsanlagen in Sachsen-Anhalt“ bewertet.

Die nächstgelegene Wohnbebauung in Dambeck ist 350 m von der südlichen Grenze der Anlage entfernt. Die Vorsorgeanforderung nach 5.4.7.1 der TA Luft (Mindestabstand) wird bei der geplanten Anzahl von 297,6 Großvieheinheiten (GV) genau eingehalten. Geht man jedoch davon aus, dass bei der Ermittlung der GV ein Faktor von 0,00186 GV/Tierplatz zugrunde gelegt wurde und die TA Luft für eine Mastperiode von 35 Tagen nur einen Faktor von 0,0015 GV/Tierplatz angibt, kann davon ausgegangen werden, dass die Mindestabstandsforderung sicher eingehalten wird. Legt man den Faktor aus der TA Luft zugrunde ergibt sich danach eine GV – Zahl von 240. Der einzuhaltende Mindestabstand aus Gründen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beträgt danach 330 m.

Bezogen auf die Wahrnehmungshäufigkeiten der Gerüche an der nächstgelegenen Wohnbebauung in Dambeck (IO 10 – Im Dorfe 50) sowie im nordöstlich gelegenen Brewitz kam das Gutachten zu dem Ergebnis, dass dort die Irrelevanzschwelle nach Geruchs – Immissionsrichtlinie (GIRL) durch die Zusatzbelastung der geplanten Hähnchenmastanlage nicht überschritten wird. Demnach ist die Berücksichtigung der am Standort vorhandenen Vorbelastung nicht erforderlich. In der Prognose wurden die Geruchsemissionsfaktoren des

Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg in Ansatz gebracht, welche das unterschiedliche Emissionspotenzial über den gesamten Mastablauf widerspiegeln. Die Zuordnung eines konkreten Geruchsemissionsfaktors (in GE/(s x TP)) für jede der Mastwochen (1. Woche: 0,007; 2. Woche: 0,017; 3. Woche: 0,105; 4. Woche: 0,215; 5. Woche: 0,431; Ausstellen: 0,431) ist anerkannt und sachgerecht sowie durchaus genauer als die Berechnung mit einem durchschnittlichen Emissionsfaktor über die gesamte Mastperiode.

Die vorgenommene Ausbreitungsrechnung entspricht den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Die Ermittlung der Geruchszusatzbelastung ist nachvollziehbar und sachgerecht. Weiterhin sind die verwendeten standortbezogenen Winddaten der meteorologischen Station Gardelegen nicht zu beanstanden. Eine entsprechende qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit der Winddaten auf den Standort Dambeck wurde bereits im Genehmigungsverfahren zur benachbarten Biogasanlage vorgenommen.

Im vorliegenden Gutachten wurde auch eine Entmistingungsfläche mit einer Größe von 20 m² in die Ausbreitungsrechnung eingestellt, obwohl laut Verfahrensbeschreibung keine Zwischenlagerung am Standort vorgesehen ist. Somit kann auch davon ausgegangen werden, dass die Geruchsimmissionsprognose eher konservative Ergebnisse ermittelt hat. Dennoch wird es für erforderlich gehalten, eine Zwischenlagerung am Standort per Nebenbestimmung auszuschließen. Darüber hinaus wurden weitere Nebenbestimmungen aus der Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes in den Bescheid aufgenommen, um Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft zu vermeiden.

Im Rahmen der Staubimmissionsprognose wurde sowohl die PM-10 Staubkonzentration als auch der Staubbiederschlag betrachtet.

In Auswertung der Prognoseberechnungen konnte festgestellt werden, dass durch die geplante Hähnchenmasthanlage der Bagatellmassenstrom nach 4.6.2.1 TA Luft für Staub nicht überschritten wird. Danach ist eine Bestimmung der Immissions – Kenngrößen im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Zu Keimen wird in der TA Luft lediglich vermerkt, dass die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, zu prüfen sind. Entsprechende Richtlinien oder Grenzwerte existieren nicht. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse liegen dazu bisher nicht vor. Ob die im Umfeld von Tierhaltungsanlagen lebende Bevölkerung durch Emissionen aus derartigen Betrieben gesundheitlich beeinträchtigt werden kann, ist bislang noch nicht ausreichend erforscht.

Aktuelle Internetrecherchen haben ergeben, dass u.a. zu Keimen, Pilzen und Endotoxinen aus Intensivtierhaltungsanlagen zwischen 2007 und 2010 im Freistaat Bayern ein Forschungsvorhaben gelaufen ist. Die Ergebnisse wurden im März 2011 vom Bayerischen Landesamt für Umwelt veröffentlicht. Auch darin wird vermerkt, dass eine Ableitung von wirkungsbezogenen Schwellenwerten z.B. für Bioaerosole nach heutigem Wissensstand nicht möglich ist.

Der Gutachter kommt in seiner Bewertung zu dem Ergebnis, dass in einer Entfernung von ca. 350 m nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit Gefährdungen durch Keime zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Prüfung nach Anhang 1 der TA Luft, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen durch Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Anlage keine erheblichen Nachteile zu erwarten sind. Da sich einige geschützte Biotop innerhalb des nach Anhang I der TA Luft zu ermittelnden Mindestabstandes zwischen empfindlichen Pflanzen und der Anlage befinden, war eine entsprechende Ausbreitungsrechnung erforderlich. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass an allen umliegenden geschützten Biotopen und Waldflächen der Schwellenwert nach TA Luft für die irrelevante Zusatzbelastung von 3 µg/m³ sicher unterschritten wird. Auch die Berechnung der Stick-

stoffdeposition ergab, dass das sog. Abschneidekriterium im Bereich aller empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme deutlich unterschritten wird.

Im Ergebnis der Prüfung der anwaltlichen Schriftsätze vom 05. bzw. 08.06. 2012 sowie in Auswertung der vorgebrachten Einwendungen wurde durch das Ingenieurbüro ECO-CERT mit Datum vom 13.08.2012 eine Überarbeitung der Geruchsimmissionsprognose vom 06.12.2010 vorgenommen. Die Prognose beinhaltet nunmehr die Emissionsfaktoren der VDI 3894.

Nachdem sich herausgestellt hatte, dass in der überarbeiteten Geruchsimmissionsprognose vom 13.08.2012 des Ingenieurbüro ECO-CERT die Vorbelastung durch die Rinderanlage im Dorfe 48 nicht berücksichtigt wurde, ist mit Datum vom 18.01.2013 eine zweite Überarbeitung der Prognose vorgenommen worden.

Nunmehr wurde vom Gutachter die Gesamtbelastung aus Vorbelastung (Rinderanlage Agrarprodukte Dambeck + Rinderanlage im Dorfe 48 + Biogasanlage Dambeck) und Zusatzbelastung durch die geplante Hähnchenmastanlage ermittelt. Weiterhin wurde die Ausbreitungsrechnung mit den zwischenzeitlich geänderten Emissionsfaktoren (nach VDI 3894 und Tierhaltungserlass LSA) und aktualisierten repräsentativen Zeitreihen und Ausbreitungsklassenstatistiken für die Station Gardelegen (repräsentatives Jahr 2007) durchgeführt.

Bezogen auf die Wahrnehmungshäufigkeiten der Gerüche an den höchstbelasteten Wohnbebauungen in Dambeck (IO 1, IO 2 und IO 7) kommt der Gutachter jetzt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbelastungen dort einen Immissionswert von 19,1 bis 19,6 % erreichen. Damit wird der Immissionswert nach 3.1 GIRL für Dorfgebiete überschritten. Gleichzeitig ist erkennbar, dass durch die geplante Hähnchenmastanlage an den Immissionsorten 1 bis 6 nur eine irrelevante Zusatzbelastung hervorgerufen wird. An den Immissionsorten 7 – 10 (Im Dorfe 44a, 46, 48 und 50) sind zusätzlich an 2,7 – 2,9 % (ungewichtet) der Jahresstunden Geruchswahrnehmungen zu erwarten. Unter Berücksichtigung des tierartsspezifischen Gewichtungsfaktors ergibt sich eine maximale Zusatzbelastung von 4,35 %. Bei der Prüfung auf Einhaltung des Irrelevanzkriteriums nach 3.3 der GIRL findet der tierartsspezifische Gewichtungsfaktor keine Anwendung.

Die den Standort bereits langjährig prägenden Rinderhaltungen verursachen an den Immissionsorten 1, 2, 3, 4 und 7 bereits eine Vorbelastung von 17 bis 18 %.

In den Auslegungshinweisen zur GIRL heißt es unter 3.1 *„In begründeten Einzelfällen sind Zwischenwerte zwischen Dorfgebiet und Außenbereich möglich, was zu Werten von bis zu 0,20 am Rand des Dorfgebietes führen kann“*.

Am Standort Dambeck wird der östliche Teil der Ortslage sehr deutlich von den Geruchsemissionen der historisch gewachsenen Milchviehanlage der Agrarprodukte Dambeck e.G. geprägt. Die geplante Hähnchenmastanlage verändert die Immissionssituation dort nur irrelevant. Auch das unmittelbare Umfeld der Rinderanlage Im Dorfe 48 ist in überwiegendem Maße durch die Gerüche der Rinder geprägt. Durch die geplante Anlage wird die vorhandene Belastung jedoch nicht nur irrelevant erhöht. Hier liegen die Zusatzbelastungen zwischen 2 und 3 % (ungewichtet). Die ermittelten Gesamtbelastungen ergaben jedoch keinen Wert, welcher über 20 % Geruchswahrnehmungshäufigkeit liegt.

In Dorfgebieten ist in besonderem Maße auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen und landwirtschaftliche Gerüche sind dort ortsüblich. Hier kann also durchaus von einem solchen begründeten Einzelfall ausgegangen werden. Darüber hinaus ist inzwischen in der Rechtsprechung auch ein Immissionswert von 0,25 im Außenbereich anerkannt. Stellvertretend sei hier das Urteil des VG Düsseldorf 3. Kammer vom 24.04.2012 (Az. 3 K 6274/09) genannt, welches einen Immissionswert von 0,25 als absolut zulässige Obergrenze für hinzunehmende Geruchsimmissionen definiert. Dort heißt es weiterhin, dass erst ab dieser Höchstgrenze auch nicht mal mehr eine irrelevante Zusatzbelastung zugelassen werden darf. Im vorliegenden Fall würde jedoch an insgesamt 4 Immissionsorten durch die geplante Anlage eine Zusatzbelastung noch zugelassen werden, welche

über der Irrelevanz liegt. Grundsätzlich stellt sich also die Frage, ob die durch die geplante Anlage verursachte Zusatzbelastung (welche nicht in allen Teilen der Ortslage irrelevant ist) noch zugelassen werden kann. Entsprechend der Mindestabstandskurve nach 5.4.7.1 TA Luft ist der Vorsorgeabstand eingehalten. Die hohe Geruchsbelastung der Ortslage wird nur in vergleichsweise geringem Maße von der Anlage des Antragstellers verursacht, ist darüber hinaus ortsüblich und kann im Rahmen der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme als durchaus zumutbar angesehen werden.

Es bleibt also weiterhin festzuhalten, dass die im Gutachten vom 18.01.2013 ermittelte Geruchsgesamtbelastung der Ortslage Dambeck im überwiegenden Maße auf die bereits lange Zeit bestehenden Rinderanlagen zurückzuführen ist. Durch die hinzukommenden Vorbelastungen wird der in den Auslegungshinweisen der GIRL angegebene Spielraum von 15 – 20 % am Rand eines Dorfgebietes bei einer errechneten Gesamtbelastung von knapp 20 % inzwischen aber fast vollständig ausgeschöpft. Eine andere Bewertung als vor der Berücksichtigung der Rinderanlage Im Dorfe 48 kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Wie bereits erwähnt, lassen die Auslegungshinweise in 3.1 der GIRL diese Einschätzung zu. Darüber hinaus ist auch die Einhaltung der Vorsorgeanforderungen nach TA Luft entsprechend zu würdigen.

Es kann also nach wie vor gelten, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die geplante Hähnchenmastanlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Mit der Aufnahme der Nebenbestimmungen 4.1.1 bis 4.1.3 wird der gebietsbezogene Immissionsschutz sichergestellt.

Bei der Festlegung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen waren die TA Luft und das darin zitierte Technische Regelwerk VDI 3894 anzuwenden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Zur Sicherstellung und Gewährleistung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik sind nach TA Luft in Verbindung mit den Bewertungskriterien zur Entstehung und Verteilung luftverunreinigender Stoffe der VDI 3894 einzuhalten.

Der erforderliche Mindestabstand nach TA Luft Nr. 5.4.7.1, Abbildung 1 zwischen einer Masthähnchenanlage, der hier beantragten Größe und der nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 350 m. Dieser Abstand von 350 m wird bezogen auf den Emissionsschwerpunkt der Masthähnchenanlage und der nächsten Wohnbebauung eingehalten.

Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Masthähnchenanlage die schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

4.3.2 Lärmschutz

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung und zum Betrieb der Hähnchenmastanlage beruht auf den Antragsunterlagen und der überarbeiteten Schallimmissionsprognose vom 19.08.2011 und den Ergänzungen vom 17.01.2013 und 01.03.2013 zu möglichen tieffrequenten Geräuschen.

In der vorgelegten Geräuschimmissionsprognose wurde eine Maximalbelastung betrachtet, die die Volllast aller Lüfter und den max. Fahrverkehr von 9 LKW an Tagen der Ausstellung

berücksichtigt. Dabei wurde auch der Zustand betrachtet, dass während der Ausstellung max. ein Transport während der Nachtzeit erfolgen kann.

Als Immissionsorte wurden die nächstgelegenen Wohnbebauungen Dambeck, Im Dorfe südlich der Anlage in einer Entfernung von mindestens 350 m betrachtet.

Gemäß TA Lärm Nummer 6.1.c) betragen die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Immissionsorte IO1 - IO4 (laut Schallimmissionsprognose vom 19.08.2011) 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Für den Immissionsort IO 5 gelten die Immissionsrichtwerte 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.

Die Geräuschimmissionsprognose weist für die Zusatzbelastung der Anlage unter Maximalbedingungen Geräuschimmissionen aus, die am Tag mindestens 18 dB(A) und in der Nacht selbst bei Berücksichtigung der in seltenen Fällen auftretenden Nachtausstellung mindestens 7 dB(A) unter den jeweils zulässigen Immissionsrichtwerten liegen.

Die Zusatzbelastung der Anlage ist damit als nicht relevant gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1. einzustufen.

Kurzzeitigen Geräuschspitzen, verursacht durch Anfahren bzw. Bremsen eines LKW führen aufgrund der großen Entfernung zu den Immissionsorten ebenfalls nicht zur Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse von 85 bzw. 90 dB(A) tags und 60 bzw. 65 dB(A) nachts.

Für die Nachtzeit werden für die maßgeblichen Immissionsorte Dambeck, Im Dorfe 24a und 50 anteilige anlagenbezogene Immissionsrichtwerte festgesetzt, die mindestens 7 bzw. 9 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten liegen. Damit wird gewährleistet, dass von der Anlage kein relevanter Immissionsbeitrag ausgeht.

Eine Festsetzung anlagenbezogener Geräuschimmissionsanteile für die Tagzeit erfolgt nicht, da sich die Immissionsorte in der Tagzeit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß TA Lärm Punkt 2.2 befinden.

Zusätzlich erfolgte eine Betrachtung zu möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche der Lüfter unter Verwendung der, im Land Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten „Hinweise zur Beurteilung und Prognose der tieffrequenten Schallimmissionen von Biogasanlagen“ (Stand 08/2012) und des vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebenen „Leitfadens zu tieffrequenten Geräuschen bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen“ (Stand Febr. 2011).

Beide Betrachtungen führen unabhängig voneinander zu dem Ergebnis, dass, selbst bei Betrachtung der Lüfter als Freiquelle ohne Berücksichtigung einer Schallminderung durch den Einbau im Abluftturm bzw. weiterer Abschirmungen, in einer Entfernung von 350 m an den nächstgelegenen Immissionsorten keine Belästigungen durch tieffrequente Schallimmissionen im Sinne der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 hervorgerufen werden.

Die ermittelten Schallimmissionen liegen für die untersuchten Terzbänder sowohl im Innenbereich als auch bereits außerhalb des Gebäudes unter der Hörschwelle für die jeweilige Terz. Die Anhaltswerte der DIN 45680 werden eingehalten.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgte gemäß TA Lärm Nr. 7.4. nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90, Ausgabe 1990).

Die Beurteilung der Verkehrsgeräusche auf der öffentlichen Straße ergibt, dass der anlagenbezogene Fahrverkehr nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV führt.

Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße sind damit nicht zu veranlassen.

Mit der Einhaltung der prognostizierten Geräuschimmissionswerte ist zu rechnen, wenn die Nebenbestimmungen bzw. die in der Prognose nach dem Stand der modernen Lärminderungstechnik zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Einwirkzeiten, eingehalten werden.

Um schädliche oder nachteilige Umwelteinwirkungen durch Geräusche sicher ausschließen zu können, bedarf es der Festlegung nicht zu überschreitender Emissionskenndaten für die Hauptschallquellen, der Festsetzung der an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachtzeit einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte und einer Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der Anlage.

4.4 Wasserrecht

Die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung begründen sich aus dem WHG.

Die Anforderungen an die Abwassersammelgruben ergeben sich ebenfalls aus dem WHG i. V. m. dem Bauproduktengesetz (BauPG). Sie waren zu stellen, da bauaufsichtliche Zulassungen für die Anlagen bisher nicht erteilt wurden.

4.5 Bodenschutzrecht

Versiegelungsflächen der Hähnchenmastanlage weisen einen erheblichen Flächenverbrauch auf. Grundsätzlich stellen Versiegelungsflächen ein technologisches Erfordernis dar und dienen somit der Bewirtschaftung der Hähnchenmastanlage und haben einen Vorrang. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Versiegelungsflächen auf die technologisch erforderliche Mindestgröße entsprechend den Anlagenerfordernissen zu begrenzen. Dies erfolgt gemäß Punkt 2.2.3 der Umweltverträglichkeitsstudie durch die Optimierung der Wege- und Verkehrsführung über das Gelände der bestehenden Biogasanlage. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen sind die übrigen Versiegelungsflächen, soweit aus technologischen Gründen möglich, in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Die Kompensation der Bodeninanspruchnahme erfolgt nach Punkt 2.3.1.3 der Umweltverträglichkeitsstudie durch die Realisierung von geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Den vorgesehenen Maßnahmen zum Rückbau der Hähnchenmastanlage bei Betriebseinstellung nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt, weil durch den Rückbau der Hähnchenmastanlage einschließlich der Versiegelungsflächen die Herstellung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) und der Nutzungsfunktion des Bodens (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG) gesichert wird.

Die Informationspflicht über schädliche Bodenveränderungen bei Erdbauarbeiten ergibt sich aus § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA). Gemäß § 4 BBodSchG haben Grundstückseigentümer Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch schädliche Bodenveränderungen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

4.6 Bergrecht

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes „Struktur Altmark“ Nr. III-A-d-49/90/847, Bodenschatz feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe. Die GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung und besitzt eine Abbaugenehmigung.

Nach § 110 Bundesberggesetz (BBergG) besteht eine Anpassungspflicht durch den Bauherrn bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage. Eine Überprüfung ergab, dass sich im Bereich der geplanten Hähnchenmastanlage ein Betriebsplatz mit Zufahrt und eine Erdgastransportleitung des Unternehmens GDF SUEZ befinden. Die Förderbohrung ist außer Betrieb und verfüllt.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden wurden die Nebenbestimmungen unter Punkt 8 aufgenommen. Bei Beachtung dieser Nebenbestimmungen gibt es seitens der Bergbaubehörde keine Bedenken zu den Baumaßnahmen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt nicht vor.

4.7 Naturschutzrecht

Naturschutzgebiete (NSG), Biosphärenreservate und europäische Vogelschutzgebiete (EC SPA) werden nicht berührt.

Das FFH-Gebiet (Linien) „Jeetze zwischen Beetzendorf und Salzwedel“ befindet sich ca. 1,7 km und ein weiteres FFH-Gebiet „Waldgebiet bei Ferchau“ ca. 3 km entfernt vom Vorhabensstandort. Ein direkter Anspruch der Schutzgebiete erfolgt durch das Vorhaben nicht. Der Standort wird seit Jahren intensiv bewirtschaftet und ist einer angrenzenden Biogasanlage zugeordnet.

Eine Beeinträchtigung der besonderen Schutzgebiete nach EU-Recht kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 9.2 und 9.3 wurden gemäß den Antragsunterlagen erlassen. Sie dienen dem Ausgleich des anlagenbedingten Eingriffs.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest zeitweise Tiere der besonders geschützten Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Ziffer 13 BNatSchG im Vorhabengebiet bzw. in dessen direkten Umfeld vorkommen. Die vom Anlagenstandort betroffene Fläche kann möglicher Weise Lebensraum der Feldlerche und des Maulwurfs sein. Feldlerche und Maulwurf gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den besonders geschützten Tierarten. Daher sind für beiden Arten die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu beachten. Durch die Nebenbestimmung 9.1 wird gewährleistet, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten. Die Umsiedlung geschützter Arten zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote erfordert eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Ein entsprechender Antrag unter Angabe der Methode, sowie des Verbringungsortes ist gemäß § 6 Abs. 5 Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinen (NatSch ZustVO) bei der oberen Naturschutzbehörde zu stellen.

Die Nebenbestimmungen 9.4 und 9.6 sind erforderlich, damit die tatsächliche Umsetzung der Pflanzmaßnahmen gewährleistet ist.

4.8 Katastrophenschutz und Kampfmittelfreiheit

Die NB 10.1 begründet sich aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG),
- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA),
- NatSchG LSA sowie
- BauO LSA.

Generell richtet sich die Verantwortlichkeit für Kampfmittel nach SOG LSA. Danach ist der Zustands- oder Handlungsstörer zur konkreten Gefahrenforschung verpflichtet und heranzuziehen.

Allgemein wird der Grundsatz gesehen, dass ein Bauherr, der ein Grundstück bebauen oder anderweitig nutzen möchte auch für die Gefahren verantwortlich ist, die eventuell von Kampfmitteln auf seinem Grundstück ausgehen. Insbesondere trägt er die Verantwortung für die an der Bauausführung beteiligten Personen und für die umliegenden Flächen. Daher müssen bei Anhaltspunkten für Bombenblindgänger und von Munition wegen des hohen Risikos konkrete Recherchen, grundstücksbezogene Nachforschungen oder Räummaßnahmen eingeleitet werden.

Der Bauherr ist insoweit als sogenannter Zustandsstörer in der Verantwortung.

Die Zustandsverantwortlichkeit besteht dann, wenn eine Gefahr vom Zustand einer Sache ausgeht. Zustandsstörer ist der Eigentümer bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Sache. Derjenige, der die Sachherrschaft über eine Sache innehat, kann und muss dafür sorgen, dass andere Personen nicht durch ihren gefährlichen Zustand gestört oder gar geschädigt werden (Schoch, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 217 f.).

Gemäß § 13 S. 2 BauO LSA, „Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen entsprechend geeignet sein.“ wird abgeleitet, dass Baugenehmigungen nicht erteilt werden dürfen, wenn das zu bebauende Grundstück aufgrund dort lagernder Altlasten (wie z. B. Kampfstoffe) oder Kampfmittel das Bauvorhaben beeinträchtigen oder vereiteln oder hieraus Gefahren für die Grundstücksnutzer entstehen können.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 05.07.2013 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 10.09.2013 geltend gemachten Anmerkungen der Antragstellerin ergab:

1. In der NB 3.9 wurde beauftragt das Löschwasser aus Hydranten sowie einem Löschwasserteich bereitzustellen. Die Antragstellerin bat um Klarstellung, da gemäß Brand-

schutzkonzept die Löschwasserbereitstellung nur durch einen Löschwasserteich erfolgen solle.

Nach nochmaliger Prüfung wird bestätigt, dass im Brandschutzkonzept nur der Löschwasserteich angegeben ist, jedoch liegt gemäß dem Prüfbericht vom 18.11.2012 zum Brandschutznachweis der Löschwasserbedarf bei 192 m³/h bzw. 3.200 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden. Der Löschwasserteich mit einem Volumen von lediglich 200 m³ ist somit nicht ausreichend um die geforderte Löschwassermenge über den Zeitraum von 2 Stunden bereitzustellen. Aus diesem Grund wird die Nebenbestimmung 3.9 ohne Änderung aufrechterhalten.

2. Die NB 4.1.8 sieht vor, dass die Abluftschächte wärmegeklämt auszuführen sind. Dies sei in den Antragsunterlagen nicht ausgeführt und eine Rechtsgrundlage für diese Forderung sei nicht ersichtlich.

Nach Prüfung des Sachverhalts entfällt die Nebenbestimmung. Die Ställe sind mit einer zentralen Abluftführung an den Giebelseiten konzipiert. Bei der gewählten Art und Weise der Abluftführung ist davon auszugehen, dass die Forderung der TA-Luft gemäß 5.4.7.1 an ein optimales Stallklima unter Berücksichtigung der DIN 18910 sichergestellt ist.

3. Die NB 4.2.4, welche beauftragt, dass die Tore der Ställe bei der Verladung des Festmistes geschlossen zu halten sind, sei zu streichen.

Dem Antrag der Antragstellerin wird nach Prüfung stattgegeben. Das Verladen von Hähnchenmist bei geschlossenen Toren war nicht Antragsgegenstand. Den Berechnungen wurde auch keine zusätzliche Schallminderung durch geschlossene Stalltore zugrunde gelegt. Die Antragsunterlagen gehen von einer Verladung von Hähnchenmist am Tag innerhalb des Stallgebäudes aus. Die sichere Einhaltung der Immissionsrichtwerte am Tag war gegeben. Umliegende Immissionsorte befinden sich am Tag nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

V

Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.3 Auf die §§ 324 ff. (Strafdaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

2. Baurecht

- 2.1 Die Bauausführung hat entsprechend den geprüften Bauvorlagen und bauaufsichtlich geprüften bzw. noch zu prüfenden bautechnischen Nachweisen über die Standsicherheit und den Brandschutz zu erfolgen.

- 2.2 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich.
- 2.3 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der Genehmigungsbehörde beauftragten Prüfsachverständigen abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die zuständige Behörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfungsaufträge an den jeweiligen Prüfsachverständigen.
- 2.4 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.5 Der Bauherr hat der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher die beabsichtigte Nutzungsaufnahme anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.6 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorlVO). Diese sind über das Landesportal www.mlvsachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.7 Die Anzeigen über den Baubeginn und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sollten auch den beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz und für Standsicherheit zugeleitet werden, damit diese die Bauüberwachung im Rahmen der erfolgten Prüfung der bautechnischen Nachweise sachgerecht nachkommen können (§ 80 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.8 Die Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind (§ 81 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA). Dies setzt auch voraus, dass der zuständigen Überwachungsbehörde auch die mängelfreien Abschlussüberwachungsberichte des beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz und des Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorliegen und die Anlagen zur ausreichenden Löschwasserversorgung nutzbar hergestellt sind.
- 2.9 Nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA handelt derjenige ordnungswidrig, der einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde (z. B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung dieser Genehmigung) zuwiderhandelt.

3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Wenn zu besorgen ist, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden, kann durch die zuständige Behörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt) zur Überprüfung der geforderten Immissionswerte eine olfaktometrische Messung anordnen.

Mit der Durchführung der Messung ist gemäß § 26 BImSchG eine der von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stellen zu beauftragen und die Werte ermitteln zu lassen.

4. Arbeitsschutzrecht

- 4.1 Die tätigkeits- und tierbedingte Staubentwicklung ist auch unter dem Aspekt der Explosionsfähigkeit zu betrachten und zu dokumentieren. Ebenso Maßnahmen, die zur Staubvermeidung ergriffen werden.
Ergeben die Betrachtungen des Antragstellers, dass ein Explosionsschutzdokument nicht erforderlich ist, so ist dies innerhalb der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.
(§ 5 ArbSchG)
- 4.2 Die den Beschäftigten erstmalig bereitgestellten Arbeitsmittel, wie z. B. Lüftungsanlagen, Anlagen zur Futterbereitstellung, einschließlich der Futtersilos, Heizeinrichtungen, Gülleanlagen, Kadaverkühlsysteme müssen den in deutsches Recht umgesetzten Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, mindestens jedoch den Anforderungen für Arbeitsmittel nach Anhang 1 BetrSichV.
Sie müssen für den Arbeitsplatz geeignet sein und dürfen bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden.
(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 BetrSichV)
- 4.3 Bei Alleinarbeit in Großstallanlagen ist das Vorhandensein einer mobilen Sprechfunkverbindung empfehlenswert.
- 4.4 Für den geplanten Sozialtrakt mit dem Umkleidebereich und angrenzender Toilette und Waschraum ist im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen, wie die getrennte Nutzung der Sozialräume für Männer und Frauen gesichert wird.
(§ 6 Abs. 2 ArbStättV)
- 4.5 Bei Desinfektionsmaßnahmen, hier Raumdesinfektionen mit Formaldehyd, sind die Vorschriften des § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 4 - Begasungen - GefStoffV und die Ausführungen der TRGS 522 - Raumdesinfektionen mit Formaldehyd - zu beachten.

5. Wasserrecht

- 5.1 Die Sammlung des Sozialabwassers in einer abflusslosen Grube bedarf der Zustimmung des VKWA Salzwedel als zuständigem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach §§ 78 und 83 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).
- 5.2 Die Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung oder Ableitung bedarf gem. § 8 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen ist. Ein Formblatt kann unter www.altmarkkreis-salzwedel.de/service/formulare/Wasserwirtschaft bezogen werden. Die Prüfung des Regenrückhaltebeckens erfolgt im Rahmen der Prüfung des Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis.
- 5.3 Gemäß Antragsunterlagen erfolgt der Wasserbezug für die Anlage aus dem öffentlichen Netz.
- 5.4 Das Reinigungsabwasser wurde einem Düngemitteltyp zugeordnet und soll nach düngemittelrechtlichen Vorschriften landwirtschaftlich verwertet werden.

6. Naturschutzrecht

- 6.1 Mit den vorgelegten Antragsunterlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) auftreten kann, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Es wird deshalb auf § 19 BNatSchG und das Umweltschadengesetz verwiesen.

7. Veterinärrecht

- 7.1 Gemäß § 19 Abs. 9 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) besteht eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Überwachungsbehörde, wenn die beabsichtigte Besatzdichte über 33 kg/m² liegen soll.
- 7.2 Gemäß § 19 Abs. 2 TierSchNutzV ist sicherzustellen, dass alle Masthühner täglich zwei Mal in Augenschein genommen werden.
- 7.3 Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV ist sicherzustellen, dass alle Masthühner ständig Zugang zu trockener und lockerer Einstreu haben, die zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist.
- 7.4 Gemäß § 17 TierSchNutzV darf Masthühner nur halten, wer im Besitz einer gültigen Sachkundebescheinigung ist.
- 7.5 Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV müssen die Haltungseinrichtungen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
- 7.6 Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV müssen die Krankenbuchten mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ausgestattet sein.
- 7.7 Gemäß § 2 Abs. 1 Hühner-Salmonellen-Verordnung (HSV) ist sicherzustellen, dass hinsichtlich des Betriebes und der baulichen Anlagen die Anforderungen an die Hygiene eingehalten werden.

8. Düngerecht

- 8.1 Die Bredam GmbH & Co. KG darf max. 70 v.H. und die Agrikult GmbH & Co. KG max. 50 v.H. des anfallenden Hähnchenmistes (Tiefstreu) auf ihren betrieblichen Flächen (LN) verwerten.
- 8.2 Nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) ist der Betreiber der Anlage gegenüber der zuständigen Behörde zur Mitteilung verpflichtet.

9. Denkmalschutz und Archäologie

- 9.1 Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Vorhabenbereich archäologische Kulturdenkmale nicht betroffen. Da jedoch auch außerhalb bekannter archäologischer Fundstellen jederzeit mit dem Auftreten neuer Befunde und Funde zu rechnen ist,

sind die Bau ausführenden Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

- 9.2 Auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA), insbesondere dessen § 9 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 9 wird nochmals hingewiesen.

10. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der ZustVO GewAIR,
- den §§ 10 bis 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO),
- der NatSch ZustVO
- den §§ 56 – 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- den § 6 der ZustVO SOG

sind für die Überwachung der Errichtung und den Betrieb der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung,
 - obere Naturschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Nord - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel als
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Forstbehörde,
 - untere Denkmalschutzbehörde,
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
 - Gesundheitsamt,
 - Ordnungsamt (Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittelfreiheit).

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

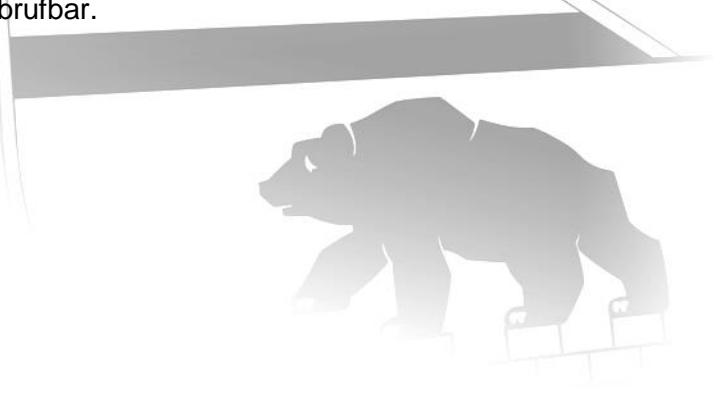
Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Rößler

Anlagen



Anlage 1 - Ordnerverzeichnis

Antrag der Firma Biogas Dambeck GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit 160.000 Masthähnchenplätzen in Salzwedel, OT Dambeck vom 26.01.2011.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Ordner 1

Ab-schnitt	Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt-anzahl
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
1.	Antrag, Allgemeine Angaben	
1.1	Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG	
1.1.1	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG BImSchG – Formular 1	3
1.1.2	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns BImSchG – Formular 1c	1
1.1.3	Risiko- und Kostenübernahmeerklärung zum vorzeitigen Beginn	1
1.1.4	Einverständniserklärung zum Vorbehalt der Aufnahme von Auflagen im Genehmigungsbescheid	1
1.2	Antragsformulare	
	Betriebseinheiten BImSchG – Formular 2.2	1
	Gehandhabte Stoffe BImSchG – Formular 3.1a	2
	Stoffliste, Lageranlagen BImSchG – Formular 3.1b	3
	Stoffidentifikation BImSchG – Formular 3.2	2
	Physikalische Stoffdaten BImSchG – Formular 3.3	2
	Sicherheitstechnische Stoffdaten BImSchG – Formular 3.4	2
	Gefahrstoffe / Biologische Arbeitsstoffe BImSchG – Formular 3.5	1
	Emissionsquellen BImSchG – Formular 4.1a	1
	Emissionen BImSchG – Formular 4.1b	1
	Emissionsquellen, Geräusche BImSchG – Formular 4.2	1
	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) BImSchG – Formular 5.1	1
	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfälle BImSchG – Formular 6.1b	1
	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls BImSchG – Formular 7.1	4
	Wirtschaftsdünger – Flächennachweis BImSchG – Formular 7.2	2
	Abwasser – Anfall / Behandlung / Ableitung BImSchG – Formular 8	1
	Angaben zum Arbeitsschutz BImSchG – Formular 9	4
	Brandschutzmaßnahmen BImSchG – Formular 10	1
	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP BImSchG – Formular 13	1

1.3	Vollmacht		
	Architektenvollmacht		1
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens		3
1.5	Topographische Karte	M 1:10.000	1
1.6	Lage- / Höhenplan	M 1:1.000	1
1.7	Luftbild	M 1:10.000	1
1.8	Übersichtslageplan	M 1:1.000	1
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung		
2.1	Anlagenbeschreibung		4
2.1.1	Übersicht Betriebseinheiten		
2.1.2	Hähnchenmaststall 1-4		
2.1.3	Futtersilos 1-12		
2.1.4	Reinigungswassergruben		
2.1.5	Lagerhalle		
2.1.6	Steuerung / Prozessleitung / Sozialtrakt		
2.2	Betriebsbeschreibung		10
2.2.1	Technologiebeschreibung		
2.2.2	Futtermittellieferung und Bevorratung, Wasserversorgung		
2.2.3	Entmistung		
2.2.4	Lüftung		
2.2.5	Strom- und Wärmeversorgung		
2.2.6	Tierseuchenschutz		
2.2.7	Beleuchtung		
2.2.8	Entwässerung		
2.2.9	Festmistlagerung		
2.3	Verfahrensfließbild	M ohne	1
2.4	Liefer- und Abnahmevertrag		4
	Anerkennung Maschinenring Wendland GmbH der Landwirtschaftskammer Niedersachsen		2
2.5	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		6
2.5.1	Eingangsstoffe		
2.5.1.1	Futter		
2.5.1.2	Wasser		
2.5.1.3	Einstreu		
2.5.1.4	Medikamente		
2.5.1.5	Heizenergie		
2.5.2	Ausgangsstoffe		

2.5.2.1	Hähnchentiefstreu	
2.5.2.2	Abwasser	
2.5.2.3	Niederschlagswasser	
2.5.2.4	Kadaver	
2.5.2.5	Siedlungsabfall	
2.6	Schema der Hygieneschleuse	2
2.7	Technische Beschreibung Lüftungsanlage	
2.7.1	Lüftungsbeschreibung	3
2.7.2	Beschreibung Abluftsystem	8
2.7.3	Beschreibung Zuluftsystem	4
2.7.4	Beschreibung Stellmotor	10
2.7.5	Beschreibung Klimacomputer	6
2.8	Technische Beschreibung Futteranlage	
2.8.1	Beschreibung Schalenfütterung	4
2.8.2	Beschreibung Bodenstrangtränke	2
2.9	Technische Beschreibung Alarmgerät	2
2.10	Sicherheitsdatenblatt Lysovet N	10
3.	Anlagensicherheit	
3.1	Angaben zur Anlagensicherheit	7
3.1.1	Anwendung der Störfallverordnung	
3.1.2	Arbeitsschutz	
3.1.3	Elektroversorgung	
3.1.4	Brandschutz / Löschwasserversorgung	
3.1.5	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
3.2	Brandschutzkonzept, Stand 31.01.2011	-
4.	Natur und Umwelt	
4.1	Umweltverträglichkeitsstudie	56
	Anhang 1 – Übersichtskarte	1
	Anhang 2 – Luftbild	1
	Anhang 3 – Biotoptypenkartierung	1
	Anhang 4 – Gesetzlich geschützte Biotop	1
	Anhang 5 – Potentielle natürliche Vegetation	1
	Anhang 6 – Arten und Lebensräume	1
	Anhang 7 – Geruchsimmissionsprognose, Stand 06.12.2010	34
	Anhang 8 – Gutachterliche Stellungnahme zu Staubemissionen, Keimen und Endotoxine, Stand 07.12.2010	18
	Anhang 9 – Emissions- und Immissionsprognose Schall (ohne Anlagen),	27

	Stand 11.01.2011	
	Anhang 10 – Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff, Stand 08.12.2010	30
	Anhang 11 – Stellungnahme zur Berücksichtigung geschützter Kleinsäuger, Stand 28.10.2010	9
	Anhang 12 – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Stand Dezember 2010	35
	Anhang 13 – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand 20.01.2011	17
	Anhang 14 – Gutachten zur Übertragbarkeit der Wetterdaten, Stand 15.05.2009	17
5.	Bauantragsunterlagen	
5.1	Bauantrag	
	Antrag auf Baugenehmigung (§ 71 i. V. m. § 62 bzw. § 63 BauO LSA)	2
	Urkunde als Bauvorlageberechtigter Ingenieur	1
5.2	Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen)	4
5.3	Lageplan M 1:500	1
	Entwässerungs- / Leitungsplan M 1:500	1
	Abstandsflächenplan M 1:500	1
5.4	Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:1.000	1
	Angaben zum Baugrundstück / Nachbargrundstück	2
5.5	Technik- und Sozialgebäude	
	Baubeschreibung – Anlage zum Bauantrag	4
	Technik- und Sozialgebäude Grundriss M 1:50	1
	Technik- und Sozialgebäude Ansichten M 1:50	1
	Technik- und Sozialgebäude Schnitte M 1:50	1
5.6	Hähnchenmaststall 1-4	
	Baubeschreibung – Anlage zum Bauantrag	4
	Hähnchenmastanlage Grundriss M 1:100, 1:50	1
	Hähnchenmastanlage Schnitte M 1:50	1
	Hähnchenmastanlage Ansichten M 1:125	1
5.7	Futtersilo 1-12 (je 39,8 m³ Füllvolumen)	
	Baubeschreibung – Anlage zum Bauantrag	4
	Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung	21
5.8	Lagerhalle	
	Baubeschreibung – Anlage zum Bauantrag	4
	Lagerhalle Grundriss M 1:50	1
	Lagerhalle Schnitte M 1:100	1
5.9	Reinigungswassersammelgrube 1-4	
	Baubeschreibung – Anlage zum Bauantrag	4

	Mall-Abwassersammelgrube PE	1
5.10	Regenrückhaltebecken	
	Baubeschreibung – Anlage zum Bauantrag	4
	Regenrückhaltebecken Schnitt M 1:50	1
5.11	Berechnung des Bruttorauminhaltes (DIN 277)	4
5.12	Berechnung der anrechenbaren Bauwerte	2
5.13	Kostenübernahmeerklärung	1
5.14	Rückbauverpflichtung	1
5.15	7 Anträge auf Abweichung	14
5.16	Erklärung Kriterienkataloge	-
6.	Statische Berechnungen	-
6.1	Hähnchenmaststall 1-4	-
6.2	Sozial- und Technikgebäude	-
6.3	Lagerhalle	-
6.4	Bauaufsichtliche Zulassung Futtersilo 1-12	-

Nachträge

Datum	Inhalt der Antragsunterlagen	Blattanzahl
18.02.11	Brandschutzkonzept, Stand 31.01.2011	22
23.05.11	Betriebserhebungsbogen zum „Qualifizierten Flächennachweis“ Agrikult GmbH & Co. KG	4
	Bodenprobenprotokolle	17
	Prüfbericht LUFA Nord-West, Institut für Boden und Umwelt	1
	Betriebserhebungsbogen zum „Qualifizierten Flächennachweis“ Bredam GmbH & Co. KG	4
	Bodenprobenprotokolle	26
	Prüfbericht LUFA Nord-West, Institut für Boden und Umwelt	1
	Flächennachweis	1
28.06.11	Stellungnahme des Antragstellers zu den Nachforderungen zum Tierschutz/ Tierseuchenschutz	3
	Grundriss M 1:200	1
	Übersichtsplan M 1:1.000	1
	Lageplan M 1:500	1
	Berechnung der anrechenbaren Bauwerte	1
	Grundstückskaufvertrag mit Vereinbarung zum Wege und Leitungsrecht	11
	Baugrundgutachten (erstellt für die Biogasanlage am 19.07.2009)	14

12.07.11	korrigiertes Formular Emissionen	BImSchG – Formular 4.1b	2
24.08.11	1. Änderung der Emissions- und Immissionsprognose Schall, Stand 19.08.2011		47
02.04.12	Eintragungsmitteilung der Dienstbarkeit für Zuwegung auf ehemaligem Flurstück 55/13 – Auszug Grundbuch		1
08.05.12	Überarbeitetes Brandschutzkonzept, Stand 19.01.2012		21
	Ergänzung des überarbeiteten Brandschutzkonzeptes, Stand 02.05.2012		16
11.07.12	Genehmigung der Handlungen und Erklärungen für Herrn Frerichs		2
03.08.12	Nachtrag zur Geruchs – Immissionsprognose, Stand 26.07.2012		34
15.08.12	Nachtrag zur Geruchs – Immissionsprognose, Stand 13.08.2012		34
27.09.12	Überarbeitetes Brandschutzkonzept, Stand 20.09.2012		24
17.10.12	Stellungnahme zur Lage der Quellkoordinaten		2
11.01.13	Abweichungsantrag nach § 66 BauO LSA zum BS-Konzept		2
21.01.13	Stellungnahme zu tieffrequenten Geräuschen der Ventilatoren mit Schallleistungsmessung		4
28.01.13	2. Nachtrag zur Geruchs – Immissionsprognose, Stand 18.01.2013		36
15.02.13	Erläuterung und Austauschseite 12 zum Geruchsgutachten		2
01.03.13	Ergänzung der Stellungnahme vom 21.01.13 mit Schreiben der Ziehl-Abegg AG vom 27.02.2013		3

Anlage 2 - Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 160.000 Tierplätzen am Standort Dambeck

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Inhalt
1	Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG und § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV
1.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung
1.2	Standort (Alternativen und Optimierung)
1.3	Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen
1.4	Zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen
1.4.1	Schutzgut Mensch
1.4.1.1	Beschreibung des Ist-Zustandes
1.4.1.2	Methoden und Randbedingungen
1.4.1.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
1.4.1.4	Darstellung der Umweltauswirkungen
1.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen
1.4.2.1	Beschreibung des Ist-Zustandes
1.4.2.2	Methoden und Randbedingungen
1.4.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
1.4.2.4	Darstellung der Umweltauswirkungen
1.4.3	Schutzgut Boden
1.4.3.1	Beschreibung des Ist-Zustandes
1.4.3.2	Methoden und Randbedingungen
1.4.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
1.4.3.4	Darstellung der Umweltauswirkungen
1.4.4	Schutzgut Wasser
1.4.4.1	Beschreibung des Ist-Zustandes
1.4.4.2	Methoden und Randbedingungen
1.4.4.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
1.4.4.4	Darstellung der Umweltauswirkungen
1.4.5	Schutzgut Luft
1.4.5.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
1.4.5.4	Darstellung der Umweltauswirkungen
1.4.6	Schutzgut Klima
1.4.6.1	Beschreibung des Ist-Zustandes
1.4.6.2	Methoden und Randbedingungen
1.4.6.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- 1.4.6.4 Darstellung der Umweltauswirkungen
- 1.4.7 Schutzgut Landschaftsbild
 - 1.4.7.1 Beschreibung des Ist-Zustandes
 - 1.4.7.2 Methoden und Randbedingungen
 - 1.4.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
 - 1.4.7.4 Darstellung der Umweltauswirkungen
- 1.4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- 2. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 t der 9. BImSchV
 - 2.1 Einleitung
 - 2.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter
 - 2.2.1 Schutzgut Mensch
 - 2.2.1.1 Bewertungsmaßstäbe
 - 2.2.1.2 Bewertung
 - 2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 2.2.2.1 Bewertungsmaßstäbe
 - 2.2.2.2 Bewertung
 - 2.2.3 Schutzgut Boden
 - 2.2.3.1 Bewertungsmaßstäbe
 - 2.2.3.2 Bewertung
 - 2.2.4 Schutzgut Wasser
 - 2.2.4.1 Bewertungsmaßstäbe
 - 2.2.4.2 Bewertung
 - 2.2.5 Schutzgut Luft
 - 2.2.5.1 Bewertungsmaßstäbe
 - 2.2.5.2 Bewertung
 - 2.2.6 Schutzgut Klima
 - 2.2.6.1 Bewertungsmaßstäbe
 - 2.2.6.2 Bewertung
 - 2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild
 - 2.2.7.1 Bewertungsmaßstäbe
 - 2.2.7.2 Bewertung
 - 2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - 2.2.8.1 Bewertungsmaßstäbe
 - 2.2.8.2 Bewertung
- 3. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen der Schutzgütern
- 4. Zusammenfassende Bewertung
Quellen

1. Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG und § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Die geplante Hähnchenmastanlage soll aus 4 baugleichen Stallgebäuden bestehen.

Die Betriebseinheiten der Anlage lassen sich wie folgt charakterisieren:

BE 1010 - 1040 Hähnchenmaststall 1 bis 4

- Stallgrundfläche 95,70 m x 20,00 m
- Firsthöhe: 7,18 m, Höhe Abluftturm 12,20 m
- Dach Satteldach, Dachneigung 20 °
- Unterdrucklüftungssystem, Abluftkamine befinden sich an der Giebelseite der Ställe
- Fütterung der Tiere über Förderbänder und Futterschalen, Tränkung durch Tränkeelemente

BE 1050 Futtersilos 1 bis 12

Zur Lagerung des Mastfutters werden 12 Futtersilos errichtet. Diese sind in 2 Gruppen zu je 6 Silos angeordnet.

Die Futtersilos werden als oberirdische Außensilos errichtet. Das Silo besitzt eine Kapazität von 40 m³. Die Gründung des Silos erfolgt auf einer Fundamentplatte.

BE 1080 Lagerhalle

Die Lagerhalle dient der Lagerung des Einstreumaterials und dem Abstellen technischer Geräte (z. B. Radlader).

- ein Gebäude
- Grundfläche ca. 120 m²

BE 1090 Steuerung / Sozialtrakt

Im Sozial- und Technikgebäude befinden sich der Büroraum, der Technikraum und der Sozialtrakt.

- ein Gebäude
- Grundfläche ca. 72 m²

Betriebsbeschreibung

Vor dem Einstellen der Küken wird der Stall gereinigt und desinfiziert. Auf den Stallfußboden wird eine ca. 2 - 4 cm hohe Schicht aus gehäckseltem Stroh hergestellt. Nach dem Einstellen erfolgt die Mast der Tiere über ca. 35 Tage. Wenn die Tiere ein Lebendgewicht von durchschnittlich 1,8 kg erreicht haben, werden sie zur Schlachtereier abtransportiert. Nach der Ausstallung der Tiere wird der Dung aus dem Stall beräumt und abtransportiert.

Eine Lagerung des Mistes am Anlagengelände ist nicht vorgesehen. Nach der Beräumung des Stalls werden der Fußboden und die Stallwände mit Hilfe von Hochdruckreinigern gesäubert.

Folgende Festmismengen sind durch den Betrieb der Anlage zu erwarten:

	Tierplätze	Dunganfall t/(TP * a)	Dunganfall t/Jahr
Maststall 1	40.000	0,007	280
Maststall 2	40.000	0,007	280
Maststall 3	40.000	0,007	280
Maststall 4	40.000	0,007	280
gesamt			1.120

Lüftung:

In den Ställen soll eine moderne Unterdruck-Lüftung eingebaut werden. Der Zulufttritt erfolgt über Wandventile, die in der Stalllängsseite und der Giebelseite so platziert werden, dass eine optimale Belüftung der Ställe durchgeführt werden kann.

Die Abluft wird ungereinigt über Abluftschächte in ca. 12 m Höhe ins Freie geleitet.

1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Die Ortschaft Dambeck ist ein Ortsteil der Hansestadt Salzwedel im nordwestlichen Teil der Altmark in einer flachen bis flach welligen Grundmoränenlandschaft. Die nächstgelegenen Städte sind Salzwedel (ca. 4 km entfernt), Lüchow (ca. 15 km) und Gardelegen (ca. 35 km).

Der Vorhabenstandort befindet sich etwa 350 m nördlich der Ortslage Dambeck auf dem Flurstück 217/83, Flur 2 der Gemarkung Dambeck. Im Süden grenzt eine Biogasanlage mit 500 kW elektrischer Leistung an den Vorhabenstandort.

Der Anlagenstandort befindet sich auf einer Höhe von ca. 28 m ü. NN. Das Gelände verläuft in alle Richtungen nahezu eben. Die Vorhabenfläche mit einer Größe von ca. 2,4 ha wird ausschließlich ackerbaulich bewirtschaftet.

Im Norden und Süden verlaufen Entwässerungsgräben mit Abfluss in Richtung Jeetze-Niederung. Einzelne Weiden und größere Gehölzgruppen bilden einen guten Sichtschutz gegenüber der Ortslage Dambeck.

Die Ortslage Dambeck ist ein Straßendorf aus ein- und zweigeschossigen Backsteinbauten, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.

Landwirtschaftliche Zweckbauten und Tierhaltungsanlagen im Süden und Westen von Dambeck prägen bereits nachhaltig das Ortsbild. Es handelt sich dabei um zwei Rinderanlagen.

Etwa 500 m östlich verläuft die Kreisstraße K 1381 und bindet die Ortslage Dambeck an das regionale Verkehrsnetz an. Im Nordwesten des Untersuchungsraumes befindet sich ein Waldgebiet mit etwa 340 m Abstand zum Vorhabengebiet.

Der Abstand zu nächsten FFH- Gebieten geht aus folgender Tabelle hervor:

Gebiet	Lage	Abstand
linienförmiges FFH Gebiet 219 „Jeetze zwischen Deetzendorf und Salzwedel“	südlich und östlich	ca. 1.700 – 1.900 m
FFH Gebiet 244 „Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel“ Teilflächen des FFH Gebietes bildet das Naturschutzgebiet „Ferchauer Forst“	westlich	ca. 2.500 m

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Das Beurteilungsgebiet ergibt sich aus einer Kreisfläche mit einem Radius von 1000 m um den Emissionsschwerpunkt der Anlage (TA Luft Nr. 4.6.2.5).

1.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

1.4.1 Schutzgut Mensch

1.4.1.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in der Ortslage Dambeck in einer Entfernung von ca. 350 m in Richtung Süden. Der Ort Brewitz befindet sich ca. 670 m nordöstlich der Anlage. Entsprechend der tatsächlichen Art der Nutzung des Gebietes als überwiegende Wohnnutzung mit deutlicher dorfgebietstypischer Prägung gelten für die Wohnhäuser die Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete (0,15).

1.4.1.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beurteilung der mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Lärm- und Geruchsemissionen erfolgte auf der Grundlage entsprechender Prognosen.

1.4.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall
Hierzu gehört das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes Futter darf nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B: Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern zu lagern.
- Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.
- Optimales Stallklima
Bei zwangsbelüfteten Ställen ist die DIN 18910 zu beachten. Die Art und Weise der Abluftführung ist im Einzelfall den Bedingungen des Standortes anzupassen.

1.4.1.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Auswirkungen durch Gerüche:

Bei einer auf Großvieheinheiten umgerechneten Tierplatzzahl von 297 GV ergibt sich gemäß Abstandskurve nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft ein Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von ca. 350 m. Dieser Abstand entspricht den vorhandenen örtlichen Bedingungen.

Zusätzlich wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Anhand der Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass die Geruchsemissionen der Geflügelmastanlage nur irrelevante Zusatzbelastungen (Geruchshäufigkeit $\leq 0,02$) an der nächsten Wohnbebauung verursachen werden.

Von dem Vorhaben werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verursacht durch Gerüche auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen werden.

Auswirkungen durch Staub:

Die Emissionen der Anlage liegen unterhalb des Bagatellmassenstromes nach TA Luft von 1 kg/h.

Weiterhin werden die in der folgenden Tabelle dargestellten Irrelevanzgrenzen für Schwebstaub (PM 10) nicht erreicht.

Schadstoff	Immissionswert	Mittelungszeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr
Schwebstaub (PM 10)	34 µg/m ³	Jahr	-
	50 µg/m ³	Tag	15

Auf Grund der Tatsachen, dass sowohl der Bagatellmassenstrom für Staubemissionen unterschritten wird, als auch eine geringe Vorbelastung im ländlichen Raum gegeben ist, kann auf die Ermittlung der Zusatzbelastung der Staubkonzentration durch Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.

Auswirkungen durch Lärm:

Die Tierhaltungsanlage verursacht kontinuierliche (Be- und Entlüftung der Ställe) und diskontinuierliche (Fahrzeugbewegungen) Geräuschemissionen.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geräuschemissionen der Anlage wurde eine Immissionsprognose erstellt. Danach unterschreiten die ermittelten Beurteilungspegel an den betrachteten Immissionsorten die nach TA Lärm jeweils geltenden Immissionsrichtwerte in Dorf- und Mischgebieten von nachts 45 dB(A) und tagsüber 60 dB(A) bzw. für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete von nachts 40 dB(A) und tagsüber 55 dB(A).

In der folgenden Tabelle sind die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung für den Tag und für die Nacht angegeben. Ruhezeitenzuschläge zum Beurteilungspegel sind für die Immissionsorte innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erforderlich. Für die Nacht wurde die lauteste zusammenhängende Nachstunde angenommen.

Bez.	Immissionsort	Zusatzbelastung			Immissionsrichtwert		Überschreitung	
		Tag	So/Fei.	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
IO 1	Wohnhaus IO 1 Dambeck	34,2	34,1	34,2	60	45	-	-
IO 2	Wohnhaus IO 2 Dambeck	35,1	35,0	35,2	60	45	-	-
IO 3	Wohnhaus IO 3 Dambeck	34,2	34,1	34,3	60	45	-	-
IO 4	Wohnhaus IO 4 Dambeck	34,4	34,4	34,5	60	45	-	-
IO 5	Wohnhaus IO 5 Dambeck	34,8	36,5	32,9	55	40	-	-

Der Vergleich der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung mit den zulässigen Immissionsrichtwerten der TA Lärm lässt erkennen, dass bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Hähnchenmastanlage (Normalbetrieb) die Zusatzbelastung am Tag und in der Nacht an den maßgeblichen Immissionsorten weit unter dem Immissionsrichtwert der TA Lärm liegt.

Die Bestimmung der Vorbelastung kann im Sinne der TA Lärm Nr. 3.2.1 entfallen, da die Geräuschemissionen der geplanten Tierhaltungsanlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) an den Immissionsorten unterschreiten.

1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

1.4.2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Pflanzen

Unter Berücksichtigung der in Vorbereitung der Antragstellung durchgeführten Biotoperfassungen (Luftbild erfassung) sind in der folgenden Tabelle die flächenintensivsten Biototypen des Untersuchungsgebietes beschrieben:

Biotopart	Zustand
Acker	Dieser Biototyp wird landwirtschaftlich bearbeitet und ist folglich weitgehend als naturfern einzuschätzen. Ackerbiotope bedecken rund 63 % der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes. Sie sind weitgehend großflächig, intensiv genutzt und herbizidbelastet. Die mäßig bindigen Geschiebedeckungen bieten mit Ackerwertzahlen von etwa 35, durchschnittliche Bedingungen für Getreidearten, Raps und Mais.
Grünland	Grünland aus Wiesen und Weideflächen befindet sich vorwiegend in mesophiler Ausprägung im Randbereich der Siedlungsflächen. Sie bilden in Verbindung mit den angrenzenden kleinräumigen Gehölzstrukturen und bestehenden Entwässerungsgräben einen Lebensraum mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Charakteristische Kräuter: Glatthafer, Gemeine Schafgarbe, Wiesen-Labkraut, Wiesen-Sauerampfer Intensiv genutztes Grünland befindet sich südöstlich von Dambeck.
Bebaute Bereiche	Diese Bereiche des Untersuchungsgebietes werden überwiegend durch die Siedlungskernbereiche der Ortslagen Dambeck und Brewitz geprägt. Den Übergang zu unbebauten Bereichen bilden besonders im Norden von Dambeck Hausgärten.
Fließgewässer	Die Fließgewässer wurden als Gräben künstlich angelegt und dienen als Vorfluter zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes. Gräben befinden sich südwestlich und mittig im Untersuchungsraum. Wasserführende Gräben mit ihren Ufern bieten allgemein Pflanzen und Tieren, die auf feuchte Standorte angewiesen sind, die letzten Rückzugs- und Ersatzgebiete
Baumgruppen	Die Gehölzflächen nördlich von Dambeck gliedern angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen. Früher zur Markierung von Gemarkungs- und Eigentumsgrenzen angelegt und gepflegt, besitzen sie noch heute eine hohe Bedeutung für heckenbrütende Vogelarten, Fledermäuse und verschiedene Insekten.
Wald	Das nächste Waldgebiet befindet sich ca. 350 m nordwestlich der geplanten Hähnchenmastanlage. Erlen und wenige Eichen prägen den recht schwach einzustufenden Baumholzbestand. Die Strauchschicht unterliegt durch den geringen Grundwasserflurabstand wechselnden Bedingungen.

Folgende gesetzlich geschützten Biotope befinden sich im Untersuchungsgebiet:

Biotop-Nummer	Bezeichnung / Beschreibung	Abstand und Lage
1258	Strauchhecke überwiegend heimische Arten	440 m östlich
1261	Feldgehölz überwiegend heimische Arten	240 m südöstlich
1262	Feldgehölz überwiegend heimische Arten	240 m südwestlich
1263	Feldgehölz überwiegend heimische Arten	320 m südöstlich
1265	Sonstiges Stillgewässer Anthropogen nährstoffreich	500 m südöstlich
1266	Feldgehölz überwiegend heimische Arten	760 m östlich
1267	Schilf-Landröhricht	720 m östlich
1268	Binsen- und Simsenried	800 m östlich

Tiere

Die Qualität des Plangebietes als Tierlebensraum kann nur zusammenhängend bewertet werden. Die Ackerflächen selbst dienen vielen Säugetieren als Äsungsfläche. Das faunistische Arteninventar beschränkt sich hier auf für Mitteleuropa typische Arten wie Schwarzwild, Rehwild, Dachs, Fuchs, Marder, Feldhase und auch Kleinsäuger wie z. B. Mäuse. Die wenigen Strukturen innerhalb der großen zusammenhängenden Ackerflächen sind sowohl in ihrer Ausdehnung als auch in ihrer Qualität als unterentwickelt einzuschätzen.

Amphibien und Reptilien

Die gering strukturierten sowie unvernetzten Teillebensräume und Saumbereiche bieten z. B. Eidechsen, Blindschleichen, Knoblauchkröten und Erdkröten unzureichende Lebensbedingungen. Molche und andere gewässergebundene Kleinlebewesen sind auf Grund des Bewirtschaftungsdrucks der Landwirtschaft am Standort nicht vorhanden.

Ein nachgewiesener Lebensraum des Grasfrosches befindet sich ca. 750 m nordöstlich des geplanten Anlagenstandortes.

Feldhamster

Zur Erfassung möglicher Feldhamstervorkommen wurde am 26.10.2010 eine Geländebegehung des geplanten Anlagenstandortes durchgeführt.

Im Ergebnis konnten keine sichtbaren Anzeichen einer Besiedlung durch Feldhamster und Maulwurf in der Örtlichkeit erfasst werden. Die Kartierungsergebnisse zum Feldhamster lassen sich durch die vorherrschenden Standorteigenschaften absichern, denn für eine Feldhamsterbesiedlung kommt die geplante Eingriffsfläche und auch das untersuchte Umfeld durch die fehlenden bindigen und tiefgründigen Böden nicht in Frage.

Brutvögel

Der Eingriffsraum wird derzeit ackerbaulich und intensiv genutzt. Die Flächen werden mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren, gedüngt und unterliegen dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Die derzeitige Bewirtschaftungsweise unterbindet das Ausbilden einer artenreichen Vegetationsdecke und beschränkt den Pflanzenbestand auf die landwirtschaftlichen Kulturen.

Dennoch stellt die Vorhabenfläche einen potenziellen Lebensraum für bodenbrütende Arten der Ackerbereiche dar. Das Vorkommen von Grauammer, Feldlerche, Schafstelze und Wachtel ist im Bereich der Vorhabenfläche nur wenig wahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Zum Schutz der Niststätten von Bodenbrütern sollte der Abtrag der Vegetationsdecke entsprechend außerhalb der Brutperiode zwischen August bis März erfolgen.

Unter Berücksichtigung des in den Antragsunterlagen enthaltenen Artenschutzbeitrages kann eingeschätzt werden, dass für die vorgenannten Vogelarten kein erhöhtes Tötungsrisiko durch die geplante Tierhaltungsanlage bestehen wird /7/.

Im Rahmen der erfolgten Untersuchungen konnte eine Besiedlung des Untersuchungsgebietes durch Großvogelarten nicht nachgewiesen werden.

Etwa 700 m vom Anlagenstandort entfernt befindet sich ein ständig besetzter Storchenhorst. Das Einzugsgebiet zur Nahrungssuche erstreckt sich vorwiegend auf die Grünlandbereiche der Jeetze-Niederung östlich und südlich von Dambeck außerhalb des Einflussbereiches der geplanten Hähnchenmastanlage.

1.4.2.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen erfolgte auf der Grundlage von Ausbreitungsrechnungen.

1.4.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Minimierung der Eingriffsflächen
- Minimierung der baubedingten Eingriffsflächen (Baustofflagerflächen, Stellflächen für Baumaschinen) und Baustellengeräusche
- Durchführung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

1.4.2.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Bauphase

Durch den mit den Bauarbeiten verbundenen Lärm kommt es im Bereich der Vorhabenfläche zu einer andauernden Beunruhigung der Fauna. Für die unmittelbare Erschließung der Anlage werden Baustraßen neu errichtet.

Dieser Flächenentzug bleibt auch während der Betriebsphase bestehen, denn die Wegebefestigungen sollen zukünftig der Erreichbarkeit der Anlage dienen.

Die Vorhabenfläche unterliegt gegenwärtig einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und steht unter dem Einfluss der angrenzenden Biogasanlage. Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensräume nach Anhang 1 der FFH Richtlinie werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Betriebsphase

Ammoniakimmissionen:

Unter Berücksichtigung der Abstandskurve nach Anhang I der TA Luft ergibt sich für einen Ammoniakausstoß von ca. 7,77 t Ammoniak je Jahr ein Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen von ca. 570 m.

Innerhalb dieses Abstandsradius befinden sich einige der oben genannten Biotope und eine kleinere Waldfläche nördlich des Anlagenstandortes.

Um genauere Aussagen über die zu erwartenden Ammoniakimmissionen machen zu können, wurde eine Ausbreitungsberechnung durchgeführt.

Die Ausbreitungsrechnung für Gase und Stäube ist als Zeitreihenrechnung über jeweils ein Jahr oder auf der Grundlage einer mehrjährigen Häufigkeitsverteilung von Ausbreitungssituationen nach dem in der TA Luft beschriebenen Verfahren durchzuführen. Im vorliegenden Fall wurde das Programm AUSTAL VIEW eingesetzt.

Die Berechnungen führten zum Ergebnis, dass an allen umliegenden geschützten Biotopen sowie an allen Waldgebieten der Schwellwert der TA Luft für irrelevante Zusatzbelastungen in Höhe von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sicher unterschritten wird.

Nachteilige Auswirkungen auf o. g. FFH Gebiete sind unter Berücksichtigung des Abstandes zur Anlage ebenfalls nicht zu erwarten.

Stickstoffdeposition:

An allen umliegenden stickstoffempfindlichen Biotopen sowie an den relevanten Waldgebieten werden Stickstoffdepositionswerte unterhalb der Relevanzschwelle von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ermittelt.

Damit sind im Untersuchungsgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Grund von Stickstoffdepositionen durch den Betrieb der Hähnchenmastanlage zu erwarten.

1.4.3 Schutzgut Boden

1.4.3.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Der Untersuchungsraum wurde durch die geologischen Vorgänge während der Eiszeit (Saale – Eiszeit) überprägt. Skandinavische Gletscher rückten mehrmals über das Ostseegebiet nach Süden vor und hinterließen mit dem Abschmelzen bis mehrere hundert Meter mächtige Ablagerungen aus Gesteinsschutt. Der Planungsraum befindet sich naturräumlich innerhalb der Region der Westlichen Altmark. Das ebene bis flachwellige Plangebiet liegt auf einer Höhe von 28 m über NN.

Der geplante Standort weist eine ca. 0,5 m starke, schwach humose, sandige Schluff- und Feinsandschicht als Oberboden auf. Darunter schließen sich Grobsande mit Schichtdicken von ca. 1,5 m an.

Bis ca. 1,8 m unter Geländeoberkante stehen gelbbraune, tonige Sandschichten an. Danach lagert bis zur untersuchten Endtiefe von 7 m ein brauner, schwach kiesiger Sand als Geschiebelehm.

Schichtenwasser führt in Tiefen bis 1,70 m unter Geländeoberkante zu einem hohen Durchfeuchtungsgrad in den darüber befindlichen Bodenschichten.

Bedeutung der Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Die Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte beschränkt sich außerhalb des Plangebietes auf siedlungstopografisch günstige Bereiche der Niederungen nahe Dambeck, in dem sich mit hoher Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. Für den geplanten Anlagenstandort ist die Bedeutung als sehr gering einzustufen.

Böden mit ihrer Bedeutung als Nutzfläche

Ausgehend von vorliegenden Untersuchungen zum Standort sind im Planungsgebiet Bereiche mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit mit Ackerzahlen von etwa 35 vorhanden. Sandböden besitzen

eine hohe Wasserdurchlässigkeit. Die Nährstoffreserven und das Nährstoffbindungsvermögen sind als gering einzustufen.

Die Böden der Umgebung der geplanten Anlage sind großflächig potenziell hoch winderosionsgefährdet.

Altlasten

Nach gegenwärtigem Kenntnistand ist im Altlastenkataster keine Altlastenverdachtsfläche im Plangebiet verzeichnet.

1.4.3.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden hinsichtlich Versiegelung erfolgte in der Umweltverträglichkeitsstudie verbalargumentativ.

1.4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge sind von der Baustelle zu entfernen.
- Der bei der Baumaßnahme abgetragene Oberboden verbleibt am Baustellengelände und soll nach der Errichtung der baulichen Anlagen zum Profilausgleich des Anlagengeländes verwendet werden.

1.4.3.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Durch die Errichtung der zur Hähnchenmastanlage gehörenden Ställe, Nebengebäude und Verkehrsflächen kommt es zur Versiegelung von ca. 11.675 m² Ackerboden. Die Bodenfunktion geht in diesen Bereichen fast vollständig verloren. Unter Berücksichtigung des Aspektes, dass der Anlagenstandort keine besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere oder als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte besitzt, ist der Eingriff kompensierbar.

Hierzu sind entsprechende Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt sind, geplant.

Das Anlagengelände soll durch Gehölzpflanzungen eingegrünt werden. Hierzu sollen östlich und nördlich der geplanten Stallanlagen Baum und Strauchhecken aus heimischen Arten gepflanzt werden.

Die geplanten Gehölzstrukturen stellen einen vielseitigen Lebensraum für zahlreiche Artengruppen (Vögel, Amphibien, Insekten, Kleinsäuger) dar. Bäume bieten nach ausreichender Entwicklung einen guten Sichtschutz gegenüber der sich im Westen anschließenden offenen Landschaft.

1.4.4 Schutzgut Wasser

1.4.4.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Im Landschaftsrahmenplan Salzwedel wird das Plangebiet als Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers ausgewiesen.

Oberflächenwasser

Vorhandene Stillgewässer beschränken sich auf anthropogen entstandene nährstoffreiche Kleingewässer im Bereich ehemaliger Torfteiche westlich von Dambeck. Natürliche Fließgewässer sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden. Die Jeetze fließt südöstlich des Anlagenstandortes in ca. 1.700 m Entfernung. Die Jeetze kann der Gewässergüteklasse 2 (mäßig belastet) zugeordnet werden.

Im Einzugsgebiet der Jeetze-Niederung befinden sich mehrere Entwässerungsgräben. Diese befinden sich außerhalb des Einflussbereiches der geplanten Hähnchenmastanlage.

Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet besteht zeitweise Stau- und Schichtwassereinfluss. Grundwasser konnte durch Probebohrungen bis in eine Tiefe von 7 m nicht festgestellt werden.

Der Schutz des Wasserhaushaltes in qualitativer und quantitativer Hinsicht ist Aufgabe eines umfassenden Naturschutzes. Das Medium Wasser ist vor nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen.

Der Einwirkbereich der geplanten Hähnchenmastanlage liegt außerhalb von Trinkwasserzonenschutz zonen und Überschwemmungsgebieten.

1.4.4.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und die Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erfolgten auf der Grundlage der in der UVS enthaltenen Ausführungen.

1.4.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Hierzu gehört die Gewährleistung der Dichtheit der Stallfußböden, Rohrleitungen und Behältern nach dem Stand der Technik.

Vor Beginn der erforderlichen Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen, Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind umgehend zu reparieren oder von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

1.4.4.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Naturnahe Gewässer (Jeetze) befinden sich außerhalb des Einflussbereiches der geplanten Hähnchenmastanlage.

Der nördliche Graben wird als Vorfluter durch die bestehende Biogasanlage genutzt. Unverschmutztes Niederschlagswasser des Betriebsgeländes wird über eine vorhandene Rohrleitung in den Graben geleitet.

Für die geplante Hähnchenmastanlage soll das auf den Dachflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ebenfalls diesem Graben zugeführt werden. Das auf befestigten Flächen (Betriebsstraßen) anfallende Oberflächenwasser wird standortnah versickert.

Bei bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der geplanten Tierhaltungsanlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aus.

1.4.5 Schutzgut Luft (1.4.5.1 - 3)

Südlich von Dambeck befinden sich 2 Rinderhaltungsanlagen, wodurch der Standort hinsichtlich Geruchsimmissionen geringfügig vorbelastet ist.

1.4.5.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Während der Bauphase wird die Luft durch Staub und Abgase der Arbeitsmaschinen beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung erfolgt während der Bauarbeiten nur kurzzeitig.

Die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ammoniakemissionen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zur erheblich nachteiligen Beeinträchtigung der Luftqualität im Umfeld der Anlage führen.

1.4.6 Schutzgut Klima

1.4.6.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Das Klima des Untersuchungsgebietes wird durch atlantische Einflüsse der Niederelbe und dem kontinentalen Einfluss der Lüneburger Heide geprägt. Der subatlantische Einfluss auf die nördliche Altmark sorgt allgemein für milde Winter und mäßig warme Sommer.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt ca. 8 °C.

Januardurchschnitt: -0,5 °C

Julidurchschnitt 17,5 °C

Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 570 mm.

Der mittlere Verlauf der Höhenströmung des Windes wird durch großräumige Luftverteilungen bestimmt. Im Jahresmittel ergibt sich für den Großraum des Untersuchungsgebietes das Vorherrschen von südwestlichen bis westlichen Winden. Unter dem Einfluss kräftiger Hochdruckwetterlagen können seltener nordöstliche bis östliche Luftbewegungen auftreten. Topografie und Bodenbeschaffenheit beeinflussen jedoch die bodennahen Luftmassen und führen damit zu regionalen Abweichungen.

1.4.6.2 Methoden und Randbedingungen

Die Einschätzung der Umweltauswirkungen auf das Klima erfolgte verbal argumentativ.

1.4.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Spezifische Maßnahmen zur umfassenden Reduzierung der Wirkungen auf das Klima durch Tierhaltungsanlagen existieren gegenwärtig noch nicht.
- Maßnahmen zur Optimierung des Stallklimas führen zu einer Reduzierung der Wirkungen auf das Klima.

1.4.6.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Grundsätzlich können durch Methanemissionen von Tierhaltungsanlagen negative Einflüsse auf das Klima ausgehen. Unter Berücksichtigung des Standes der Technik für Tierhaltungsanlagen können diese möglichen Beeinflussungen des Klimas gegenwärtig nicht verhindert werden.

1.4.7 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

1.4.7.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Qualitative Aussagen zum Landschaftsbild erfolgen unter dem Aspekt der Vielfalt, Eigenart und Naturnähe des Untersuchungsgebietes unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen.

Die Individualität des Planungsraumes wird durch große, zusammenhängende Ackerflächen im Norden der Ortslage Dambeck und das Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage nachhaltig geprägt. Die strukturierende Vielfalt ergibt sich dabei aus vorhandenen Siedlungsgebieten der im Süden angrenzenden Ortslage, versiegelten und unversiegelten Verkehrsachsen einschließlich Randbewuchs und kleinflächigen Gehölzen.

Bauliche Anlagen, Orientierungselemente oder auffallende Landschaftsstrukturen werden durch die großflächigen landwirtschaftlichen Nutzflächen und das eben bis flachwellige Gelände lokal hervorgehoben.

Intensiv genutzte Ackerflächen fügen sich in ihrer Eigenart als Teil der Kulturlandschaft seit Jahrzehnten in die agrarwirtschaftlich überformte Kulturlandschaft ein. Anthropogene Überprägungen durch die vorhanden Biogasanlage, bestehende Tierhaltungsanlagen im Süden von Dambeck, dammartige Aufschüttungen und Einschnitte insbesondere für Verkehrswege (Bahndamm und Kreisstraße) durchziehen das natürliche Relief.

Die denkmalgeschützte Kirche etwa 50 m südlich der Dorfstraße als traditionelle Landmarke wirkt auf Grund der relativ geringen Turmhöhe von ca. 15 m nur sekundär auf den Planungsraum ein.

Der Charakter des landwirtschaftlich geprägten Plangebietes unterliegt in seiner Eigenart einer durchschnittlichen Bedeutung für die Erholung in der Landschaft, weil bedeutsame touristische Infrastrukturen nahezu vollständig fehlen.

Die Naturnähe als Ausdruck für die erlebbare Eigenentwicklung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Flora und Fauna beschränkt sich auf wenige Wertbiotope (Grünland, Waldgebiete und Feldgehölze) innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Anthropogene Überprägungen durch Hochspannungsleitungen, Straßen, Landwirtschaft vermindern die Erlebarkeit und Wahrnehmung der Landschaft als Natur- und Landschaftsraum.

1.4.7.2 Methoden und Randbedingungen

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden der Ist-Zustand und die Auswirkungen verbal argumentativ beschrieben.

1.4.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Durch die Wahl des Standortes in der Nähe der vorhandenen Biogasanlage und die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen kann der Einfluss auf das Landschaftsbild in geringem Umfang gemindert werden.

1.4.7.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorhandene landschaftsprägende Elemente als Baumreihen oder flächige Gehölzstrukturen mindern insbesondere im Süden den Einfluss vorhandener und geplanter baulicher Anlagen auf die Wahrnehmbarkeit aus Richtung Dambeck nachhaltig.

Darüber hinaus beabsichtigt der Antragsteller zur Minderung des Einflusses der Hähnchenmastanlage auf das Landschaftsbild eine Eingrünung des östlichen Plangebietsrandes, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen möglicher Sichtbeziehungen aus Richtung Brewitz zu minimieren.

Die bereits bestehenden Gehölzstrukturen im Norden des Untersuchungsgebietes werden in das Konzept der Ausgleichmaßnahmen mit aufgenommen. Sie strukturieren das Landschaftsbild und bilden für die nördliche Grenze des Anlagenstandortes einen guten Sichtschutz.

Der geplante Standort der Hähnchenmastanlage unterliegt in seiner Vielfalt, Eigenart, Erholungsfunktion und Naturnähe keiner hervorzuhebenden Bedeutung. Sonderfunktionen des Landschaftsbildes sind nicht betroffen.

Der durch die Hansestadt Salzwedel mit Schreiben vom 07.04.2011 vorgetragene Position, dass von der Tierhaltungsanlage erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung insbesondere für die Bewohner des in ca. den 1.500 m entfernten Klosters hervorgerufen werden können, kann nach Einschätzung nicht entsprochen werden. Gründe hierfür sind der relativ große Abstand des Klosters zur Hähnchenmastanlage und die geringen Gebäudehöhen der Ställe (Stallgebäude 7,20 m, Abluftschächte 12,20 m).

1.4.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Bauarbeiten, unter Einhaltung der Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes und bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage können von der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter ausgehen.

2. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 b 9. BImSchV

2.1 Einleitung

Die § 12 UVPG und § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV verpflichten die zuständige Genehmigungsbehörde, die Auswirkungen des Vorhabens auf die in den § 2 UVPG und § 1 a der 9. BImSchV festgelegten Schutzgüter zu bewerten.

Die Bewertung hat auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach den § 11 UVPG und § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV und der für die Zulassungsentscheidung maßgeblichen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.

Im vorliegenden Verfahren sind dies in erster Linie das BImSchG, das NatSchG LSA, die 9. BImSchV, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), die „1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG“ (TA Luft) und die „6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG“ (TA Lärm).

2.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.2.1 Schutzgut Mensch

2.2.1.1 Bewertungsmaßstäbe

Die gesetzlichen Umwelanforderungen bezüglich der Lärmemissionen ergeben sich aus den Forderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BImSchG.

Zur Präzisierung dieser gesetzlichen Forderungen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen. Zur Bewertung der Auswirkungen durch Gerüche wird die Geruchsimmisionsrichtlinie angewendet.

2.2.1.2 Bewertung

Anhand der Immissionsprognosen für Lärm und Gerüche und der in diesem Zusammenhang durchgeführten Bewertung der Ergebnisse durch das Referat Immissionsschutz, Gentechnik, Chemikaliensicherheit, Umweltverträglichkeitsprüfung kann eingeschätzt werden, dass durch den Betrieb der Anlage keine unzulässigen Lärm- und Geruchsimmisionen hervorgerufen werden /2 und 3/.

Unter Berücksichtigung, dass sich die nächste Wohnbebauung in ca. 350 m Entfernung befindet und dass die Bauarbeiten am Tag durchgeführt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung der Anlage nicht zu Lärmbelästigungen führen wird.

Die von der Anlage ausgehenden Wirkungen können daher als gering nachteilig eingestuft werden. (Symbol 1)

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.2.2.1 Bewertungsmaßstäbe

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen wurden die Vorgaben nach UVPVwV und die entsprechenden Regelungen des Fachrechtes (Bundesnaturschutzgesetz, NatSchG LSA) herangezogen.

2.2.2.2 Bewertung

Durch die Änderung der Tierhaltungsanlage werden keine nationalen und europäischen Schutzgebiete in Mitleidenschaft gezogen.

Die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen werden unter Bezug auf die in den Antragsunterlagen enthaltenen Prognosen nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von empfindlichen Biotopen bzw. zu einer Überdüngung der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld der Anlage führen.

Die von der geplanten Hähnchenmastanlage Dambeck hervorgerufenen Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als gering nachteilig zu bewerten (Symbol 1).

2.2.3 Schutzgut Boden

2.2.3.1 Bewertungsmaßstäbe

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Boden sind neben den Orientierungshilfen der UVPVwV (Anhang 1 Nr. 1.1.13., Nr. 1.3) auch die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes und des BImSchG zu beachten.

2.2.3.2 Bewertung

Die Versiegelung von ca. 1,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche beeinträchtigt die Bodenfunktion am Anlagenstandort nachhaltig. Zur Kompensation dieses Eingriffs dienen die im landschaftspflegerischen Begleitplan vom 20.1.2011 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen /8/.

Bezüglich des Schutzgutes Boden wird eingeschätzt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen als gering nachteilig eingestuft werden können wenn die geplanten Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden (Symbol 1).

2.2.4 Schutzgut Wasser

2.2.4.1 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstäbe für die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Wasser können die Orientierungshilfen der UVPVwV (Anhang 1 Nr. 1.1, 1.2, 1.3) und die speziellen Regelungen des Fachrechtes (WHG, WG LSA, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS LSA)) verwendet werden.

2.2.4.2 Bewertung

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zum Schutzgut Wasser unter Ziffer 1.4.4.4 werden von der Anlage keine nachteiligen Auswirkungen für Fließgewässer und das Grundwasser hervorgerufen werden.

Die Auswirkungen der Hähnchenmastanlage auf das Schutzgut Wasser können als gering eingestuft werden (Symbol 1).

2.2.5 Schutzgut Luft

2.2.5.1 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens wurden neben den Orientierungshilfen der UVPVwV (Anhang 1 Nr. 1.1.1; 1.1.1.4) spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen (z. B. TA Luft, 22. BImSchV).

2.2.5.2 Bewertung

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Ziffer 1.4.5.4 werden sich durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage keine bzw. nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben.

Die Bewertung der Auswirkung der geplanten Anlage auf das Schutzgut Luft kann als gering erheblich bezeichnet werden (Symbol 1).

2.2.6 Schutzgut Klima

2.2.6.1 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit der geplanten Anlage dienten die Regelungen des Fachrechtes (z. B. NatSchG LSA und BBodSchG). Spezielle Maßstäbe in Form von rechtsverbindlichen Grenzwerten zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Klima existieren zurzeit nicht.

2.2.6.2 Bewertung

Die von der geplanten Hähnchenmastanlage ausgehenden Emissionen an Kohlendioxid und Methan sind so gering, so dass sich keine relevanten Auswirkungen auf das Klima ergeben können. Kaltluftströmungen werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinflusst.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima können als gering bewertet werden (Symbol 1).

2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

2.2.7.1 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstäbe zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Landschaftsbild sind die Orientierungshilfen der UVPVwV (Anhang 1 Nr. 1.1, 1.1.2) und die Regelungen des Fachrechtes (BNatSchG bes. die Abschn. 2, 3 u. 4 und NatSchG LSA Abschn.2, 3,4 und 5) zu beachten.

2.2.7.2 Bewertung

Unter Berücksichtigung des landwirtschaftlich überprägten Anlagenumfeldes wird sich die geplante Tierhaltungsanlage in das vorhandene Landschaftsbild ohne besonders nachteilige Auswirkungen einbinden.

Die geplanten Eingrünungen der Anlage mindern die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sind gering (Symbol 1).

2.2.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

2.2.8.1 Bewertungsmaßstäbe

Die Maßstäbe ergeben sich aus der UVPVwV Anhang 1 Nr. 1.1.2.4 d und aus dem Fachrecht (Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

2.2.8.2 Bewertung

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 02.03.2011 befinden sich im Bereich der geplanten Hähnchenmastanlage keine archäologischen Kulturdenkmale /5/.

Wen bei den Bauarbeiten archäologische Funde freigelegt werden, ist nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu verfahren.

Der Betrieb der Anlage hat keine relevanten Auswirkungen auf die Kulturdenkmale und Sachgüter in den umliegenden Ortschaften.

Unter diesen Voraussetzungen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter als gering eingestuft werden (Symbol 0).

3. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, durch die Zuordnung des Vorhabens zu einer bestehenden Biogasanlage und durch die Kompensation von unvermeidbaren Eingriffen in den Natur- und Landschaftshaushalt kann sich das Vorhaben gut in die vorhandene Kulturlandschaft einfügen.

Schutzgutbezogen besteht die Möglichkeit, dass die folgenden Wechselwirkungen auftreten können:

Schutzgut Mensch

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Neuversiegelungen werden auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert.

Betroffen ist der Standort von ausschließlich geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die angrenzende Vegetationsdecke ist anthropogen überprägt und unterliegt durch die landwirtschaftliche Nutzung einem geringen Natürlichkeitsgrad.

Innerhalb des Plangebietes sind erhebliche oder nachhaltige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten, wenn die geplanten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die geplanten Neuanpflanzungen sollen den Landschaftsraum strukturieren und dienen gleichzeitig als Lebensraum von unterschiedlichsten Insekten, Kleinlebewesen und Vögeln.

Wechselwirkungen treten mit dem Schutzgut Boden auf. Versiegelungen von Böden bedeuten immer einen Verlust an Lebensraum, der im Rahmen der Kompensationsplanung ausgeglichen werden muss. Vorgesehen ist die Anpflanzung einer Strauch- Baumhecke entlang des Betriebsgrundstückes.

Schutzgut Boden

Es besteht die Möglichkeit des Auftretens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen, Tieren und Wasser, denn eine wesentliche Veränderung des Bodens führt zu Verschiebungen im Pflanzenbestand, was im Anschluss zu einer Änderung des Lebensraums von Tieren führt.

Vollversiegelungen verändern den Bodenwasserhaushalt, weil das Niederschlagssickerwasser gemindert wird.

Jedoch ist auf Grund der Vorbelastungen des Standortes die Beeinträchtigungen von Lebensräumen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Die Gewährleistung der Dichtheit aller versiegelten Lagerflächen, Behälter und Rohrleitungen und die kontrollierte Ableitung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers führen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt bzw. Oberflächengewässer im Untersuchungsraum.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima

Luft ist als Medium ein wesentlicher Transportpfad für die Ausbreitung von Schall und Abgasen.

Die mit den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens verflochtenen Immissionswirkungen werden im Untersuchungsraum zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen führen.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind also nicht vorhersehbar.

Schutzgut Landschaft

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch die Nähe zu einer bestehenden Biogasanlage und die zur Eingrünung des Standortes geplanten Gehölzstrukturen als äußerst gering zu bewerten.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass durch die Tierhaltungsanlage am Standort Dambeck keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ausgelöst werden. (Symbol 1)

4. Zusammenfassende Bewertung

Die im bisherigen Text erfolgten verbalen Bewertungen werden im Folgenden in einer qualitativ differenzierenden Matrix unter Verwendung einer Rangskala zusammengefasst. Daraus ergibt sich dann eine verbale Gesamtbewertung des Vorhabens.

Bewertungsräge

- 0 keine Auswirkungen
- 1 geringe negative Auswirkungen
- 2 erheblich negative Auswirkungen
- 3 sehr erhebliche negative Auswirkungen
- + positive Auswirkungen
- keine Relevanz

Tabelle: Zusammenfassende Bewertungsmatrix

Schutzgut	Auswirkungen (ausgedrückt in Bewertungsängen)				
	Flächen- versiege- lung	Baukörper	Lärm- und Ge- ruchsimmissi- onen	Bodenkonta- minationen	Gewässerbe- lastungen
Mensch	0	0	1	1	-
Fauna/ Flora	1	1	-	1	-
Boden	1	0	-	1	-
Grundwasser	1	0	-	1	-
Oberflächen- wasser	0	0	-	1	-
Luft	0	0	1	1	-
Klima	1	0	0	0	-
Landschaft	1	1	0	0	-
Kultur und Sachgüter	0	0	0	0	-

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass von der Hähnchenmastanlage mit 160.000 TP am Standort Dambeck nur geringe negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen werden.

Quellenverzeichnis

1. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH) vom 21.01.2011
2. Geruchsimmissionsprognose (ECO-CERT Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz) vom 06.12.2010
3. Emissions- und Immissionsprognose Schall für die Hähnchenmastanlage am Standort Dambeck (LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/ Schleswig-Holstein GmbH) vom 11.01.2011
4. Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff für die Hähnchenmastanlage (ECO-CERT Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz) vom 6.1.2010
5. Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 02.03.2011
6. Stellungnahmen des Referat 402 vom 11.07.2011 und 22.09.2011
7. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH) vom Dezember 2010
8. Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 20.01.2011 (BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH)

Anlage 3 - Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2013 (GVBl. LSA S. 356, ber. S. 438)
- BauPG** Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zu Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz – BauPG) vom 05. Dez. 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450) (in Kraft ab 01.07.2012)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351)
- BBergG** Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3205)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261, ber. S. 1474)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
39. BlmSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BlmSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2414)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA 624,640)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 263, ber. S. 1474)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
HSV	Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 06. April 2009 (BGBl. I S. 752), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 13. Dez. 2011 (BGBl. I S. 2720, 2722)

NatSch ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 649,652)
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV) vom 04. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 06. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 477, 478)
TierSchNutztV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. S. 2043), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2565, 2571)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBl. S. 669)
VAwS LSA	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3533, 3538)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)

- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
- ZustVO GewAIR** Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)
- ZustVO SOG** Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 05. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 520)



Anlage 4 - Verteiler

Original

- 1 Biogas Dambeck GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 12
49681 Garrel

In elektronischer Form

- 2 Biogas Dambeck GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 12
49681 Garrel
- 3 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
- 4-9 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 203
Referat 309
Referatsbereiche 402b, 402c, 402d
Referat 407
- 10 Hansestadt Salzwedel
An der Mönchskirche 5
29410 Salzwedel
- 11 Altmarkkreis Salzwedel
SG Abfallwirtschaft und Immissionsschutz
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel
- 12 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Nord
Priesterstraße 14
39576 Stendal
- 13 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich 2 / Hygiene
Wallonerberg 2-3
39104 Magdeburg
- 14 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
Ackerstraße 13
29410 Salzwedel
- 15 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25
39576 Stendal
- 16 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 34
06118 Halle (Saale)
- 17 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)